

Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Gefängnisseelsorge  
in einem ambivalenten Feld  
-  
Eine Aufgabe für DiakonInnen?

---

Bachelorthesis

zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“

im Studiengang „Diakoniewissenschaft (B.A.)“

Betreuer: Br. Prof. Dr. Peter Schiffer

Zweitkorrektor: Prof. Dr. Thomas Hörnig

Vorgelegt am: 16.12.2019 (WS 2019/2020)

eingereicht von: **Katharina Schuster**

Matrikelnummer: 50028010

Studiengang: Diakoniewissenschaft

Fachsemester: 7

Postfach: 140

E-Mail: [katharinaschuster33@web.de](mailto:katharinaschuster33@web.de)

## **Die Mauer**

„Ich bin acht Meter hoch: ich habe viel zu verbergen.

Ich bin stark gebaut: ich muss viel ertragen.

Ich bin ein Sicherheitsrisiko: Tag und Nacht werde ich bewacht.

Ich bin zugedeckt mit Stacheldraht: Das tut weh.

Ich soll die Gefährdeten schützen vor den Gefährlichen.

Ich soll die Guten trennen von den Bösen.

Ich weiß, dass die Menschen hinter mir nicht so schlecht sind wie ihr Ruf.

Ich weiß, dass die Menschen vor mir nicht besser sind als die Gefangenen.“

(Petrus Ceelen, \*1943)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Aus: Petrus Ceelen, „Eingeschlossen ausgeschlossen“, erschienen in Ulmer Echo 2/2007

### **Diakon sein heißt:**

„Durch Berufung und Ordination gesandt zu werden,  
um die Liebe Gottes den Menschen weiterzugeben,  
mit der Kraft des Heiligen Geistes

Die Hungernden zu nähren,  
den Kranken zu helfen,  
den Alten beizustehen,  
und somit die Hände Christi auf Erden zu sein

Die Ausgegrenzten zu schützen,  
den mundtot Gemachten eine Stimme zu geben,  
die Ausgesetzten zu verteidigen,  
den Schwachen beizustehen,  
die Integrität der Schöpfung zu bewahren  
und damit das Evangelium sichtbar zu machen.

Die Trauernden zu trösten und jene,  
die den Weg der Liebe suchen, zu unterweisen

Die Wirklichkeit des Reiches Gottes inmitten unserer Gesellschaft zu zeigen,  
und für Gerechtigkeit, Würde und einen anerkannten  
Platz in der Gesellschaft für alle zu kämpfen

Das Leiden der Menschen vor Gott zu tragen,  
in der Gemeinschaft der leidenden und lobenden Kirche  
mit Sensibilität und inständigem Gebet

Auf Jesus, den Diener der Diener zu blicken,  
um Inspiration und Kraft für den Dienst der göttlichen Liebe zu gewinnen.“

(VEDD 2007: 11)<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Auszug aus dem Brief der schwedischen Bischöfe mit dem Titel: „Bischöfe, Presbyter und Diakone in der schwedischen Kirche“ / Kapitel: „Eine dienende Kirche“ / Kirchenreform 2000

## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das oben aufgeführte Gedicht von Petrus Ceelen begleitet mich seit meinem Praxissemester 2018/19 in der Straffälligenhilfe und spiegelt meine Gedanken und Empfindungen sehr gut wieder. Es half mir während meines Praktikums bei der Sozialberatung Ludwigsburg, die Lebenswelt Gefängnis ein wenig besser zu verstehen. Mein damaliger Arbeitsbereich war die Betreuung straffällig gewordener Menschen nach der Haftentlassung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Die Sozialberatung Ludwigsburg e.V. bietet nämlich in vier teilstationären Wohnprojekten in verschiedenen Stadtteilen Ludwigsburgs Betreutes Wohnen nach §67 SGB XII zur Wiedereingliederung an. Zudem bot mir die Sozialberatung die Gelegenheit, einige Hospitationen und Einblicke hinter die Mauern des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg sowie der Justizvollzugsanstalt Heimsheim zu bekommen. Darüber hinaus konnte ich im Rahmen meines Studiums zwei Tage lang bei dem damaligen Gemeindediakon P. Heilemann in der JVA Tübingen (Untersuchungshaft) erste Einblicke in der Gefängnisseelsorge gewinnen. Nur so konnte ich überhaupt erst nachvollziehen, aus was für einer Welt meine damaligen Klienten kamen. Das Gedicht war nun nicht mehr nur niedergeschriebenes Wort, sondern bekam sozusagen Hand und Fuß.

In meiner Umgebung herrscht jedoch noch viel Unverständnis in Bezug auf mein Interesse, mit straffällig gewordenen Menschen zu arbeiten. Trotzdem kann ich mir sehr gut vorstellen, nach Beendigung meines Studiums in den Bereich der Straffälligenhilfe zu gehen, wenn nicht sogar als Diakonin in einer JVA als Gefängnisseelsorgerin tätig zu werden, wenn dies einmal ein anerkanntes Berufsfeld für DiakonInnen werden sollte.

Viele Menschen verstehen nicht, warum man Gefangenen, die anderen zum Teil schlimmes Leid zugefügt haben, auch noch unterstützen will; schon gar nicht, dass die Gefangenen im Gefängnis die Möglichkeit haben, an Freizeitgruppen teilzunehmen. Vielmehr glauben sie, dass nur härteres Durchgreifen und längere Haftstrafen für mehr Sicherheit sorgen. Das Gefängnis muss genügen, um Straftäter abzuschrecken und zu bessern. Doch dann wundert man sich, wenn viele kurz nach ihrer Haftentlassung die nächste Straftat begehen. Es ist ganz klar, dass es nicht ausreicht, Straftäter zu verurteilen und dann sich selbst zu überlassen. In dem Punkt, dass man weniger Kriminalität will, ist man sich einig. Dazu braucht es vor allem Menschen, die nicht die Straftat im Vordergrund sehen, sondern den Menschen. Die Sicherheit im Gefängnis und in der Gesellschaft kann nicht nur durch hohe Mauern und

verschlossene Türen gewährleistet werden. Es müssen angemessene Prozesse gestaltet und verantwortet werden, um straffällig gewordene Menschen wieder in die Gesellschaft integrieren zu können. Man kann von Menschen durchaus Verantwortung erwarten, doch dafür müssen auch Bedingungen geschaffen werden, in denen u.a. Verhaltensänderungen, soziales Lernen möglich ist. Die Gefangenen müssen zu einem Leben ohne neue Straftaten motiviert werden. Sie brauchen Menschen, auf die sie sich verlassen können, mit denen sie eine persönliche Beziehung eingehen und Gespräche von Mensch zu Mensch führen können, wie zum Beispiel in der Gefängnisseelsorge. Die Gefangenen sollen die Erfahrung machen können, dass man sie nicht aufgegeben hat. Das sind die wesentlichen Voraussetzungen für positive Veränderungen. Durch die verschiedenen Gruppenangebote oder die intensive Arbeit mit ihnen und durch Gespräche können Sozialkompetenz und Sozialverhalten erlernt sowie die Gefangenen auf eine sozialisierte Gesellschaft vorbereitet werden. Aber auch Selbstreflexion im Umgang mit der eigenen Schuld wird dadurch bewirkt.

Vorurteile gegenüber Gefangenen müssen in der Gesellschaft abgebaut und eine durch Mitverantwortung geprägte Einstellung zu straffällig gewordenen Menschen entwickelt werden.

Ich persönlich finde es sehr wichtig, sich für die Arbeit mit Gefangenen einzusetzen, um ihnen die Chance zu geben, sich für ein Leben in der Gemeinschaft ändern zu können. Wenn sie jedoch weiterhin isoliert und ausgegrenzt werden, wird dies kaum möglich sein.

Kann die Gefängnisseelsorge dazu ihren Teil beitragen? Und wenn ja, wie sieht dieser konkret aus? Was könnte ich als angehende Diakonin später in der Gefängnisseelsorge bewirken?

Um später in der praktischen Arbeit darauf vorbereitet zu sein, habe ich mir die Aufgabe gestellt, meine BA-Thesis zu diesem Thema zu schreiben.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>IV</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>VI</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VIII</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Definitorische Annäherungen</b> .....	<b>5</b>
2.1. Begriffe rund um den Diakonats.....	5
2.1.1. Diakonats.....	5
2.1.2. Diakonie.....	6
2.1.3. Diakon und Diakonin .....	7
2.2. Seelsorge.....	9
2.3. Ambivalenzen .....	11
2.4. Resozialisierung.....	13
<b>3. „Lebenswelt“ Gefängnis</b> .....	<b>14</b>
3.1. Annäherung an das Konstrukt der totalen Institution Gefängnis .....	15
3.2. Adressaten der Gefängnisseelsorge .....	16
3.2.1. Inhaftierte.....	17
3.2.2. An- und Zugehörige .....	19
3.2.3. Mitarbeitende .....	20
3.3. Rahmenbedingungen für eine Seelsorge im Gefängnis.....	21
<b>4. Gefängnisseelsorge</b> .....	<b>23</b>
4.1. Annäherung an den Begriff Gefängnisseelsorge .....	23
4.2. Theologische und biblische Grundlegung.....	24
4.3. Auftrag und Ziel evangelischer Gefängnisseelsorge.....	27
4.4. Konzeptionen evangelischer Gefängnisseelsorge .....	29
4.5. Formen und Aufgaben evangelischer Gefängnisseelsorge .....	30
4.6. Chancen und Gefahren evangelischer Gefängnisseelsorge .....	33
4.7. Verhältnis Seelsorge und Diakonie.....	36

4.8. Rechtliche Grundlagen der Arbeit der christlichen Kirchen in Justizvollzugsanstalten .....	38
4.8.1. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen: Artikel 4 & 140 GG .....	38
4.8.2. Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes .....	39
4.8.3. Das Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland .....	41
4.8.4. Die Verschwiegenheitspflicht .....	43
4.8.5. Das Diakonen – und Diakoninnengesetz.....	44
<b>5. DiakonInnen als Seelsorgende im Strafvollzug .....</b>	<b>46</b>
5.1. Die rechtliche Möglichkeit der Anstellung von DiakonInnen der Ev. Landeskirche als Seelsorgende im Strafvollzug.....	47
5.2. Kirchenrechtliche Überlegungen zur Anstellung von DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge.....	48
5.3. Gründe für eine Anstellung von DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge .	50
<b>6. Multiple Aufträge und damit einhergehende Ambivalenzen .....</b>	<b>52</b>
6.1 Evangelische Kirche zwischen Funktion und Dysfunktion .....	52
6.2 Auftragskarussell nach Schlippe .....	53
6.3 Der Dienstauftrag der Gefängnisseelsorge – Rollenvielfalt und Konflikte eines Gefängnisseelsorgenden.....	55
6.4 Umgang mit Ambivalenzen .....	58
6.5 Ein Dienstauftrag auch für DiakonInnen? .....	61
<b>7. Fazit.....</b>	<b>66</b>
7.1. Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse .....	66
7.2. Kritische Reflexion .....	70
7.3. Persönliche Schlussfolgerung .....	71
<b>8. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>73</b>
<b>9. Anhang.....</b>	<b>0</b>
<b>Ehrenwörtliche Versicherung.....</b>	<b>34</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Apg	Apostelgeschichte
AVD	Allgemeiner Vollzugsdienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EKD	Evangelische Kirche Deutschland
EKiR	Evangelische Kirche im Rheinland
EOK	Evangelischer Oberkirchenrat
ev.	evangelisch
Ex	Exodus
GG	Grundgesetz
Jes	Jesaja
JVollzGB-BW	Justizvollzugsgesetzbuch – Baden-Württemberg
Joh	Johannesevangelium
JVA	Justizvollzugsanstalt
Lk	Lukasevangelium
Mk	Markusevangelium
Mt	Matthäusevangelium
Phlm	Philemon
Ps	Psalm
RGG	Religion in Geschichte und Gegenwart
Röm	Römer
SeelGG	Seelsorgegeheimnisgesetz
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVollzGB	Strafvollzugsgesetzbuch
Tim	Timotheus
VEDD	Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft in Deutschland
WRV	Weimarer Reichsverfassung



## 1. Einleitung

Den Menschen durch sein Leben zu begleiten, sowohl durch Höhen als auch Tiefen, und in Grenzsituationen an seiner Seite zu sein, ist der Auftrag der Kirche von ihren Anfängen her. Folglich war und ist die christliche Seelsorge Bestandteil des Gefängniswesens (EKD 1990: 91). Über Jahrhunderte hinweg hat sich aus dem Handeln engagierter ChristInnen in Deutschland aus reiner Nächstenliebe heraus eine nicht mehr wegzudenkende Instanz der religiösen Betreuung von Gefangenen im Gefängnis entwickelt. Diese Tätigkeit wurde verfassungsrechtlich in der Weimarer Reichsverfassung institutionalisiert und in das Grundgesetz mit aufgenommen (Eick-Wildgans 1993: 25). In der im Strafvollzug gelebten seelsorgerlichen Praxis treffen die unterschiedlichen Wirkungskreise von Staat und Kirche sowie die jeweiligen Erwartungen der Beteiligten unmittelbar aufeinander. Die Gefängnisseelsorge steht in einem Spannungsfeld zwischen staatlichen und kirchlichen Ansprüchen, Pflichten und Aufgaben. Gleichzeitig sind die GefängnisseelsorgerInnen diejenigen, die den Gefangenen gegenüberstehen und mit den übrigen Mitarbeitenden im Vollzug zusammenarbeiten müssen. Die Grundsätze von Staat und Kirche werden in der Person des Seelsorgenden und dessen Amt auf eine starke Bewährungsprobe gestellt (Eick-Wildgans, 1993: 175).

Darum sollen in der folgenden Arbeit die multiplen Erwartungen und Aufträge und die damit einhergehenden Ambivalenzen für Seelsorgende im Gefängnis aufgezeigt werden, unter dem Aspekt einer möglichen Berufsperspektive für DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge.

Die Geschichte der DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge ist bisher ungeschrieben, aber es gibt diese Geschichte. Sie ist hinsichtlich ihres Anfangs nicht sicher zu rekonstruieren, aber der Zusammenhang zwischen Diakonat und umfassender Gefängnisseelsorge ist keine geschichtliche Zufälligkeit (Haas u.a. 1999: 71). Um diesem Zusammenhang auf die Spur zu kommen, werden im Folgenden nur Einblicke gegeben. Seitens der württembergischen Landeskirche ist es nicht die Regel, DiakonInnen als Gefängnisseelsorgende einzusetzen (A3:9 Z.121–122). Es gibt nur die Ausnahme mit einem Gemeindediakon im Kirchenbezirk Tübingen, welcher einen 30 prozentigen Dienstauftrag an der Außenstelle in der JVA Tübingen hat sowie eine seit Beginn 2019 befristete DiakonInnen-Stelle in der JVA Stuttgart, um Erfahrungen im Bereich der Seelsorge im Justizvollzug mit der Profession der Diakonin oder des Diakons zu sammeln. Diese einzigen DiakonInnen-Stellen in Württemberg treffen ebenfalls auf das oben beschriebene Spannungsfeld zu. In der vorliegenden Arbeit wird der Frage

nachgegangen, ob DiakonInnen multiple Dienstaufträge in der evangelischen Gefängnisseelsorge bearbeiten bzw. ausfüllen und mit den einhergehenden Ambivalenzen umgehen können. Um das für die Praxis gewinnbringend zu beantworten, gilt es auch, eine mögliche Anstellung von DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge zu untersuchen. Dabei muss geklärt werden, ob es sich wirklich um verschiedene Aufträge oder einen Dienstauftrag mit verschiedenen Dimensionen handelt und was DiakonInnen von PfarrerInnen im Strafvollzug ggf. unterscheidet.

Der Fokus der Arbeit wird ausschließlich auf erwachsenen Männern in Strafhaft im geschlossenen Vollzug in Baden-Württemberg liegen, da ich mit dieser Klientel bereits gearbeitet habe und weiterhin arbeiten werde. Andere Formen des Vollzugs, wie zum Beispiel offener Vollzug, Untersuchungshaft, Abschiebehaft, Sozialtherapie im Strafvollzug oder Frauenvollzug werden nicht gesondert bearbeitet. Auch therapeutische, psychologische Ansätze für die seelsorgerliche Begleitung von Gefangenen sowie die Untersuchung von Rechtsstellungen in anderen (Bundes-)Ländern finden in dieser Ausarbeitung keine Berücksichtigung. Auch wird nicht weiter auf den geschichtlichen Aspekt eingegangen, obwohl sicherlich die geschichtliche Entwicklung die Wurzeln der Ambivalenzen sowie des Diakonats zeigt. Dies würde jedoch den Rahmen der Arbeit um ein Vielfaches sprengen.

Um eine mögliche Anstellung von DiakonInnen im Strafvollzug in der Landeskirche Württemberg aufzuzeigen ist es notwendig, dass zunächst definitorische Annäherungen zu den Begriffen rund um den Diakonats (Kap. 2.1) vollzogen werden. Fortführend wird der Begriff Seelsorge (Kap. 2.2) genauer erläutert, um die Dimensionen von Gefängnisseelsorge verstehen zu können. Zudem geht es in der Arbeit darum, das Spannungsfeld von Gefängnisseelsorge aufzuzeigen, weshalb es notwendig ist, auch den Begriff der Ambivalenz (Kap. 2.3) näher zu definieren. Aber auch die Resozialisierung (Kap. 2.4) im Hinblick auf Inklusion und Exklusion im Spannungsfeld spielt eine wesentliche Rolle für die Gefängnisseelsorge, da Seelsorge bei Resozialisierungsbemühungen mitwirken kann (Funsch 2015: 366) und die Seelsorgenden nicht unabhängig vom Institutionsziel agieren können. Des Weiteren wird in Kapitel (3) versucht, einen Einblick in die Gefängniswelt zu geben. Um verstehen zu können, welchen Ort die Seelsorge hat, soll eine Annäherung an das Konstrukt der Totalen Institution Gefängnis (Kap. 3.1) beschrieben werden. Anschließend wird auf die Adressaten der Gefängnisseelsorge Bezug genommen. Hierbei soll bereits die Dimension der multiplen Aufträge für die Seelsorgenden deutlich werden. Die Rahmenbedingungen für eine Seelsorge im Gefängnis (Kap. 3.3) schließen das Kapitel 3 ab.

Im vierten Teil der Arbeit soll das Verständnis von Gefängnisseelsorge konkreter werden, indem auf die theologische und biblische Grundlegung (Kap. 4.2) Bezug genommen wird, um die Anfänge von Diakonie in der Gefängnisseelsorge herauszuarbeiten. Fortführend werden der konkrete seelsorgerliche Auftrag der evangelischen Kirche und die Ziele der Gefängnisseelsorge dargestellt. Anschließend sollen drei Konzeptionen der seelsorgerlichen Arbeit im Gefängnis (Kap. 4.4) vorgestellt werden, die richtungsweisend für Seelsorgende sein können. Um im späteren Verlauf herausarbeiten zu können, ob DiakonInnen von ihrer Ausbildung her für den seelsorgerlichen Auftrag im Gefängnis geeignet sind, gilt es, die Formen und Aufgaben der evangelischen (ev.) Gefängnisseelsorge (Kap. 4.5) darzustellen. Aber auch die Chancen und Gefahren ev. Gefängnisseelsorge (Kap. 4.6) im Allgemeinen sollen näher erläutert werden. Um der Frage weiter nachzugehen, ob DiakonInnen die Anforderungen an die Aufgabe der Seelsorge im Justizvollzug erfüllen können, soll im nächsten Schritt das Verhältnis von Seelsorge und Diakonie (Kap. 4.7) erklärt werden. Zudem ist es erforderlich, den gesetzlichen und rechtlichen Rahmen (Kap. 4.8) aufzuzeigen, in dem sich PfarrerrInnen in der Gefängnisseelsorge bewegen. Dieser stellt die Basis für die Arbeit der christlichen Kirchen im Justizvollzug dar. Die Ergebnisse dieses Kapitels bilden den ersten Kern des entstehenden Seelsorgeverständnisses dieser Arbeit. Um eine mögliche Berufsperspektive für DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge aufzeigen zu können, gilt es, rechtliche Möglichkeiten (Kap. 5.1), kirchenrechtliche Überlegungen zur diakonischen Anstellung (Kap. 5.2) und weitere Gründe (Kap. 5.3) für oder gegen eine Anstellung zu beleuchten.

Demnach muss neben einer rechtlichen Realisierbarkeit auch auf die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse eingegangen und in Beziehung zu einem möglichen Verständnis von Gefängnisseelsorge gesetzt werden. Dazu soll kein umfassender Theorieentwurf dargelegt, sondern eher eine berufsspezifische Verknüpfung zwischen Seelsorge und Diakonie angedacht werden. Somit werden in Kapitel 6 die multiplen Aufträge und damit einhergehenden Ambivalenzen konkret thematisiert. Indem unter anderem die ev. Kirche zwischen Funktion und Dysfunktion (Kap. 6.1) näher analysiert wird. Die Bedeutung der multiplen Aufträge in der Gefängnisseelsorge soll anhand des Auftragskarussells nach Schlippe (Kap. 6.2) hervorgehoben werden. Darauf aufbauend soll der konkrete Dienstauftrag in der Gefängnisseelsorge mit der Rollenvielfalt von Seelsorgenden (Kap. 6.3) aufgeführt werden. Im Kapitel 6.4 sollen mögliche Umgangsformen mit den Ambivalenzen der multiplen Aufträge dargestellt werden. Die Frage, ob es ein Dienstauftrag für DiakonInnen sein kann (Kap. 6.5), beinhaltet zudem einen Vergleich mit den aus der Ausbildung erworbenen

Kenntnissen von DiakonInnen und den erforderlichen Kompetenzen in der Gefängnisseelsorge. Abschließend werden die gewonnenen Erkenntnisse im Fazit zusammengefasst (Kap. 7.1). Nach einer kritischen Reflexion der Ergebnisse und dem Aufzeigen eines möglichen Ausblickes (Kap. 7.2) wird die Arbeit mit einer persönlichen Schlussfolgerung (Kap. 7.3) abgeschlossen.

Ein Blick in die Literatur zeigt, dass bis in die jüngste Zeit hinein ohne Differenzierung von *AnstaltsseelsorgerInnen*, *hauptamtlichen Geistlichen* oder *AnstaltspfarrerInnen* als hauptamtliche Träger der Seelsorge im Strafvollzug die Rede ist. Das bedeutet, dass damit stets ordinierte PfarrerInnen gemeint waren. Nur mit Ausnahme kommen auch noch andere Berufsgruppen als Funktionsträger der Seelsorge im Gefängnis in Frage. Die sogenannten *SeelsorgehelferInnen* stellen aber keinen Sonderfall dar. Im Regelfall wird jedoch die Seelsorge durch einen ordinierten Pfarrer oder eine ordinierte Pfarrerin ausgeübt (Haas u.a. 1999: 45). Demnach sind mit Gefängnisseelsorgenden Pfarrer und Pfarrerinnen gemeint, weil DiakonInnen noch keinen Einzug in dieses Berufsfeld in Württemberg gewonnen haben.

Allerdings musste in der vorliegenden Arbeit Literatur, die zehn Jahre oder älter ist, inkludiert werden, weil das Gebiet der Arbeit vor allem in Hinblick auf die Ausübung von Gefängnisseelsorge durch DiakonInnen bisher so gut wie nicht erforscht ist. Da DiakonInnen in der Seelsorge im Justizvollzug in der Ev. Landeskirche Württemberg nicht die Regel sind, wurde als Grundlage für die Arbeit ein Experteninterview mit dem im Oberkirchenrat zuständigen Referatsleiter, Herrn KR Janus, durchgeführt.

Die vorliegende Arbeit will verstärkt die Verknüpfung von Diakonat und Gefängnisseelsorge von ihrer rechtlichen und theologischen Seite mit ihrer Problematik und einer berufspolitischen Perspektive für DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge in den Blick nehmen.

Als Anmerkung ist noch zu erwähnen, dass ich in der vorliegenden Arbeit ausschließlich die Bibel nach der revidierten Luther-Übersetzung 2017 verwende. Die Lutherbibel ist allseits bekannt. Sie prägte über Jahrhunderte hinweg die kirchliche Sprache und findet stets Verwendung im Gottesdienst aufgrund ihrer Nähe zum Urtext. Zudem möchte ich hiermit nochmals kundtun, dass ich im nachfolgenden Text ausschließlich die männliche Form verwenden werde, wenn ich von den Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten schreibe. Dies soll keine Missachtung der Genderformen darstellen, sondern hat die Ursache, dass ich mich in meiner Arbeit ausschließlich auf erwachsene Männer im Strafvollzug beziehen möchte.

## 2. Definitive Annäherungen

Nachfolgend werden grundlegende Begriffe und deren Relevanz für das Thema eingeführt.

### 2.1. Begriffe rund um den Diakonat

#### 2.1.1. Diakonat

Unter dem Begriff Diakonat soll hier der diakonische Auftrag der evangelischen Kirche, wie er durch DiakonInnen und andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende ausgefüllt wird, verstanden werden (Eidt 2011: 15). Die Ämter und Dienste der Kirche dienen dem einen Auftrag: das Wort Gottes durch Predigt und Sakramente zu verkündigen. Der Diakonat steht für die Verkündigung in Wort und Tat und ist durch seinen inkludierten Charakter mit der Gemeinschaft verbunden (Noller 2013: 75). Der Diakonat gehört zu den ältesten Ämtern der Kirche. Das DiakonInnen-Amt lässt sich in seinen Ursprüngen bereits auf die Bibel zurückführen. Der Diakonat ist im Vergleich zum Pfarr- und Priesteramt kirchenrechtlich betrachtet schlechter abgesichert, da das DiakonInnen-Amt zum einen eigenständig in einem sozial-karitativen Sinn ausgestaltet wurde und auf der anderen Seite im Sinne von Hilfspredigern und Priesterassistenten mit liturgischen und seelsorgerlichen Aufgaben versehen ist. Die Vielfalt der Berufsbezeichnungen, wie z.B. JugendreferentInnen, GemeindepädagogInnen oder SozialdiakonInnen, tragen zur Unschärfe des Diakonats bei (Noller 2013: 42).

Das Predigtamt und der Diakonat sind zwei Gestalten des einen, der Kirche aufgetragenen Dienstes. Das diakonische Amt der helfenden Liebe und das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sind jeweils spezifische Ausformungen des einen der Kirche aufgetragenen Dienstes und stehen hierarchiefrei, gleichberechtigt nebeneinander. Beide Gestalten kommen vom Glauben her und laden zum Glauben ein. Sie sind *Wesens- und Lebensäußerung* der Kirche. Der Diakonat realisiert sich neben der praktizierten Nächstenliebe in den diakonischen Berufen der Pflege und Fürsorge, Beratung und Seelsorge. Die Grenzen der Tätigkeitsfelder diakonischer Berufe zum Pfarramt hin sind fließend. Es ist daher eine situationsbezogene, zu entscheidende Frage, ob und wie das diakonische Amt neben und mit dem Pfarramt zu institutionalisieren und zu ordnen ist (Zentgraf 1999: 786–787). All die Fragen, ob die Aufgaben der Verkündigung, der Lehre und die Austeilung der Sakramente dem Amt der DiakonInnen zugeordnet und ob der Diakonat mit einer Ordination verbunden wird oder nicht, ob es eine Abstufung der Ämter in ihrer Verantwortung und Weisungsbefugnis geben soll und welche Ausbildungswege sich jeweils aus diesen

Vorentscheidungen ergeben, müssen auf der Grundlage einer theologischen Reflexion der *Ämterfrage* immer wieder neu abgewogen werden (Eckstein 2013: 40).

Der evangelische Diakonat als Auftrag aller ChristInnen und als kirchlich geordnetes Amt findet sich seit über 200 Jahren in dem Spannungsfeld zwischen Kirche und Gesellschaft, und seine Entwicklung ist mit den Entwicklungen in Kirche, verbandlicher Diakonie und Gesellschaft verbunden (Eidt 2011: 12). Diakonat umfasst den gesamten Bereich kirchlich-diakonischer Tätigkeiten innerhalb und außerhalb von verfasster Kirche und Diakonie. Er ist begründet durch den biblischen Auftrag, den Johann Hinrich Wichern so definierte: „Diakonie ist die den Armen zugewendete Liebespflege“ und somit Kennzeichen der Christenheit. Denn Wichern verbindet seine theologische Begründung der Diakonie mit einer kontextuell verankerten Beschreibung der Aufteilung sozialer Verantwortungsübernahme und verortet darin zugleich die Begründung des Diakonats (Eidt 2011: 17). Neben dieser grundlegenden Bedeutung wird Diakonat auch verwendet, um Aufgaben und Belange von DiakonInnen zu umschreiben (Benz-Roeder und Schütz: 9). Der Diakonat ist ein unverzichtbares Amt der Kirche. Die Kirche braucht Diakonie, um die konkrete Ausrichtung auf den Menschen in seiner Not nicht zu verlieren. Dazu benötigt sie den diakonischen Pragmatismus und die diakonische Sachkenntnis, um mit den Menschen zu kommunizieren. Diakonie und Kirche sind somit untrennbar. „Gemeinschaft, Wort und Sakrament rufen nach Diakonie. Kirche braucht Diakonie.“ (Lienhard 2013: 264–265).

### 2.1.2. Diakonie

Diakonie ist der Kirche Jesu Christi in ihrer Gesamtheit aufgetragen, und bedeutet das Dienen und der Dienst im Sinne Jesu Christi. Dies geht auf den griechischen Wortstamm *diakonein* aus dem Neuen Testament zurück (Ulrich und Oelschlägel 2016: 103). Die Diakonie lässt sich viel unmittelbarer und leichter aus der Schrift ableiten als das aus der kirchengeschichtlichen Entwicklung heraus entstandene Amt der evangelischen PfarrerInnen. Hier kann man auf das Gleichnis des barmherzigen Samariters (Lk 10,25-37) verweisen. An der auf Gottes Barmherzigkeit basierenden Bergpredigt Jesu (Mt 5-7) und dem vielfältig bezeugten Gottesgebot der Nächstenliebe erkennt man, dass die Gemeinde zum gegenseitigen Dienen in Liebe in der gesamten neutestamentlichen Ethik aufgerufen ist (Eckstein 2013: 39).

Laut Herbert Haslinger (2009: 19–20) ist Diakonie das christliche Helfehandeln zugunsten notleidender Menschen. Sie ist als unbedingte Verantwortung für den anderen nach dem *Unendlichkeitsprinzip* und der Nachfolge Jesus Christus als Dimension des christlichen Glaubens zu verstehen. In ihr erhalten die Menschen die

Lebensmöglichkeiten, die ihrer Würde vor Gott entsprechen und dass sie in der Aufhebung ihrer zwanghaften Lebensverhältnisse das Reich Gottes im Ansatz gegenwärtig erfahren können. Horst Seibert (1983: 13) fasste Diakonie bereits 1982 treffend und kurz zusammen: „Diakonie ist ein organisiertes Hilfehandeln für, an und mit bestimmten, sozialwissenschaftlich bestimmbar Problemgruppen im Auftrag der Kirche unter den Rahmenbedingungen des Sozialstaates.“ Die Diakonie versteht sich also selbst als Zeugnis der Barmherzigkeit Christi und ist auch als solche Teil des Verkündigungsauftrages der Kirche (Gerhard 2001: 109).

*Diakonia* gehört neben *martyria* und *leiturgia* zu den Grunddimensionen von Kirche und somit zum Selbstverständnis der Urgemeinde. Gemäß dem Evangelium vollzieht sie sich als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern in Gestalt von *koinonia*. Werden diese vier Dimensionen von Kirche in Einrichtungen spürbar, wird trotz Unvollkommenheit eine nach innen und außen glaubwürdige christliche Identität geschaffen und sie erweisen sich als gelebte kirchliche Form in der Welt. Diakonie vollzieht sich durch das Handeln einzelner ChristInnen im sozialen Bereich oder auch in Institutionen als Bestandteil des modernen Sozialstaates auf ganz unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Formen und Strukturen. Damit ist eine sachgerechte Pluralität der Organisationsformen diakonischen Handelns verbunden (Ulrich und Oelschlägel 2016: 106). Diakonie ist laut Haslinger (2009: 310) nämlich soziale Arbeit der Kirche. Und Kirche erweist sich dann als wahre Kirche, wenn sie sich nicht abgrenzt, sondern sich nach der Reich-Gottes-Theologie um die Zusammenführung der ganzen Menschheit zu menschenwürdigem Menschsein kümmert, wenn sie einen Ort der Versöhnung bereitstellt und sich den Ausgestoßenen zuwendet.

### 2.1.3. Diakon und Diakonin

Seit den 1970er Jahren werden DiakonInnen eingeseget, und die Doppelqualifikation staatlich anerkannter Sozial-/Pflegerberufe mit theologisch-diakonischer Qualifikation werden zum Standard. Durch die sozial- und pflegerberufliche doppelte Qualifizierung sind sie anerkannte Brückenbauer zwischen Kirche, Diakonie, Staat, Gemeinwesen und Sozialraum (Gerhard 2001: 99). Nur wenigen gelingt es jedoch, unter dieser doppelten Anforderung eine homogene professionelle Identität zu entwickeln, in der die Spannung der diakonischen und sozialen Seite als Anregung und nicht als Belastung empfunden wird. Einige tendieren dazu, sich in eine sozialarbeiterische und eine diakonische Identität aufzuspalten und zwischen den jeweils spezifischen Terminologien und Denkstrukturen hin und her zu springen (Heide-von Scheven und Dieckbreder 2016: 138).

DiakonInnen verbinden soziales Engagement mit christlichem Glauben in ihrem Beruf und Dienst. Nach dem Abschluss einer sozial-fachlichen und theologisch fundierten Ausbildung arbeiten DiakonInnen in Kirche, Diakonie und Gesellschaft. Der Beruf der DiakonInnen ist jedoch nicht einheitlich und exakt definiert, weshalb er nach Landeskirche und Einsatzort variiert. Sie wirken jedoch an dem der Kirche insgesamt gegebenen Auftrag mit, auch wenn sich die Definitionen jeweils unterscheiden (VEDD 2019: 9). In der Ausbildung zum oder zur DiakonIn und SozialarbeiterIn soll das *und* nicht als Trennung, sondern als ein *sowohl als auch* verstanden werden (Heide-von Scheven und Dieckbreder 2016: 141). Arlabosse zählt einzelne Anforderungen an das DiakonIn-Sein auf. Dafür ist nicht nur eine Doppelqualifikation nötig, sondern auch eine breite und nicht primär anstaltsbezogene Ausbildung. Aber auch eine amtsbewusste Haltung, eine Bejahung der eigenen kirchlichen Bindung und eine ökumenische Denkweise spielen eine wesentliche Rolle. Weitere konkrete Anforderungen an DiakonInnen sind laut Hans-Dieter Daubertshäuser, dass man durch eine bewusste Haltung auch das diakonische Handeln klar zu erkennen gibt. Hierzu soll die Doppelqualifikation eingesetzt werden, diese auch selbstbewusst einzubringen und die Verbindung zwischen theologischem Auftrag und sozialpädagogischer Kompetenz *zu synchronisieren*. DiakonInnen sind „Impulsgeber für Themen, Maßnahmen, Aktionen zur Förderung des diakonischen Profils“ (Arlabosse 2016: 52–53). Für die Arbeit in einem Sozialunternehmen werden DiakonInnen gebraucht, die „dafür eintreten, dass im diakonischen Spannungsfeld zwischen Wollen und Wirtschaftlichkeit die Nächstenliebe nicht Konkurs geht“ (Arlabosse 2016: 52). In der sozioreligiösen Handlungs- und Deutungskompetenz liegt nach Benedict (2005: 255–256) hierin die Professionalität des doppelt qualifizierten Diakonen-Berufs. Dem religiösen Kontext des Problems soll Raum gegeben werden mit der Möglichkeit, all das Klagen, Hoffen, Zagen und Danken gegenüber dem verborgenen Gott vorzubringen.

Nach Heide-von Scheven und Dieckbreder (2016: 152) erfolgt eine Unterscheidung von DiakonInnen und christlichen SozialarbeiterInnen durch die erworbene Qualifikation, einer offiziellen kirchlichen *Lizenz*, die eine gewisse Erwartung bestimmter Kompetenzen mit sich bringt. Jedoch gibt es individuelle, unterschiedliche berufliche Selbstverständnisse bei dem Erwerb dieser Doppelqualifikation. Es gibt DiakonInnen, die ihr Selbstverständnis als in der Nachfolge stehende, kirchlich beauftragte ChristInnen sehen. Andere wiederum sehen ihre Professionalität zentral in der Sozialen Arbeit, die nur um eine theologisch-diakonische Zusatzqualifikation erweitert ist. Deshalb ist die Einsegnung zur Diakonin bzw. zum Diakon wesentlich für das Verständnis des DiakonInnen-Amtes. Die eigene Fachlichkeit, die unter anderem nach Staub-



Bernasconi das Tripelmandat der Sozialen Arbeit ausmacht, wird nun um diesen Aspekt erweitert. Jetzt heißt es für DiakonInnen, das Mandat nicht mehr nur mit KlientInnen und AuftraggeberInnen zu verhandeln, sondern es auf der Basis einer beruflichen Handlungsethik der Sozialen Arbeit und ihres kirchlichen Auftrages zu reflektieren (Heide-von Scheven und Dieckbreder 2016: 153). Hiermit wird deutlich, dass ein reflektiertes Selbstverständnis der eigenen Berufung wesentlich ist, um sich mit der Rolle und dem Beruf identifizieren zu können. Welche Kompetenzen von einem Diakon erwartet werden können, ist dabei in einer Kompetenzmatrix des Verbandes Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft in Deutschland (VEDD) im März 2004 festgelegt worden (Benedict 2005: 150–151). Die Kompetenzmatrix von DiakonInnen wird in Kapitel 6.5 näher ausgeführt und mit den erforderlichen Kompetenzen in der Gefängnisseelsorge verglichen.

## 2.2. Seelsorge

Seelsorge rückt erstmals als Aufgabe des kirchlichen Amtes ins Blickfeld, als bei Basilios von Caesarea in der Alten Kirche ein spezifischer Seelsorgebegriff auftaucht. Seelsorge hat eine zentrale Bedeutung für die kirchliche Amtspraxis. Denn nach Luther gehört die Seelsorge wie die Predigt zu den fundamentalen Grundfunktionen des geistlichen Dienstes. Im Gegensatz zur katholischen Tradition hat der Protestantismus eher nur das persönliche Gespräch im Blick (Ziemer 2004: 1110–1111). Seelsorge – die Sorge um die Seele – bezieht sich bei Homer auf den Sitz des Lebens in Bedrohung und bezeichnet die ganze Person. Nach biblischem Denken steht die Seele für Lebendigkeit im weitesten Sinn, da es Gottes Atem widerspiegelt, der im Menschen atmet. Sorge um die Seele ist somit Sorge um das von Gott gegebene und zu Gott führende Leben (Roser 2016: 386–387).

Seelsorge lässt sich allgemein als *Lebensdeutung*, *Lebensorientierung*, *Hilfe zur Lebensgestaltung* verstehen. Sie bietet Menschen die Gelegenheit, sich mit belastenden Erfahrungen auseinanderzusetzen und eröffnet Möglichkeiten der Vergangenheitsbewältigung, der Gegenwartserhellung und der Zukunftsermöglichung. Seelsorge ist die Praxis des Evangeliums, die Übermittlung der Botschaft von der unbedingten Liebe Gottes zum Menschen und seiner daraus resultierenden Befreiung aus inneren Verstrickungen (Haas u.a. 1999: 135–136). Seelsorge ist somit praktische Theologie. Die Begegnung mit dem Einzelnen steht im Mittelpunkt seelsorgerlichen Handelns (Burbach 2016: 23). Die Seelsorge lässt sich folglich dem Handlungsfeld der Diakonie zur Kommunikation des Evangeliums im Modus des Helfens zuschreiben (Roser 2016: 385).

Es handelt sich bei Seelsorge weitgehend um ein Gespräch und findet meist in Grenzsituationen des Lebens statt. Seelsorge geschieht auch in ganz basaler mitmenschlicher Weise, als reines Da-Sein und Da-Bleiben und in Form ritueller Handlungen wie durch Gebet oder Segen. Kirchliche Seelsorge geschieht auch in nichtkirchlichen Institutionen wie dem Gefängnis, dort ist sie durch den Schutz der freien Religionsausübung legitimiert (siehe Art. 4 GG). Gesellschaftliche Veränderungsprozesse haben von der Gefängnisseelsorge zu einer Differenzierung von Seelsorge *am anderen Ort* oder zielgruppen- bzw. lebenssituationsorientierter Seelsorge geführt, die je unterschiedliche Rahmenbedingungen, Arbeitsformen und Kooperationsformen mit sich bringt (Roser 2016: 387–388). Seelsorge verzichtet darauf, dem Sinnlosen und Sinnwidrigen einen Sinn zu geben, den es nicht hat. Nicht die Erhellung von Sinn ist das Ziel der Seelsorge im Strafvollzug, sie kann den Gefangenen helfen, sich zum Sinnlosen in ein sinnvolles Verhältnis zu setzen (Karle 2016: 658). Das Seelsorgeverständnis und somit auch die inhaltliche Bestimmung der Seelsorge durchlaufen ständig einen Wandel, weshalb der Begriff der Seelsorge auch von den Kirchen selbst immer wieder neu überdacht und gefüllt werden muss. Für das spätere Verständnis bezüglich der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es wichtig zu wissen, dass die inhaltliche Definitionskompetenz nicht beim Staat, sondern einzig bei den Religionsgemeinschaften liegt. Der Staat definiert Seelsorge als die Tätigkeit, die von anerkannten Seelsorgenden ausgeübt wird. Die wichtigste Kennzeichnung, durch die eine Tätigkeit im kirchlich-christlichen Sinn als Seelsorge qualifiziert wird, ist, dass die Seelsorgenden die Gefangenen bedingungslos annehmen. Demzufolge gibt es keinerlei Teilnahmebeschränkungen. Seelsorge darf nie auf Verkündigung einer Heilslehre beschränkt verstanden werden, denn der diakonisch-karitative Dienst gehört zur Seelsorge dazu (Haas u.a. 1999: 33–34). Auf die Formen und Aufgaben der Seelsorge im Gefängnis wird an späterer Stelle (Kap. 4.5) noch genauer eingegangen.

Seelsorge wird im Protestantismus als Auftrag aller ChristInnen beschrieben. Dennoch wird sie vorwiegend von PfarrerInnen bzw. besonders dazu beauftragten Personen ausgeübt. Der Rückgang von Hauptamtlichen, u.a. bedingt durch die Finanzkrise der Kirchen, reduziert die seelsorgerlichen Begegnungsmöglichkeiten, so dass ehrenamtlicher Ausübung von Seelsorge ein wachsender Stellenwert zukommen muss. Demnach darf Seelsorge nicht ausschließlich mit Bezug auf das Pfarramt konzipiert werden (Klessmann 2015: 5). Seit dem 20. Jahrhundert treten mit Psychotherapie und Beratung neue Rollenmodelle in Konkurrenz zur Seelsorge. SeelsorgerInnen haben die Aufgabe, eine Identität zu finden, ihre Person mit einer Rolle zu vereinen und dabei kirchliches Proprium und berufliche Professionalität vorzuweisen. So

können SeelsorgerInnen theologisch durch kirchliche Beauftragung als bestimmt gelten, als Zeuge, Verkündiger, Führer im Machtbezirk des Heiligen, oder pastoralpsychologisch durch Kompetenzen, zu denen wesentlich eine Personalkompetenz aus der Arbeit an sich selbst gehört. Das bedeutet, SeelsorgerInnen werden in vielen Rollen beansprucht (Hauschildt 2004: 1125–1126).

### 2.3. Ambivalenzen

Täglich kann man erleben, wie spannungsvoll und zwiespältig soziale Beziehungen sind. Ein vertieftes Bedenken, was mit Ambivalenz gemeint ist, kann dazu beitragen, Beziehungen und Zusammenleben in Familie, Arbeit, Gesellschaft und Kirche sowie sich selbst besser verstehen zu können. Das Wort Ambivalenz setzt sich, vereinfacht erklärt, aus zwei Teilen zusammen: zum einen aus *ambi*, was so viel wie *zwei* bedeutet und zum anderen aus dem lateinischen Wort *valere*, was auf *bewerten* verweist (Lüscher 2018: 39). Bei Ambivalenz steht das Gegensätzliche im Vordergrund und wird im alltäglichen Verständnis als Zwiespältigkeit, Schwanken zwischen positiven und negativen Gefühlen, zwischen Können und Wollen umschrieben (Dietrich, Lüscher und Müller 2009: 9).

Nach Kurt Lüscher dient die Konzeption der Ambivalenz dazu, „Erfahrungen eines zeitweiligen oder dauernden Oszillierens zwischen polaren Gegensätzen zu umschreiben, denen Bedeutung für die Identität und dementsprechend für die Handlungsbefähigung, die sozialen Beziehungen sowie die Gesellschaftlichkeit individueller und kollektiver Akteure zugeschrieben werden kann“ (Dietrich, Lüscher und Müller 2009: 44). Nach Merton und Barber sind kirchliche Berufsrollen und ihre TrägerInnen oft markanten abweichenden Erwartungen ausgesetzt, und ihrer Ansicht nach ist die strukturelle Gebundenheit von Ambivalenz im Normengefüge zu lokalisieren. „In it’s most extended sense, sociological ambivalence refers to incompatible normative expectations of attitudes, beliefs, and behavior assigned to a social status or to a set of statuses in a society“ (Merton und Barber 1963: 6). Weitere strukturelle Bedingungen können das Entstehen von Ambivalenzen begünstigen und zwar, wenn zum Beispiel die Möglichkeit bestünde, dass die Seelsorgenden eigene Interessen durchsetzen und die KlientInnen sich dadurch benachteiligt fühlen würden. Die Vermittlung der Fähigkeit, mit ambivalenten Spannungsfeldern umgehen zu können, ist ein wichtiges Anliegen der professionellen Ausbildung (Dietrich, Lüscher und Müller 2009: 29–31). Menschen wollen verstanden und in ihrer Widersprüchlichkeit akzeptiert werden. Der kirchliche Auftrag der Kirche an Seelsorgende ist die unbedingte Zusage des Angenommenseins durch Gott. Somit muss sich der Mensch in seinem Glauben und Zweifeln, in seinem Können und Versagen, in seiner Hoffnung und Resignation, in seiner

Schwäche und Stärke angenommen fühlen. Ein lebendiger Glaube sollte auch von Zweifeln durchzogen sein. In Mk 9,24 wird dieser Zwiespalt durch „Ich glaube, hilf meinem Unglauben!“ ausgedrückt. Man muss sich dessen bewusst sein, dass es gerade durch den christlichen Glauben zu einer Verschärfung der grundsätzlichen Ambivalenz-Erfahrung kommt. Dies kann auch durch ein Wachsen im Glauben nicht überwunden werden (Köster 2009: 124). Ambivalenzen können als Erfahrungen verstanden werden. Sie beruhen auf der Erfahrung von Gegensätzen, Gegenüberstellungen oder Differenzen und schließen sich gegenseitig aus, die eine gemeinsame Sache betreffen (2009: 46). Menschen können im inneren Dialog mit sich selbst oder in ihren sozialen Beziehungen Erfahrungen machen, die zwischen grundlegender Verschiedenheit und übergreifender Gemeinsamkeit schwanken, so dass das Identitätsverständnis, also ihr individuelles oder kollektives Fühlen, Denken, Wollen und Handeln davon beeinflusst werden (2009: 60). In der Bibel selbst zeigt sich ein vielschichtiges Geflecht aus Ambivalenzen. Denn zwischen den Erzählfiguren z.B. der Genesis gibt es eine Vielzahl von Spannungen, Interessengegensätze, Anfeindungen, Konflikten, aber auch Konfliktlösungen und Versöhnungen (2009: 116).

Für Seelsorgende ist es wichtig, eigene Ambivalenz-Erfahrungen wahrzunehmen und sinnvoll damit umgehen zu können. Das bedeutet, sich die Frage zu stellen, wo man Partei ergreifen muss oder in welchem Fall dies unprofessionell wäre. Wo lässt man etwas geschehen und wo interveniert man? Wann nimmt man Erwartungen auf, wo bringt man neue Aspekte ins Spiel? Wo ermöglicht man Öffentlichkeit, wo schützt man Intimität? Auch müssen Seelsorgende sich überlegen, welche Gottesgeschichten, -erfahrungen und -bilder die Wahrnehmung von Ambivalenzen verhindern und welche heilsame Räume für einen lebensfreundlichen Umgang mit Ambivalenzen eröffnen (Dietrich, Lüscher und Müller 2009: 10). Ambivalenzen zu erkunden bedeutet, sich auf die Ungewissheit darüber einzulassen, wie Menschen fühlen, denken, reden, handeln und ihre Lebenswelten wahrnehmen. Das tun sie eben oft sehr widersprüchlich, irrational, kontingent und beängstigend. (Lüscher 2018: 41). Wenn man unfähig ist, sich Ambivalenzen einzugestehen und damit umzugehen, kann dies negative Folgen haben. Die Erfahrung und der Umgang mit Ambivalenzen können sozial produktiv sein (Dietrich, Lüscher und Müller 2009: 20). Die Wahrnehmung von Ambivalenzen kann jedoch auch tief verunsichern und Beziehungsmuster, Machtverhältnisse, Identitäts-Konstrukte und Weltbilder in Frage stellen, weshalb Ambivalenzen meist abgewehrt, ignoriert, verdeckt und abgebrochen werden (2009: 157). Wenn Ambivalenzen allerdings nicht wahrgenommen werden und nicht gelernt wird, damit kreativ umzugehen, kann es zu gravierenden Brüchen kommen und eine offene Kommunikation

verhindern. Sind die Seelsorgenden sensibel für Spannungsfelder, lassen sie sich nicht so leicht verleiten, für die Interessen oder die Bedürfnisse einzelner Betroffener instrumentalisiert zu werden (2009: 174). Ambivalenzen erfordern einerseits Empathie und andererseits Distanz auf generalisiertes Wissen und Loyalität gegenüber Institutionen. Die Strukturierung und Gestaltung dieser Spannungsfelder werden oft in Supervisionen thematisiert. Das Eingeständnis von Ambivalenzen und der Austausch von Erfahrungen, wie damit umzugehen ist, bilden den Kern des professionellen Selbstverständnisses und Handelns (Lüscher 2018: 41).

#### 2.4. Resozialisierung

Nach kirchlichem Verständnis ist laut Funsch (2015: 387) die Resozialisierung das oberste Ziel der Gefängnisseelsorge und eine Art der Versöhnung, womit sie einen essenziellen Beitrag zur Resozialisierung im Strafvollzug und auch einen notwendigen Dienst für die Gesellschaft leistet (Die deutschen Bischöfe 2015: 38). Funsch (2015: 365) spricht jedoch auch davon, dass diese nicht als unbedingtes Ziel von Gefängnisseelsorge anzusehen ist, da sonst hoffnungslose Fälle keine kirchliche Zuwendung erwarten könnten. Resozialisierung soll nur als eine Art Nebenprodukt anerkannt werden. Grundlage der Resozialisierung stellt folgender Gedanke dar: „So wie Christus uns mit Gott versöhnt hat, wir wieder in seine Gesellschaft aufgenommen wurden, so soll der straffällig gewordene Mensch wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden, versöhnt werden mit den Menschen und mit Gott.“ (Funsch 2015: 364). Das Vorbild der Resozialisierungsmaßnahmen lässt sich auf Phlm 1, 8-20 zurückführen. Resozialisierung umfasst alle Maßnahmen und Bemühungen, die der Verhinderung der Rückfälligkeit dienen und soziale Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen. Die Paragraphen § 2 S. 1 StVollzG und § 1 JVollzGB-BW II beschreiben Resozialisierung als ein Befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Funsch 2015: 364–365). Seelsorge kann bei Resozialisierungsbemühungen mitwirken und den Gefangenen helfen zu entdecken, dass ein sinnerfülltes Leben jenseits von Straffälligkeit möglich ist. Demzufolge ist der Beitrag der Gefängnisseelsorge, dass durch die Auseinandersetzung mit Schuld und Sühne man einen Prozess der inneren Wandlung durchläuft und erst dann Resozialisierung aktiv vom Gefangenen vollzogen wird und nachhaltig wirken kann (Funsch 2015: 366). Resozialisierung stellt nur eine Form von positiver Spezialprävention dar, ist aber für die Straffälligkeit von immenser Wichtigkeit. Nach Cornel handelt es sich dabei um eine erneute Sozialisation, nach der eine frühere gescheitert oder wirkungslos geworden ist. Unter Sozialisation bzw. Sozialisation ist zum einen die Übernahme menschlicher Eigenschaften von anderen, die Entwicklung vom bloßen

Organismus zum sozialen Wesen, also der Prozess der Menschwerdung gemeint. Zum anderen meint man mit Sozialisation den Prozess, in dem ein Mensch konkrete Normen, Werte, Orientierungen und Handlungsmuster sozialer Gruppen erlernt, denen er angehört (Bukowski und Nickolai 2018: 231). Resozialisierung wird oft mit Wiedereingliederung gleichgesetzt. Maßnahmen der Wiedereingliederung beziehen sich eher auf das Umfeld und haben eine Verbesserung der Lebenslage im Ziel. Resozialisierende Hilfen sind nach Riendl jedoch schwerpunktmäßig auf die Person und die Persönlichkeit gerichtet, weshalb Matt den Begriff der *Reintegration* bevorzugt, weil dieser weniger auf defizitäre Persönlichkeitsmerkmale bezogen ist als auf defizitäre soziale Einbindung, Lebenslagen und Verhaltensweisen jeglicher Art. Mit der Bezeichnung der *Reintegration* wird deutlicher auf die Situation von Straffälligen Bezug genommen (2018: 232). Wenn von Integration die Rede ist, wird vom Einzelnen verlangt, dass er sich an das Mehrheitssystem anpasst, um ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu sein. Inklusion hingegen betrachtet die Heterogenität der Gesellschaft als grundlegend. In dem Fall müssen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen so flexibel gestaltet sein, dass sie jedem Einzelnen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen (Schöb 2013). Übertragen auf die Gefängnisseelsorge bedeutet das: Nicht der Gefangene muss sich in ein bestehendes, starres System integrieren. Im Gegenteil, es ist die Aufgabe der Gesellschaft, dafür zu sorgen, dass alle straffällig gewordenen Menschen mit ihren jeweiligen Fähigkeiten am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Somit werde ich im weiteren Verlauf der Arbeit den Begriff der *Reinklusion* anstelle von Resozialisierung verwenden.

### 3. „Lebenswelt“ Gefängnis

„Das Gefängnis ist mit seinen mehrschichtigen Bezugsfeldern ein vorzüglicher Lernort für den praktischen Theologen“ (Rehm 2006: 249). Um sich in diesen Bezugsfeldern orientieren zu können, bedarf es zu allererst einer möglichst genauen Wahrnehmung des Gefängnismilieus und des strukturellen Rahmens.

Das Gefängnis ist ein System, das ein Teil einer Ordnung von freiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen ist. Dieses System stellt die Durchführung von Rechtsverfahren sicher und zwingt Menschen, sich einer rechtlichen Anordnung zu beugen oder es bestraft diese Personen für Verhaltensweisen, die als Straftaten mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden. Das Gefängnis ist mit widersprüchlichen Aufgaben verbunden. Denn es soll durch Erziehung und Behandlung die Gefangenen wieder in die Gesellschaft eingliedern, gleichzeitig aber den sozialen Ausschluss der

inhaftierten Menschen für die gesellschaftliche Sicherheit gewährleisten (Trutz von Trotha 2000: 526–528). Das Gefängnis ist unter dem Aspekt des Rechts einer der wichtigsten staatlichen Zwangsapparate, um geltendes Recht im Zusammenleben von Menschen zu ermöglichen (Deimling 1968: 253). Michel Foucault bezeichnet das Gefängnis als eine etwas strenge Kaserne, eine unnachsichtige Schule oder eine düstere Werkstatt. Die Selbstverständlichkeit des Gefängnisses beruht laut Foucault auf seiner geforderten Rolle als Apparat zur Umformung der Individuen. Die Gefängnisstrafe war immer schon eine legale Haft mit dem Zweck der Besserung von Individuen, die durch die Freiheitsberaubung legalisiert wird (Foucault 1995: 297). Das Gefängnis ist geprägt von unterschiedlichen Machtpositionen. Es besteht aus reinen Machtgefällen, was z.B. das Verhältnis von Bediensteten zu den Gefangenen deutlich macht (Funsch 2015: 389). Das Gefängnis wird zur Strafe auferlegt, weshalb die Gefangenen sich nicht wohlfühlen, sondern es als zugefügtes Übel erleben sollen. Auf der anderen Seite wird aber von den Gefangenen erwartet, diesen Lebensbereich zu akzeptieren und sich einzufügen. Daraus resultiert eine äußerst komplizierte und widersprüchliche Konstellation (Härle 1988: 204). Die Lebenswelt Gefängnis überwacht den gesamten Tagesablauf der Gefangenen. Die Regierung verfügt über die Freiheit der einzelnen Menschen und vollzieht eine Umerziehung dadurch, dass man sich des gesamten Menschen bemächtigt mit all seiner physischen und moralischen Fähigkeiten, die in ihm sind. Es ist eine *Umcodierung* der Existenz, wie es Foucault beschreibt. Das Gefängnis darf jedoch aus den Gefangenen auf keinen Fall eine einheitliche solidarische Bevölkerung machen (Foucault 1995: 302–303).

Ein Gefängnis zu betreten bedeutet jedoch laut Rahner nicht, eine Welt der Harmonie, des Lichtes und der Ordnung zu verlassen und eine Welt der Schuld und der Unfreiheit zu betreten. Man bleibt dort, wo man ist. Es wird nur für die Sinne deutlich, was einen dann umgibt, nämlich die Unfreiheit der Schuld, die Gefangenschaft, aus der einen nur Christi Gnade allein zur Freiheit der Kinder Gottes befreien kann (Rahner 1988: 459).

### 3.1. Annäherung an das Konstrukt der totalen Institution Gefängnis

Der Begriff der totalen Institution wurde von Erving Goffman 1972 in die Soziologie eingeführt. Nach Goffman (2018: 15) sind soziale Einrichtungen Räume, Wohnungen, Gebäude oder Betriebe, in denen regelmäßig eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt wird. Er beschreibt, dass jede Institution für ihre Mitglieder eine Art Welt für sich darstellt und einen Teil ihrer Zeit und Interessen in Anspruch nimmt. „Totale Institutionen sind soziale Zwitter, einerseits Wohn- und Lebensgemeinschaften, andererseits formale Organisationen. Sie sind Treibhäuser, in denen unsere Gesellschaft versucht, den

Charakter von Menschen zu verändern.“ (Goffman 2018: 23). Das zentrale Merkmal totaler Institutionen besteht darin, dass die Schranken, die normalerweise die Lebensbereiche schlafen, spielen, arbeiten voneinander trennen, aufgehoben werden. Das bedeutet, dass alle Angelegenheiten des Lebens an ein und derselben Stelle, unter ein und derselben Autorität stattfinden. Des Weiteren führen die Gefangenen alle Phasen ihrer täglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer großen Gruppe von Schicksalsgenossen aus, wobei allen die gleiche Behandlung zu Teil wird und alle die gleiche Tätigkeit gemeinsam verrichten müssen. Ein weiterer Punkt ist, dass alle Phasen des Arbeitstages exakt geplant sind. Die ganze Folge der Tätigkeiten wird von oben durch ein System expliziter formaler Regeln und durch einen Stab von Funktionalen vorgeschrieben (Goffman 2018: 17). In totalen Institutionen besteht eine fundamentale Trennung zwischen einer großen, gemanagten Gruppe, wie hier die Inhaftierten auf der einen und dem Aufsichtspersonal auf der anderen Seite. Jede der beiden Gruppen sieht die andere durch die Brille enger, feindseliger Stereotypen. Die soziale Mobilität zwischen den beiden Schichten ist sehr gering. In der Regel besteht eine große und oft formell vorgeschriebene soziale Distanz (Goffman 2018: 18–19). Dies macht es zur Aufgabe der Gefängnisseelsorge, als neutrale Instanz zwischen den Gruppen zu vermitteln. Laut Goffman kann man jede totale Institution mit einem toten Meer vergleichen, in dem es einige wenige Inseln lebendiger, fesselnder Aktivität gibt (Goffman 2018: 76). Eine Insel im Strafvollzug kann die seelsorgerliche Arbeit darstellen.

### 3.2. Adressaten der Gefängnisseelsorge

Die Sonderwelt eines Gefängnisses ist geprägt von den Lebenswelten der Gefangenen und den im Vollzug Arbeitenden. Jede dieser Lebenswelten ist in sich noch einmal komplex. Im Vordergrund jedoch steht die Welt der Gefangenen, die am meisten fremdbestimmt ist (Rehm 2006: 250). Aber auch Familie und Zugehörige der inhaftierten Menschen spielen eine wichtige Rolle für die Seelsorge im Gefängnis. Die Adressaten der Gefängnisseelsorge setzen hohe Erwartungen an die Seelsorgenden. Die unterschiedlichen Erwartungen gilt es nun herauszuarbeiten, indem die Lebenswelten systematisiert dargestellt werden.

Die Seelsorgenden können nur ihren Dienst tun, wenn sie einen Zugang gerade auch zur Subkultur der Gefangenen haben und deren Sprache verstehen (Rehm 2006: 250). Deshalb ist es umso wichtiger, sich den bestehenden Lebenswelten zu widmen. Denn Seelsorge kann nur solidarisch geschehen durch Anteilnahme aller Beteiligten (Rehm 2006: 260).



### 3.2.1. Inhaftierte

Im Mittelpunkt des Interesses der Gefängnisseelsorge stehen die Inhaftierten, sie bilden dementsprechend den Ausgangspunkt.

Inhaftierte kommen mit einer durch ihre heimische Umgebung geprägten Kultur ins Gefängnis. Die Persönlichkeit eines jeden Inhaftierten war Bestandteil eines weiteren Bezugsrahmens seiner bürgerlichen Umwelt. Es handelt sich dabei um einen Erfahrungsschatz, der ein tolerierbares Selbstbild unterstützte und viele Abwehrmanöver ermöglicht, um mit Konflikten, Zweifeln und Fehlern klar zu kommen (Goffman, 2018: 24). Befindet sich nun ein Mensch jedoch in einer totalen Institution, so wird er mit einer ganz anderen Kultur konfrontiert. Es entsteht ein enormes Spannungsverhältnis zwischen der äußeren und der inneren Kultur, was sich als Gefangenensubkultur bezeichnen lässt (Bukowski und Nickolai 2018: 52). Diese dauernde Spannung zwischen der heimischen Umgebung und der Welt des Gefängnisses wird als strategischer Hebel der Menschenführung eingesetzt (Goffman 2018: 25). Wenn der Aufenthalt eines Inhaftierten von langer Dauer ist, kann ein Verlernen-Prozess eintreten, der den Betroffenen unfähig macht, mit bestimmten Gegebenheiten der Außenwelt zurecht zu kommen (Goffman 2018: 24). Innerhalb einer totalen Institution spielen sowohl direkte als weniger direkte Angriffe auf das Selbst der Inhaftierten eine immense Rolle (Bukowski und Nickolai 2018: 52).

Ein Inhaftierter durchläuft eine Reihe von Erniedrigungen, Degradierungen, Demütigungen und Entwürdigungen seines Ichs. Es tritt eine radikale Veränderung seiner moralischen Laufbahn ein. Die Schranke, die totale Institutionen zwischen dem Häftling und der Welt errichten, ist eine extreme Beschränkung des Selbst. In totalen Institutionen wird die automatische Rollenplanung unterbrochen, da die Trennung der Inhaftierten von der Außenwelt rund um die Uhr und jahrelang andauern kann. Somit tritt ein Rollenverlust ein (Goffman 2018: 25). Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass der frisch Inhaftierte sich bereits teilweise von seiner heimischen Umgebung gelöst haben muss, denn Institutionen zerstören nur etwas, das bereits im Verfall war. Einige Rollen können nach der Entlassung *re-etabliert* werden, andere Verluste sind allerdings unwiderruflich. Der Insasse stirbt neben diesem Rollenverlust einen so genannten *bürgerlichen Tod*. Dies bedeutet, dass Inhaftierten nicht nur für eine gewisse Zeit die Rechte, wie z.B. über Geld zu verfügen, Ehescheidungen oder Adoptionen zu beantragen oder zu wählen verlieren, einige Rechte können ihnen auch für immer aberkannt werden (Goffman 2018: 26). Durch diverse Aufnahmeverfahren werden Neuankömmlinge zu Objekten geformt, die reibungslos durch Routinemaßnahmen

behandelt werden können. Es handelt sich hierbei eher um ein *Trimmen* oder eine *Programmierung* der Inhaftierten (Goffman 2018: 27).

In totalen Institutionen, in denen das Leben der Inhaftierten zumeist fremdbestimmt ist, ist das Gefühl von Selbstbestimmung von großer Wichtigkeit und deutet zudem auf das Vorhandensein informeller sozialer Kontrolle unter den Gefangenen hin. Außerdem ist die Fraternisation unter den Inhaftierten sehr typisch für totale Institutionen. Die Gefangenen tun sich aufgrund eines gemeinsamen Gefühls, ungerecht behandelt zu werden, zu einer Schicksalsgemeinschaft zusammen und bilden eine Gegenkultur gegen das System (Goffman 2018: 55–56). Gefangene suchen den Kontakt mit Seelsorgenden nicht nur zur Religionsausübung, sondern wegen des Beziehungsangebots, das auf besondere Weise ihre Würde achtet. Außerdem stellt die Seelsorge für sie einen geschützten Raum dar, eine Art Oase in der misstrauischen, kontrollierenden und regulierenden totalen Institution (Ding 2017: 83).

Um verstehen zu können, womit für Menschen die Seelsorge im Gefängnis zu tun hat, ist es von Relevanz, das Konzept der dissozialen Persönlichkeit zu kennen. Die meisten Gefangenen haben im Verlauf ihres Lebens zum Teil schwerste Verlust- und Mangelenerfahrungen durchgestanden, was im Kindesalter als existenzielle Bedrohung empfunden werden kann. Diese psychischen Verletzungen haben tiefe Spuren in der Persönlichkeit hinterlassen, vor allem in Form von extremem Misstrauen. Sie verspüren einen unstillbaren Hunger nach Zuwendung und Bestätigung, dabei haben sie große Angst vor intensiverer Nähe und Verbindlichkeit. Die Inhaftierten fürchten und vermeiden gerade das, was sie eigentlich am meisten ersehnen (Klessmann 2015: 368). Charakteristische Merkmale dissozialer Persönlichkeiten sind eine geringe Frustrationstoleranz, gestörter Realitätsbezug, fehlende stabile zwischenmenschliche Beziehungen, hohe Verletzbarkeit, herabgesetztes Selbstwertgefühl, sowie eine Über-Ich-Pathologie. Prägnant ist, das eigene Schuldverhalten abzuspalten, zu verleugnen und auf andere zu projizieren. Außerdem ist es für die Seelsorgenden wichtig zu wissen, dass die totale Institution Gefängnis für die Inhaftierten eine Art Mutterersatz sein kann, da der Gefangene hier totale Versorgung erfährt und ihm jede Verantwortung abgenommen wird. Er wird auf diese Weise völlig unselbständig, und es wiederholt sich für viele die Ambivalenz der frühen Muttererfahrung. Aber auch ein Vaterersatz, als strafende Instanz, der klare Strukturen und Grenzen aufzeigt, spiegelt das Gefängnis für viele wider (Klessmann 2015: 368–369). Das Fremdbild vieler Gefangenen stellt sich als sehr ambivalent heraus, da sie sich auf der einen Seite gerne als hart, abweisend und unnahbar zeigen, auf der anderen Seite können aber

auch weiche, hilflose und anlehnsbedürftige Seiten bei den Gefangenen aufscheinen (Noth und Kunz 2012: 173).

Für viele Gefangene steht nicht im Vordergrund, dass sie eine geltende Norm verletzt haben, sie sehen sich vielmehr als Menschen, die vom Schicksal benachteiligt sind. Sie hat man erwischt, im Gegensatz zu den anderen, die ähnliches tun, dafür jedoch nicht bestraft werden. Schuld darf durch Schuldgefühle jedoch nicht aufgelöst werden, dadurch werden sie nur verharmlost. Ausschließlich die Aufarbeitung von Schuld entlastet die Gefangenen wirklich. Sie müssen gegen Schuldverdrängung und -vergessenheit ankämpfen. Die Seelsorgenden sind in diesem Prozess Begleiter auf Zeit und ihnen wächst hier eine Aufgabe zu, die für die gesamte Gesellschaft von großer Bedeutung ist und für die Gefangenen zur Befreiung aus Verstrickungen von Verhängnis und Vergehen lebenswichtig ist. Es gilt, die Verantwortung von Schuld und die Verantwortbarkeit durch Gericht und Zusage Gottes zur Sprache zu bringen. Dies bedarf eines langen und langmütigen Begegnungsgeschehens (Rehm 2006: 260).

### 3.2.2. An- und Zugehörige

Die Angehörigen von Inhaftierten wie Partner, Ehefrauen und -männer, Eltern, Kinder und Freunde sind oft mit ihren Alltagsproblemen allein gelassen. Die Kontaktaufnahme mit der Familie gehört ebenfalls zu einem wichtigen Bereich der Seelsorge. Denn durch die Haft eines Familienmitgliedes sind auch sie sehr betroffen und mit bestraft. Gefängnisseelsorgende versuchen den Kontakt zu Angehörigen aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Eine Unterstützung wird in Form eines *Dreiergesprächs* ermöglicht, im Kontakt bei Besuchen oder auch in Telefonaten (Ding 2017: 83). Häufige Themen in Gesprächen sind auftretende Beziehungskrisen, Erziehungsprobleme bei den Kindern und eine oftmals vorhandene Finanznot (Die deutschen Bischöfe 2015: 26).

Angehörige sowie Zugehörige haben in das Vollzugsgeschehen so gut wie kaum Einblick und nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, den Kontakt mit dem inhaftierten Familienmitglied aufrechtzuerhalten. Zudem können sie im Monat nur ein bis zwei Stunden den Gefangenen besuchen. Welche schwerwiegenden Folgen die Inhaftierung für die betroffenen Angehörigen hat, wird gesamtgesellschaftlich kaum wahrgenommen und wird auch in der Praxis nicht ausreichend berücksichtigt. Dabei betont der Artikel 6 GG ausdrücklich die Verantwortung des Staates für den Schutz der Familie. Und trotzdem werden die Bedürfnisse und Belange der Familie dem Strafverfolgungsinteresse des Staates untergeordnet. Die Angehörigen sowie die Zugehörigen Inhaftierter sind die vergessenen Mitbetroffenen (Evangelische Konferenz für

Gefängnisseelsorge in Deutschland 2009: 15). Die Gefängnisseelsorge muss die Erwartungen der Familien und Zugehörigen der Gefangenen ebenfalls im Blick haben, für sie da zu sein und sich für sie einzusetzen.

### 3.2.3. Mitarbeitende

Seelsorgerliche Betreuung darf sich nicht allein auf die Gefangenen konzentrieren, denn auch die Mitarbeitenden benötigen seelsorgerlichen Beistand (Funsch 2015: 384). Im Strafvollzug sind zum einen Vollzugs- und WerkbeamtlInnen, Verwaltungsangestellte sowie Angehörige des sozialen, medizinischen, psychologischen und pädagogischen Dienstes und Geistliche beschäftigt. Der Allgemeine Vollzugsdienst (AVD) ist für die Ordnung und Sicherheit durch Kontrollen zuständig, die sie teils auch mit Zwang durchsetzen müssen. Zugleich sollen sie eine *Reinklusion* der Gefangenen, auf gegenseitigem Vertrauen basierend, unterstützen. Der Alltag im Strafvollzug lässt jedoch nur wenig Raum und Zeit, das eigene Handeln zu reflektieren. Mitarbeitende stehen täglich unter enormen Druck, den Erwartungen der Leitungsebenen bis hin zu den Ministerien nachzukommen, möglichst jedes Vorkommnis zu vermeiden, das öffentliches Aufsehen erregen könnte. Des Weiteren belastet die oft mangelnde Wertschätzung ihrer Arbeit die Bediensteten sehr, weshalb ausreichende Fortbildungen und Supervisionen angeboten werden müssen (Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 2009: 15-16).

Die Mitarbeitenden haben einen schweren Dienst im Strafvollzug zu leisten und tragen damit ihre eigenen Probleme. Sie sind vielen Frustrationen ausgesetzt und dienen zudem meist als Aggressionsobjekt der Inhaftierten. Gleichzeitig sind sie auch gegenüber der Anstaltsleitung in der Verantwortung für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Auch sie benötigen somit einen guten Seelsorgenden, der für sie ein offenes Ohr und Herz hat. Die Gefängnisseelsorgenden dürfen allerdings nicht auf der Seite der Gefangenen oder der Mitarbeitenden stehen, sondern neben ihnen. Den Kontakt zu einem Seelsorgenden suchen Mitarbeitende auch, um die eigene Lebensproblematik zu besprechen und sich Rat und Hilfe zu holen. Außerdem können die Mitarbeitenden eine starke Stütze oder auch ein Hindernis für einen entsprechenden Kontakt von SeelsorgerInnen und Gefangenen sein (Gareis 1989: 80). Man sagt, dass die Mitarbeitenden, besonders der AVD, insgeheim die eigentlichen *Lebenslänglichen* sind. Sie geraten in ihrem Alltag oft zwischen die Fronten von Vorgesetzten und Inhaftierten, weshalb für sie das seelsorgerliche Angebot ebenfalls gelten muss. Außerdem können Seelsorgende im *Krisenteam* der Anstalt sein, das nach besonderen Vorfällen Gespräche anbietet (Ding 2017: 84). Die Mitarbeitenden stehen oft zwischen den Sicherheitsbedürfnissen der Gesellschaft draußen, den scheinbaren oder

echten Notwendigkeiten der Institution drinnen und den individuellen Rechten und persönlichen Bedürfnissen der Gefangenen. Die Seelsorgenden müssen hier mit entsprechender Empathie den Gefangenen gegenüber auftreten. Das ist jedoch nicht so einfach, da den Seelsorgenden gegensätzliche Erwartungen von Seiten der Mitarbeitenden und Inhaftierten zugetragen werden. Daraus ergibt sich ein Interessenkonflikt, der durch die doppelte Beanspruchung, die aus dem kirchlichen Auftrag einerseits und der staatlichen Verpflichtung andererseits erwächst, verschärft werden kann. Es ist außerordentlich schwierig, ein Klima des Vertrauens zwischen Personal und SeelsorgerInnen aufzubauen, in einer so kontrollierten und kontrollierenden Atmosphäre. Das begründete Misstrauen stellt zudem auch noch das erste Handlungsprinzip der Institution dar. Die Seelsorgenden dürfen nicht den Fehler machen, die Mitarbeitenden, damit ist an dieser Stelle der AVD gemeint, mit der Institution zu identifizieren. Um einen vertrauensvollen Umgang mit den Mitarbeitenden zu erreichen und wachsen zu lassen ist es hilfreich, wenn die Seelsorgenden das Gespräch mit diesen nicht nur funktional in dienstlichen Belangen suchen, sondern das Leben der Beamten draußen, in Bezug auf Familie, Hobbys usw. wahrnehmen und daran in Gesprächen immer wieder auch Anteil nehmen. Indem die Außenwelt in die Gefängniswelt Einzug hält, erhält diese ein Stück Menschlichkeit in der für alle Beteiligten oft harten Lebenswelt Gefängnis (Rehm 2006: 256–257).

### 3.3. Rahmenbedingungen für eine Seelsorge im Gefängnis

In diesem Abschnitt sollen die Rahmenbedingungen der Gefängnisseelsorge betrachtet werden, mit denen sich die Seelsorgenden am Ort des Wirkens auseinandersetzen müssen und die sie herausfordern.

Dazu ist es wichtig zu wissen, dass die gesamte Welt des Gefängnisses mit dem Begriff der Dialektik zu beschreiben ist. Die Institution, die Inhaftierten und die Mitarbeitenden stehen alle in einem dialektischen Bezug. Zum Beispiel lässt sich die Welt der Inhaftierten innerhalb des Gefängnisses dialektisch beschreiben, da sie auf der einen Seite Sehnsucht nach Grenzen haben, aber andererseits eine Sehnsucht nach Zuwendung verspüren (Noth und Kunz 2012: 170–171). Aber auch die starke Zunahme von Ausländern im Strafvollzug stellt einen gewissen Rahmen dar, da dieser mit der Bedingung verknüpft ist, dass die Seelsorgenden im Stande sein sollten, multinational, multireligiös und multikulturell arbeiten zu können. Somit benötigen die Seelsorgenden eine theologische und berufliche Identität, die es ermöglicht, mit Menschen, die einen anderen religiösen Hintergrund mitbringen, ebenfalls seelsorgerlich zu arbeiten (Noth und Kunz 2012: 174).

Ein weiterer Punkt ist, dass man sich bewusst sein sollte, dass die Auseinandersetzung mit der eigenen Schuld nicht in einer ermutigenden Umgebung stattfindet, sondern in einem Hochsicherheitsgefängnis. Die Lebensbedingungen im Gefängnis verändern die Persönlichkeit der Inhaftierten. In allen Bereichen ihres Lebens stehen die Gefangenen nun unter einem Anpassungsdruck und müssen mit dem Eingreifen des Gefängnisses bis hinein in die Intimsphäre zurechtkommen. Die Inhaftierten werden zu Objekten weitreichender Kontrolle (Merzyn 2012: 350–351). Demzufolge verhalten sich viele Gefangene angespannt und sind stets auf ihre Wirkung nach außen bedacht, da ihr Verhalten ununterbrochen beurteilt und in moralischen Kategorien erfasst wird (Merzyn 2012: 352). Die Gefängnisseelsorge muss sich dessen stets bewusst sein, da es gerade im Strafvollzug nicht nur um einen Teilbereich des Menschen, sondern um den ganzen Menschen geht. Seelsorge ist Ganzheitssorge (Garreis 1989: 74). Relevant ist, den Menschen zu entdecken und nicht das vom System auferlegte Verhalten zu sehen. Der Umgang mit Freiheit wird an einem Ort wie dem Gefängnis nicht eingeübt, sondern systematisch verlernt. Dadurch wird die Rückkehr in die Gesellschaft eines Tages nicht nur erschwert, sondern stellt bereits im Gefängnis eine nicht unerhebliche Rahmenbedingung, wie zum Beispiel für Kommunikationsprozesse, und *Reinklusions*-Bemühungen dar, da sie dazu beiträgt, Selbstachtung, Würde und Verantwortung zu zerstören, anstatt sie zu fördern. Die Seelsorgenden müssen auch mit einem stark ausgelebten radikalen Misstrauen seitens der Inhaftierten zurechtkommen. In diesem Verhalten der Gefangenen wird das enttäuschte Vertrauen sichtbar sowie die Schwierigkeit, dieses verletzte Vertrauen wiederaufzubauen. Zwar wachsen mit den gefängnisinternen Freiheitsräumen, gerade durch die Seelsorge, auch Vertrauensmöglichkeiten, aber das Misstrauenssyndrom hat die Struktur eines Teufelskreises und ist deshalb nur schwer aufzubrechen (Härle 1988: 202–203). Die Seelsorge muss sich stets ihrer Verantwortung über die zu leistende Beziehungsarbeit und das aufgebaute Vertrauen im Klaren sein. Jeder kleinste Fehlgriﬀ könnte bedeuten, das Vertrauen des Gefangenen wieder zu verlieren. Außerdem wird die normale Rollenvielfalt im Gefängnis auf eine Rolle reduziert, nämlich die des Gefangenen. Diese eine Rolle wirkt wie ein alles beherrschender Filter der Realitätswahrnehmung. Es resultiert ein einseitiges, gefängniszentriertes Weltbild. Positiv ist, dass die Intensität der Realitäts- und Informationsverarbeitung stark an Verbesserung zunimmt. Diese quantitative Reduktion und perspektivische Verschiebung der Realitätswahrnehmung ist durchaus als ambivalent zu beurteilen (Härle 1988: 205). Die Gefängnisseelsorge kann sich dem äußeren Rahmen des Tätigkeitsfeldes nicht entziehen. Dieser ist durch die Mechanismen von Lohn und Strafe, durch Vergeltungsdanken und Rachebedürfnis gekennzeichnet. Die Seelsorgenden müssen in einer

Institution arbeiten, deren Zielsetzung ambivalent mit ihrer Arbeit ist. Die Seelsorge will Versöhnung, Vermittlung und Integration. Der Strafvollzug schafft jedoch endgültige Diskriminierung, Trennung und Hass (Stubbe 1978: 223). Die Aufzählung der Rahmenbedingungen des Lebensbereichs Gefängnis könnte noch weitergeführt werden, aber mit dem bisher Gesagten wurden die wichtigsten Faktoren benannt, die für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags von besonderer Relevanz sind.

## 4. Gefängnisseelsorge

Die Aufgabe der Gefängnisseelsorge umfasst nicht das Ausgleichen fehlenden Personals. Sie ist kein Lückenbüßer oder *Mädchen für alles*. Nach Funsch (2015: 392) sei es weder Ziel noch sei die fachliche Eignung vorhanden, umfassende sozialarbeiterische und psychologische Dienste zu bewältigen.

Doch wie stellt sich das Berufsbild von DiakonInnen dar? Die fachliche Eignung als SozialarbeiterIn ist aufgrund der doppelten Qualifizierung im Beruf der DiakonInnen inbegriffen. Also könnten DiakonInnen schneller Gefahr laufen, sich in die Rolle des *Mädchens für alles* zu begeben und sich als Komplementärfunktion zu sehen, anders als PfarrerInnen, die vermeintlich nur die seelsorgerliche Arbeit und den Gottesdienst ausüben sollen? Dies gilt es nun näher zu beleuchten, indem der seelsorgerliche Auftrag, die Rechtsstellung sowie Konzepte und Aufgaben der Gefängnisseelsorge mit ihren Chancen und Gefahren beschrieben werden.

### 4.1. Annäherung an den Begriff Gefängnisseelsorge

Wie sollen sich Seelsorgende verhalten, umgeben von Mauern und Beton, angesichts der kollektiven Verdrängung jeden bewegenden Gefühls? Die gängige Antwort lautet: Gefängnisseelsorge versucht, einen Raum der Bewahrung zu schaffen, sie will ermutigen, sich selbst und andere wahrzunehmen und anzunehmen (Wever 2003: 25).

Gefängnisseelsorge dient der Erfüllung des Sendeauftrages Jesu und ist Zeugnis für Menschlichkeit und Menschenwürde (Funsch 2015: 353–354). Das leitende Motiv der Gefängnisseelsorge ist die Wahrnehmung des biblischen Auftrages der Kirche gegenüber Gefangenen und das Ermöglichen von Gemeindeleben hinter Gittern (Funsch 2015: 355). Gefängnisseelsorge ist ganz stark Beziehungsarbeit, wie sie sich in kirchlicher Arbeit nur selten so extrem und so auf gesellschaftliche Ränder bezogen findet wie im Strafvollzug (Funsch 2015: 361). Gefängnisseelsorge – als Anwalt für die Schwächeren – zielt darauf ab, sich nach biblischem Auftrag für die Benachteiligten einzusetzen. Dies tut sie überwiegend in der Fürsprache für die Inhaftierten, da

diese mit Sorgen und Problemen im Strafvollzug, Gericht, in der Gesellschaft und Politik kaum gehört werden. Als Anwalt für die Schwachen steht die Gefängnisseelsorge für die spirituellen und seelsorgerlichen Bedürfnisse ein (Funsch 2015: 390). Moltmann (1984: 34–35) widerspricht dem jedoch mit der Begründung, dass dadurch nur ein weiteres Machtgefälle entstehen würde. Stattdessen sollte man sich als gleichwertige Brüder und Schwestern betrachten. Jedoch sind Gefängnisseelsorgende Anwälte für die Menschenwürde. Die Menschenwürde und die Achtung derselben ist besonderer Bestandteil des kirchlichen Seelsorgeverständnisses. Gefängnisseelsorge trennt Tat und Person. Die Strafe ist als Beurteilung der Tat zu verstehen, die Gefangenen stehen weiterhin ungeachtet der Tat als zu respektierendes Subjekt im Mittelpunkt der Seelsorge. Ihre Würde wird gewahrt, indem die Eigenverantwortung des Gefangenen gestärkt wird (Funsch 2015: 391).

#### 4.2. Theologische und biblische Grundlegung

Im Alten Testament (Ps 73,1; Jes 40,1) wird Gott als seelsorgerlicher Gott, als Tröster verstanden. Die christliche Seelsorge hat gemäß biblischen Texten ihren Ursprung nämlich in der Sache und nicht im Begriff. Im Neuen Testament lassen die Begegnungen Jesu mit den Menschen seelsorgerliches Handeln erkennen. Hierbei handelt es sich um ein interaktives Geschehen im Spannungsfeld von Wahrnehmen und Annehmen, von Zuspruch und Heilung. Eine erste Differenzierung von Seelsorge verdeutlichen die Verben *stärken* und *trösten* (Apg 14,22; Röm 1,1f.) sowie *barmherzig sein* (Lk 9,36) und *ermahnen* (Röm 12,8) mit Blick auf die Urgemeinde. Die christliche Gemeinde hat die Aufgabe der Seelsorge. Zugleich werden an das Amt der Ältesten früh Funktionen und Erwartungen, wie z.B. für die Kranken- und Sterbebegleitung, gebunden. In der Alten Kirche ist Seelsorge bereits formal mit dem Amt verbunden. Basilius von Caesarea versteht als Erster Seelsorge als Aufgabe des kirchlichen Amtes. Im Mittelalter stand die Praxis der Seelsorge im starken Bezug zur Entwicklung des Bußsakramentes. Martin Luther hingegen versteht Seelsorge von der Rechtfertigungslehre her: die Vergebung Gottes ist Anlass, Grund und Ausgangspunkt (A7: 29).

Nach Martin Luther kann ein Mensch vor Gott nur im Glauben durch Gottes Gnade bestehen. Kein Mensch kann seine endgültige Anerkennung als Person durch seine Taten erwirken. Das bedeutet aber auch, dass er sie nicht durch seine Untaten verwirken kann (Kleine 2019: 56).

Für die Kirche ist das Gefängnis kein fremder Ort. Im Gegenteil, das Gefängnis stellt ein unverzichtbares Handlungsfeld für die Kirche dar. Gefängnisseelsorge berührt



somit Kirche in ihrem Wesen und ist ein Kennzeichen der Gemeinschaft der Gläubigen. Karl Barth legt in einer Gefängnispredigt zu Jes 54,10 den theologischen Grund für jene Sicht frei und gibt zugleich eine Begründung für die Notwendigkeit der Gefängnisseelsorge als Dienst an der Kirche (Rehm 2006: 252). Gefangene zu besuchen ist ein Grundauftrag der Kirche, der bereits früh gesehen und wahrgenommen wurde.

„Ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen.“ (Mt 25,36)

Es ist die zentrale Stelle, auf dem das Leitbild der Evangelischen Gefängnisseelsorge Baden-Württembergs beruht. Die Wichtigkeit der Zuwendung zu Menschen im Gefängnis wird in der im Matthäus-Text nachfolgenden Gegenseite noch verstärkt, da heißt es: „Ich bin krank und im Gefängnis gewesen und ihr habt mich nicht besucht [...] und wahrlich ich sage euch: Was ihr nicht getan habt einem von diesen Geringssten, das habt ihr mir auch nicht getan.“ (Mt 25,43–45). So heißt es in Jesu Gleichnis vom Weltgericht. Die Zuwendung zu Menschen im Gefängnis hat im Evangelium einen klaren Ort. Es ist eine der Formen, in denen die Botschaft von der Rechtfertigung allein aus Gnade konkrete Gestalt annimmt (Kleine 2019: 56–57). Funsch (2015: 376) beschreibt, dass die theologische Basis darauf beruht, dass „[...] die Würde eines Menschen als Ebenbild Gottes sich nämlich nicht von seinen Taten her bestimmen lässt.“ Jeder Mensch hat eine von Gott verliehene Würde. Auch Straftäter, die schwere Schuld auf sich geladen haben, haben ihr Leben und ihre Würde von Gott. Gefängnisseelsorge muss die Gefangenen spüren lassen, dass sie ihren Wert behalten, auch wenn sie ihre Würde durch die Tat selbst zutiefst in Frage gestellt haben (Ding 2017: 80). Zur Würde des Menschen gehört die Möglichkeit, Seelsorge in Anspruch zu nehmen (Kleine 2019: 56). Jesus schenkte seine Liebe, seine Sorge und sein Erbarmen den Armen, Kranken und Außenseitern. Er wies seine Jünger an, ebenso zu handeln. Das Wort in der Rede vom Weltgericht ist Maßstab für den Umgang mit Gefangenen in der christlichen Tradition. Die Zuwendung zu Schuld gewordenen und Gescheiterten soll im Folgenden anhand weiterer biblischer Texte aufgezeigt werden. Denn auch Kain, der Abel tötet, erfährt Gottes Schutz vor der möglichen Vergeltung durch andere Menschen (Gen 4,15b). Kain erhält, wie andere Gewalttäter in der Bibel, die Chance, gemeinschaftliches Leben neu zu gestalten und zu fördern. Auf Vergeltung zu verzichten, Vergebung zu üben und neues Leben zu ermöglichen, ist ein Grundmotiv biblischen Zeugnisses. Nach dem Propheten Hesekiel hat Gott keinen Gefallen am Tode des Gottlosen, sondern daran, dass der Gottlose umkehre von seinem Wege und lebe (Hes 33,11). Jesus kritisierte scharf die Selbstgerechtigkeit und die Ausgrenzung anderer. Er lebte Gottes Liebe und Erbarmen,

ohne die Gerechtigkeit nicht zu denken ist, weshalb er in der Bergpredigt (Mt 5, 38–43) den Vergeltungsgedanken radikal widersprach. Dies würde nur einen Teufelskreis von Gewalt bewirken und sich verfestigen (Evangelische Konferenz für Gefängnis-seelsorge in Deutschland 2009: 24). Auch die Geschichte und das Selbstverständnis Israels sind durch die Erfahrung der Gefangenschaft geprägt. Gefangen zu sein war für das Volk Israels eine einschneidende Erfahrung vor Gott und von Gott her. „Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus Ägyptenland, aus der Knechtschaft geführt hat.“ (Ex 20,2).

In Hebräer 13,3 heißt es für alle ChristInnen: „Denkt an die Gefangenen, als wärt ihr Mitgefangene!“ Dadurch wird die Solidarität mit gefangenen Gemeindegliedern zur allgemeinen Christenpflicht. Einen ersten Beleg für den Einsatz eines Diakons in der Fürsorge für einen Gefangenen liefert die Bibelstelle 2. Tim 1, 16-18. Dort ist von einem Onesiphorus die Rede, der sich in der persönlichen Fürsorge für den Gefangenen Paulus eingesetzt hat. Seine Tätigkeit wurde mit dem Wort *diakonein* betitelt und könnte im Sinne von *als Diakon arbeiten* gebraucht worden sein (Haas u.a. 1999: 77–78).

Jesus fragt die Hilfesuchenden erst: „Was willst du, dass ich für dich tun soll?“. Diese Frage in dem Gleichnis der Heilung des blinden Bartimäus in Mk 10,51 stellt den innersten Grund seelsorgerlichen Handelns dar (Die deutschen Bischöfe 2015: 40). Die Stelle macht deutlich, dass das Gegenüber der Experte seiner Situation bleibt. Darüber hinaus geht es um Sensibilität und Wahrnehmungsfähigkeit, dass man genauer hinschauen und nachfragen soll, was das Gegenüber wirklich benötigt, so dass das Gegenüber in der Begegnung als eigenes Subjekt agieren und wahrgenommen werden kann. Dieser Perspektivwechsel ist konstitutiv für das heutige Selbstverständnis von Kirche und ihrer Diakonie, denn das traditionelle Rollenbild des Helfers verändert sich in die Rolle des Unterstützers. Selbstbestimmungsrecht und Personenzentrierung sind Begriffe, die Kirche und ihre Diakonie prägen. Kirche und ihre Diakonie haben in diesem Zusammenhang eine ganz besondere Verantwortung für Menschen, die sich nicht oder nur schwer äußern können, wie zum Beispiel inhaftierte Menschen, die auf Mutmaßungen der Personen in ihrer Umgebung angewiesen sind. Für DiakonInnen ergibt sich somit die Aufgabe, sich den Auftrag bewusst zu machen, der ja sowohl als Auftrag des einzelnen Menschen, der staatlichen Fürsorge und des biblischen Gebotes der Nächstenliebe besteht (Hinzen 2015: 6).

### 4.3. Auftrag und Ziel evangelischer Gefängnisseelsorge

Nach Gerhard Ding, Dekan i.R. der Gefängnisseelsorge der Ev. Landeskirche für Baden und Württemberg, lautet der seelsorgerliche Auftrag, die bedingungslose Annahme Gottes erfahrbar machen, Versöhnung zwischen Opfer, Täter, Gesellschaft und zu Gott schaffen und vermitteln, Hoffnungszeichen setzen und Hoffnung wecken, zur Verantwortungsübernahme verhelfen, zum Umgang mit eigener Schuld befähigen, Vertrauen mitten im Misstrauen gewähren, Beziehungen und soziale Kontakte am Ort zerstörter Kommunikation schaffen. Seelsorge will in den Begegnungen einen Freiraum in einer Welt der Unfreiheit anbieten, wo Menschen aus- und aufatmen können, einen Freiraum, in dem sie Respekt erfahren und sich ihres Lebens vergewissern können, einen Ort, an dem nach der Verantwortung für eine Tat gesucht wird (Ding 2017: 84).

Der seelsorgerliche Auftrag der Kirche liegt nach dem protestantischen Verständnis des allgemeinen Priestertums zwar bei allen ChristInnen und der gesamten Gemeinde, aber PfarrerInnen sind durch die Ordination (CA Artikel XIV) mit der Berufung in das Predigtamt (*ministerium verbi divini*) beauftragt, was sich u.a. in Kirchenverfassungen und Pfarrerdienstgesetze niederschlägt. Aber auch bei DiakonInnen findet sich eine hauptamtlich betriebene und in den betreffenden Ausbildungen dann auch gelehrte Seelsorge (Götzelmann 2006: 22).

Der seelsorgerliche Auftrag geht mit folgenden Zielen einher: Die Seelsorgenden müssen die unbedingte Liebe Gottes in ihrem Handeln für die Gefangenen tatsächlich spürbar werden lassen (Funsch 2015: 354). Ziel der Gefängnisseelsorge ist zudem die Verkündigung des Glaubens. Das bedeutet, die Heilsbotschaft des Evangeliums in Wort und Tat sowie die Liebe Gottes in einem nichtchristlichen Kontext wie dem Strafvollzug zu vergegenwärtigen. Menschen sollen auch im Gefängnis ihre Entfremdung von Gott, von sich selbst und den anderen Menschen überwinden können. Dazu soll die Nähe Gottes im Strafvollzug durch die Seelsorgenden erfahrbar werden und Gottes Vergebung und Liebe jedem geschenkt werden (Funsch 2015: 356–357).

Ein gefängnisseelsorgerlicher Missionierungsauftrag sollte jedoch nicht das Ziel sein, da das Gefängnis dafür keine Grundlage darstellt. Nicht Vorschub sollte dem geleistet werden, dass eine vermeintliche Zuwendung zum Glauben nur erfolgt, um dem jeweiligen Seelsorgenden eine Freude zu bereiten. Eine vorgetäuschte Bekehrung darf dem Gefangenen allerdings nicht dazu dienen, mehr Aufmerksamkeit vom Seelsorgenden zu erfahren. Zudem dürfen die Gefangenen mit dem Eintritt in die Kirche nicht in ein weiteres Abhängigkeitsverhältnis gebracht werden (Funsch 2015: 359–360).

Die Inhaftierung der Menschen darf nicht ausgenutzt werden, weshalb vom Missionsgedanken Abstand genommen werden muss. Kirche im Gefängnis muss wie auch sonst Angebotscharakter haben. Kirche im Vollzug ist letztlich zweckfrei und zielt darauf, dass man sich bei Bedarf an sie anschließen und Angebote wahrnehmen kann (Funsch 2015: 360). Das innere Gleichgewicht wiederzufinden, die Haftzeit einigermaßen erträglich zu machen und die Zeit im Gefängnis zu nutzen, sowie sinnstiftend zu wirken, sind weitere Ziele der Gefängnisseelsorge (Funsch 2015: 363).

Die Seelsorge im Gefängnis will den Gefangenen die Balance zwischen Freiheit und Verantwortung für ihr Handeln innerhalb der Gesellschaft aufzeigen. Die Gefangenen sollen Normen als gesellschaftliche Realität wahrnehmen und lernen, eigene Handlungen besser in den Kontext zu integrieren. Jedoch muss klar sein, dass Gefängnisseelsorgende die Gefangenen nicht bessern können. Menschen können sich nur selbst ändern. Wichtig ist, dann begleitend präsent zu sein, wenn Fragen zu Wertkonflikten oder inneren Einstellungen auftauchen (Funsch 2015: 368).

Ein besonders wichtiges Ziel der Gefängnisseelsorge ist, den Gefangenen gewisse Freiräume zu ermöglichen. Denn das Gefängnis ist ein Lebensraum, in dem die Unselbständigkeit der Gefangenen noch mehr gefördert wird. Somit schafft die Gefängnisseelsorge durch ihre Angebote Räume, in denen man zur Ruhe kommen und Abstand vom Gefängnisalltag gewinnen kann, da sich die Gefangenen für kurze Zeit der ständigen Kontrolle der Anstalt entziehen können (Funsch 2015: 369).

Wie bereits in der theologischen und biblischen Grundlegung (Kap. 4.2) deutlich wurde, gehört es zum DiakonIn-Sein dazu, die Gefangenen nicht auf ihre Taten zu reduzieren, sondern in der Lage zu sein, den Gefangenen als Person ganz wahrzunehmen. Das bedeutet, ihn als Subjekt zu akzeptieren, ihn ernst zu nehmen und auf seine Gefühle einzugehen, weshalb eine vorurteilslose Wahrnehmung die Grundvoraussetzung von Gefängnisseelsorge darstellt. Es gehört zum seelsorgerlichen Auftrag als Seelsorgende, unabhängig und wertschätzend den Gefangenen gegenüber zu treten und ihnen einen Vorschuss an Vertrauen und Verständnis entgegenzubringen. Dadurch erfahren die Gefangenen Geborgenheit und das in einer Umgebung voller Misstrauen. Sie können sich mit Schuld und ihrer eigenen Zukunft auseinandersetzen und lernen Verantwortung für ihr Leben zu tragen (Funsch 2015: 372–373).

#### 4.4. Konzeptionen evangelischer Gefängnisseelsorge

Die Ziele und Aufgaben der Gefängnisseelsorge werden durch das vom jeweiligen Seelsorgenden vertretene Seelsorgekonzept bedingt. Man unterscheidet dem Grunde nach zwischen drei Konzeptionen in der Seelsorge.

Die erste Seelsorgekonzeption wurde im 19. Jahrhundert entwickelt. Dem Konzept zufolge handelt es sich bei der Gefängnisseelsorge um eine ganzheitliche Seelsorge, wo alle Aufgaben von gleicher Bedeutung sind, da der Seelsorgeauftrag den ganzen Menschen in seinen Lebensbedürfnissen umfasst. Das bedeutet, mit samt dem Hintergrund der Tat, den Problemen des Gefängnislebens und dem diakonischen Dienst. In dieser Konzeption sticht hervor, dass die Gefängnisseelsorgenden mit ihrer beruflichen Position durch ihre Allzuständigkeit gekennzeichnet sind, weshalb es weniger einer speziellen Methodenkenntnis bedarf, sondern der Fähigkeit, eine Vielfalt an Tätigkeiten erfüllen zu können. Sie sind gefordert den Gefangenen wirklich ganzheitlich als Mensch zu erkennen (Funsch 2015: 349).

In der zweiten Seelsorgekonzeption wird die Gefängnisseelsorge unter dem Aspekt der Pastoralpsychologie beschrieben. Sie gründet laut diesem Konzept auf dem psychotherapeutisch unterstützenden und beratenden Gespräch. Im Zentrum steht, dass sich die Seelsorgenden im Rahmen der eigenen Identitätsfindung auf den eigenen Auftrag besinnen. Eine direkte Zielsetzung der Versöhnung, der Vermittlung und der Integration bewahrt die Seelsorgenden davor, geliehene berufliche Identitäten anderer Akteure im Vollzug anzunehmen. Ansonsten handelt es sich nur um eine Seelsorge, die das System Gefängnis am Laufen hält, aber dieses nicht kritisch hinterfragt. Gefängnisseelsorge zeichnet sich durch einzelne Beiträge zur Behandlung von Gefangenen aus und bedeutet keineswegs Allzuständigkeit (Funsch 2015: 349).

Die dritte Seelsorgekonzeption verfolgt das Ziel, die theologische Anthropologie mit einer methodisch gesicherten Wahrnehmung der Gefängniswelt zu verknüpfen und einen dynamischen Prozess entstehen zu lassen. Dieses Konzept setzt theologisch an, wenn es in der Zuwendung Gottes die Kraft zum Leben sieht. Hieraus wird Hoffnung gewonnen, dass der derzeitige Lebensstatus überwunden und, wenn keine Änderung möglich ist, ausgehalten werden kann. Außerdem werden auch gesellschaftliche, familiäre und persönlichkeitsstrukturelle Gegebenheiten wahrgenommen. Das Konzept zielt darauf ab, die Gefangenen zu einem selbstverantwortlichen Leben in Straffreiheit zu begleiten. Denn in der Seelsorge sollen sie lernen, die allgemeinen Lebensgegebenheiten und ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen sowie soziale und spirituelle Kompetenzen zu entwickeln. Obwohl durch die verschiedenen

Konzeptionen von Seelsorge ein breites Feld von Aufgaben und Zielen abgesteckt wird, ist damit eine gewisse Kategorisierung verbunden, die kritisch zu hinterfragen ist. Denn sie führt dazu, dass die Bedeutung eines Ziels oder einer Aufgabe in der seelsorgerlichen Arbeit im Vollzug nicht in jeden Fall adäquat gewürdigt werden kann (Funsch 2015: 350).

#### 4.5. Formen und Aufgaben evangelischer Gefängnisseelsorge

Das Anliegen der Seelsorge im Strafvollzug ist es, den Bedingungen, die die innere Unfreiheit des Menschen noch verstärken, alternative Strukturen und Beziehungsangebote entgegenzusetzen. Dabei bewegt sich Seelsorge in einem System, das ihren Grundsätzen von Vertrauen, von Versöhnung, Liebe und von der Achtung des Menschen grundlegend widerspricht (Haas u.a. 1999: 136). Hier tritt die stärkste Ambivalenz im Tätigkeitsfeld der Gefängnisseelsorge für Seelsorgende zum Vorschein. Wie positionieren sich Seelsorgende in ihrer Arbeit im Gefängnis?

Gerhard Ding sagte von sich selbst, dass er als Gefängnisseelsorger nicht für das Gefängnis arbeiten würde, sondern er seine Aufgabe als einen Dienst der Kirche Jesu Christi wahrnehme. Das würde einen in die Pflicht nehmen und zugleich Freiheit schenken. Der Preis jedoch hat seine eigene Form, nämlich die Einsamkeit innerhalb der Institution (Ding 2017: 78). Dies wird in der einzigartigen Vertrauensposition der SeelsorgerInnen durch das ihnen zugesprochene Seelsorge- und Beichtgeheimnis deutlich (Kap. 4.8.4.), weshalb sie sich in einer neutralen und alleinstehenden Position innerhalb des Gefängnisses befinden. Das Hauptmerkmal der Rolle der Gefängnisseelsorgenden ist die Einzelheit. Sie repräsentieren die Kirche als Einzelne und stehen dabei dem ganzen behördlichen Anstaltsapparat gegenüber. Die Gefängnisseelsorgenden arbeiten natürlich auch mit dem Vollzugspersonal zusammen, aber im Hinblick auf den speziellen Auftrag stehen die Seelsorgenden auch geistig allein (Kleinert 1972b: 100–101) ausgenommen das ökumenische Miteinander vor Ort, da in der Regel beide großen christlichen Kirchen Personen mit der Gefängnisseelsorge beauftragen.

Aufgabe der Seelsorgenden ist, wie es bereits aus dem kirchlichen Auftrag hervorgeht, den Prozess der Versöhnung anzustoßen und zu begleiten. Dazu gehört es auch, die Schuld anzusprechen und dem Gefangenen die Annahme der eigenen Schuld zu ermöglichen (Funsch 2015: 361). Die Seelsorgenden verstehen sich als eine Art Hilfestellung, damit die Gefangenen sich der Verantwortung nicht entziehen, sondern diese eingestehen und wahrnehmen können. Denn die Eigenwahrnehmung geht durch die Vergeltung und die gesellschaftliche Atmosphäre verloren (Funsch

2015: 362). Seelsorgende sehen ihre Aufgabe auch darin, als Begleiter für das Aushalten der Haftsituation zu agieren und den Gefangenen, wenn möglich, in der Situation der Haft Erleichterung zu ermöglichen. Die Aufgabe der Gefängnisseelsorge besteht allerdings nicht darin, die Lage der Gefangenen zu ändern. Das ist auch durch den Seelsorgenden nicht zu erreichen, allein schlichtes Zuhören ist nötig. Beziehungslosigkeit muss in einer totalen Institution vermieden werden (Funsch 2015: 373–374). Die Aufgabe der Gefängnisseelsorge besteht auch darin, die Persönlichkeit der Gefangenen und ihre menschliche Identität zu bewahren (Funsch 2015: 376).

Ohne entstehende Beziehungen kann keine Änderung eines Menschen und eine tatsächliche *Reinklusion* nach der Entlassung stattfinden. In den Formen der seelsorgerlichen Arbeit wie den Einzelgesprächen, dem Abhalten von Gottesdiensten oder von Freizeitangeboten spiegeln sich Orte wider, an denen Beziehungen entstehen oder erst die Fähigkeit dazu erlernt werden kann. Aber auch die Pflege der neugeknüpften Beziehungen zu den Angehörigen und Bekannten ist essenziell (Funsch 2015: 378).

Eine der seelsorgerlichen Aufgaben ist es, wie gerade erwähnt, Gottesdienste zu leiten. Dort soll die Botschaft Jesu öffentlich werden. Die Gefangenen sind von Gott eingeladen, Gottesdienstgemeinde zu sein, zu singen, zu beten und auf die biblische Botschaft zu hören. Außerdem können bei der Durchführung und Vorbereitung Gefangene als Mesner oder Küster mithelfen (Funsch 2015: 398).

Eine andere Form der seelsorgerlichen Arbeit stellt die Einzelseelsorge dar. Sie ist zweckfrei und verfolgt kein konkretes Ziel. Zudem kann sie spontan oder auf Wunsch stattfinden. Gefangene glauben zum Teil, dass das Aufsuchen von SeelsorgerInnen ein Zeichen von Schwäche ist. Doch in der Seelsorge wird der Gefangene umfassend als Mensch anerkannt, somit ist er nicht mehr Objekt einer Maßnahme, sondern darf Subjekt bleiben (Funsch 2015: 415–416). Der *Echtheitsvorteil* des Seelsorgers erleichtert dem Gefangenen, Antworten zu finden. Nicht das Reden, sondern das Hören ist essenziell im Einzelgespräch, denn dadurch wird Glaubwürdigkeit geschaffen. Außerdem hat Gesagtes keine Konsequenzen für die Gefangenen, da das Gespräch vertraulich bleibt aufgrund des Seelsorgegeheimnisses (Funsch 2015: 416). Die Gefangenen entscheiden selbst, was sie zum Inhalt der Seelsorge machen. Es besteht eine besondere Beziehung zwischen dem Seelsorgenden und dem Gefangenen, da die Vertrauensbasis hoch ist und es keinerlei Kontroll- und Bestrafungsfunktionen gibt. Der Gefangene hat in diesem Raum völlige Selbstbestimmung (2015: 432–433).

Des Weiteren gibt es noch die Form der Gruppenseelsorge, sie ist Teil des seelsorgerlichen Auftrags der Gefängnisseelsorge. Sie ermöglicht *isolationsdurchbrechende Erfahrungen*, da sie auf verschiedene Art praktizierbar ist. Sie reicht von einem klassischen Gruppengespräch im Bibel- bzw. Arbeitskreis bis hin zu reinen Freizeitveranstaltungen, wie eine Theatergruppe, Strick- und Kochkurse oder Sportveranstaltungen (Funsch 2015: 444–445). Die intensive Gemeinschaftserfahrung und der körperlich erarbeitete Erfolg geben vielen Gefangenen das Selbstbewusstsein zurück, das notwendig ist, um sich den eigenen Angelegenheiten zuwenden zu können. Darüber hinaus besteht die Gelegenheit, Sozialkompetenz einzuüben. Nur in einer Gruppe erhalten die Gefangenen die Chance, Empathie und Beziehungen gegenüber anderen aufzubauen. Damit kann die Persönlichkeit der Gefangenen wachsen. Sie können im Gegensatz zum infantilisierenden Gefängnisklima wieder Verantwortung tragen, einander unterstützen und erkennen, dass sich wechselseitiges Vertrauen auszahlt (Funsch 2015: 446).

Rahner setzt den Aufgaben der Gefängnisseelsorge folgendes entgegen: Seiner Meinung nach kommt es nicht darauf an, dass in den seelsorgerlichen Besinnungsstunden bedacht wird, wie es für die Gefangenen fruchtbar und segensreich wird, sondern wie die Seelsorgenden selbst ihren Gott in ihrem Amt finden. Denn man kann im sozialdiakonischen Dasein nur insoweit anderen dienen, als man selbst von der Gnade dessen erfüllt ist, für den man Zeugnis ablegt, den man in seinem Wort, in seinen Sakramenten und seiner Gnade den Menschen vermitteln soll. Die Seelsorgenden müssen durch das eigene christliche Dasein ihre objektive Sendung und Gabe glaubwürdig machen, erst dann kann es von den Gefangenen angenommen werden. Es wäre jedoch falsch zu behaupten, dass der selbstlose Dienst einen selbst heiligen würde und dass, je mehr ein Mensch darin sich selbst vergisst, er von der Gnade Gottes erfüllt wird und nur so seinen Nächsten für sich gewinnt. Rahner fügt hinzu, dass sich die vorherige Aussage in eine gefährliche Lüge verwandeln würde, wenn man meint, es könne die einzige und alles umfassende Norm für unsere Sendung sein. Denn es gibt im geistlichen Leben keine solche Maxime, die für sich allein die totale Formel des ganzen geistlichen Lebens abgeben könnte (Rahner 1988: 447). Somit sieht Rahner (1988: 448) die Aufgabe der Seelsorgenden darin, die Sorge für das eigene Heil zur seelsorgerlichen Aufgabe zu machen. Denn in den Gefangenen finden wir Christus, den Herrn, und in diesen Gefangenen finden sich die Seelsorgenden, indem sie in den Gefangenen ihre eigene verborgene Situation erblicken.

Nach Karl Barth ist die Aufgabe und Grenze der Seelsorge stets, die göttliche Gnade an die Menschen heranzutragen. Die Grenze wird sein, wenn aufgehört wird, die



Gnadenwahl zu verkündigen. Dazu ist unbedingte Solidarität vonnöten. Zum einen müssen SeelsorgerInnen mit den Mitmenschen zusammen sein als ein ohne Jesus Christus verlorener Sünder, und die zweite Dimension wäre, man muss ebenso mit ihnen zusammen sein als einer, über dem Jesus Christus offenbar gemacht hat, was in der Gnadenwahl beschlossen ist (Barth 1969: 6). Außerdem muss laut Barth die Seelsorge den Gefangenen ihre Strafe verständlich machen, und das nicht als ein verdientes Übel, sondern als nötige Fürsorgemaßnahme. Seelsorge kann nur glaubwürdig praktiziert werden, wenn die Strafverhängung von dem Sühnegedanken frei ist. Es ist wichtig zu begreifen, dass Strafe nur als Fürsorgemaßnahme und nicht als Sühne vollzogen werden kann, also nicht als Wiedergutmachung des zugefügten Übels. Sühne ist keine menschliche Möglichkeit, sondern Gottes in Jesus Christus vollzogene Tat (Barth 1969: 7). Barth (1969: 8) sagt: „Was als menschliche Strafe geschieht, darf vom Evangelium her nur als Fürsorgemaßnahme verstanden werden.“ Doch nach der deutschen Bischofskonferenz 2006 ist man der Ansicht, dass Schuld die Sühne erforderlich macht, damit die Schuldigen durch sie zur Befreiung vom Schuldvorwurf und zur Wiederherstellung des Friedens mit sich und ihren Mitmenschen gelangen. Dies spiegelt auch den Weg zur Resozialisierung wider, dem obersten Ziel des staatlichen Strafvollzugs. Die Schuldigen sollen die Möglichkeit erhalten, die mit der Gemeinschaft unterbrochene Verbindung aktiv wieder aufzunehmen (Die deutschen Bischöfe 2015: 37–38).

#### 4.6. Chancen und Gefahren evangelischer Gefängnisseelsorge

Die Chance der Seelsorge besteht darin, das Spannungsfeld im Strafvollzug auszuhalten. Sie gerät jedoch dort in die Gefahr des Scheiterns, wo sie die Spannungen durch Aktivitäten vermindern oder gar auflösen will (Müller 2004: 5). SeelsorgerInnen stehen ständig in Gefahr, in Denk- und Handlungsweisen vereinnahmt zu werden. Sie wollen als Seelsorgende die Gefangenen in ihrer Krise begleiten, aber sie sind nicht dazu da, ihnen ihre Krise zu ersparen. Es kommt darauf an, eine Haltung zu gewinnen, die anders denkt als: man muss etwas dagegensetzen oder beseitigen (Wever 2003: 30). Wie im vorherigen Kapitel bereits erwähnt, stehen die Gefängnisseelsorgenden im Vergleich zu den anderen Angestellten im Strafvollzug in einer eigenen Verhältnisbeziehung von Nähe und Distanz zum und zugleich im System. Dadurch wird ihnen jedoch ermöglicht, als ausgleichende Instanz die Eigengesetzlichkeiten der Anstalt abzumildern. Wenn der Gefängnisseelsorge ausreichend Vertrauen entgegengebracht wird, kann sie zur Verständigung der jeweiligen Gruppen beitragen und mögliche Handlungswege aufzeigen, um keine zweite Mauer innerhalb der Mauern zu errichten (Funsch 2015: 381).

Gefängnisseelsorge sollte sich nicht als Gegenspieler zum System Gefängnis verstehen. Ansonsten entstehen Gräben, die schlechtes Arbeitsklima hervorrufen würden. Das bedeutet aber keineswegs, dass Seelsorge im Strafvollzug einen staatsnahen Standpunkt einnehmen soll. Gefängnisseelsorge kann als Vertreter der Schwachen nur glaubhaft sein, wenn sie eine moralische Instanz ist und Partei ergreifen kann (Funsch 2015: 387). Laut Janus haben Seelsorgende in ihrer Rolle und Funktion, Kirche im Strafvollzug zu sein, aber auch keine neutrale Position und sitzen somit auch nicht zwischen zwei Stühlen. Es ist ganz klar, dass die Seelsorgenden als Person immer PfarrerInnen sind und immer sozusagen auf dem Stuhl der Kirche sitzen, und als solche werden sie wertgeschätzt und ernst genommen (A3:13, Z.267–272). Um sich für die Durchsetzung der Rechte der Gefangenen einzusetzen, muss man Kritik am Vollzug, dessen Leistung oder an den Mitarbeitenden äußern können. Was für die Gefangenen als Chance angesehen werden kann, ist auf der anderen Seite für die Gefängnisseelsorge die Gefahr, dass das Verhalten als latentes Sicherheitsrisiko angesehen werden könnte. Die Chance der Gefängnisseelsorge besteht allerdings darin, dass sie die Strukturen im Vollzug in Frage stellt, Missstände anspricht und gegenseitige Informationen fördert, um durch konstruktive Kritik oder durch Lob humane Arbeits- und Lebensbedingungen zu schaffen. Die Chance der Gefängnisseelsorge ist somit als kritische menschliche Solidarität zu werten (Funsch 2015: 388). Es stellt sich hier die Frage, wie viel Kritik Seelsorgende an dem System Gefängnis üben können, da sie doch zugleich loyal ihrem Dienstherrn gegenüber sein müssen. Laut Janus spielt hier die pragmatische Dimension in dem einen Auftrag der Seelsorgenden eine Rolle (A3:10, Z.181–183).

Die Gefängnisseelsorge dient nicht nur zur Interessenvermittlung, sondern sie hat ebenfalls eine stabilisierende Wirkung für den Vollzug und kann zu einer Verbesserung der Atmosphäre beitragen. Interessenvermittlung, Befrieden von Krisen und seelsorgerliche Interventionen wirken sich durchaus positiv auf die totale Institution Gefängnis aus. Jedoch sieht die Gefängnisseelsorge in der Chance, durch ihre stabilisierende Wirkung einen systemerhaltenden Einfluss zu haben, nicht ihre Bestimmung, da sie mit ihrer Tätigkeit keine Staatsdienlichkeit anstrebt. Gefängnisseelsorgende verfolgen nicht das Ziel, Gefangene zur Folgsamkeit zu erziehen, um die Umsetzung der Freiheitsstrafe zu erleichtern. Sie dürfen auch nie Gefahr laufen, dies unterbewusst zu tun. Gefängnisseelsorge reduziert aggressives Verhalten und gibt Kraft, die eigene Gefühlslage auszuhalten und nimmt die Rolle des Schlichters ein. Sie kann in verschiedenartigen Krisensituationen beruhigend eingreifen, glättet die Wogen der Erregung und eröffnet neue Lebensperspektiven. Aber die

Gefängnisseelsorge unterstützt keineswegs das System Strafvollzug nur unter dem Aspekt der klassischen Sicherheit und Ordnung, denn sie trägt auch zum ruhigen Laufen des komplexen Vollzugsbetriebes bei (Funsch 2015: 384–385). Zudem verbessert sie die zwischenmenschlichen Beziehungen im Gefängnis. Gefängnisseelsorge kann als kritische Stimme in vielfältiger Weise zur Hebung des Betriebsklimas beitragen. Außerdem ist es auch eine Chance der Entlastung für die Bediensteten, da die Gefangenen ausgeglichener sind (Funsch 2015: 386).

Die Stellung als *Anwalt der Schwachen* bedeutet, einen schmalen Grat zu begehen. Die offene Kritik könnte Gefahr laufen, als Vertrauensbruch und fehlende Loyalität aufgefasst zu werden und ein schlechter Ruf der Seelsorgenden würde entstehen. Zudem würde die seelsorgerliche Arbeit durch die belastete Beziehung zu den Mitarbeitenden erschwert werden. Die Rolle als SeelsorgerIn muss einfühlsam ausgefüllt werden (Funsch 2015: 390). Als subsidiäre Kraft ist es den Gefängnisseelsorgenden möglich, bürokratische Härten, festgeschriebene Vorurteile, eingefrorene Maßnahmen, therapeutische Missgriffe und verhärtete Fronten zu korrigieren. Diese Aufgabe können sie ausfüllen, da ihre Tätigkeit nicht wie bei den anderen starr fixiert ist. Seelsorgende können mit ihrer anstaltsinternen Beweglichkeit die Schwerfälligkeit der totalen Institution abfangen (Funsch 2015: 392–393).

Die Gefangenen haben mithilfe der Seelsorge die Chance zur Veränderung. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Gefangenen angenommen fühlen, können sie sich mit ihren Schwächen auseinandersetzen und diese akzeptieren lernen. Der Inhaftierte kann sich erstmals so wahrnehmen, wie er ist, als ein Mensch mit Stärken und Schwächen (Haas u.a. 1999: 136). Eine mögliche Gefahr könnte darin bestehen, dass es leicht zu einer Gleichsetzung der durch die Seelsorgenden erfahrenen Annahme mit der Beziehung Gottes zum Menschen kommen kann, ohne dass den Gefangenen die Möglichkeit der Differenzierung und der Abstraktion eröffnet wird. Somit könnte es zu einem falschen Abhängigkeitsverhältnis, zu einem Distanzverlust zwischen SeelsorgerIn und Gefangenem kommen (Haas u.a. 1999: 138–139). Seelsorge im Gefängnis läuft leicht Gefahr, Abhängigkeit und Entmündigung der Gefangenen zu fördern statt sie aufzuheben, wenn die bestehenden Strukturen nicht genügend beachtet werden (Haas u.a. 1999: 146). Weitere Grenzen sind durch die Problematik der Gefangenen gesetzt. Die Seelsorgenden haben es mit zerstörten, häufig irreparabel zerstörten Persönlichkeiten zu tun, weshalb die helfenden Maßnahmen ausschließlich Erleichterung durch Begleitung und Beistand bewirken, anstatt echte Heilswirkung zu erzeugen. Gefängnisseelsorge ist aufgrund des Aushaltens zerstörten Menschseins wertvoll und nicht wegen ihres sichtbaren Effektes. Eine weitere Begrenzung der Chancen

der Gefängnisseelsorge liegt in der Persönlichkeit der einzelnen SeelsorgerInnen mit all ihren Möglichkeiten und Grenzen. Die eigentlichen Chancen der Gefängnisseelsorge werden sich daher an der individuellen Möglichkeit der Seelsorgenden messen lassen, um institutionelle Begrenztheiten in der Arbeit, unvollkommene theoretische und praktische Zurüstung und unerwartete Situationen aus der Persönlichkeit heraus auszugleichen (Stubbe 1980: 175). Gefängnisseelsorge ermöglicht zudem, ideologische Verhärtungen und institutionelle Verkrustungen vom Evangelium her zu benennen und Sachzwänge kritisch zu hinterfragen. Sie tritt für Menschen ein, die aufgrund ihres nonkonformen Verhaltens in und an der Gesellschaft gescheitert sind und stellt beiden die Schuldfrage (Rehm 2006: 261).

#### 4.7. Verhältnis Seelsorge und Diakonie

„Diakonie ist eine Wesensäußerung von Kirche.“ (Klessmann 2015: 167). Die Frage, die sich nun stellt, ist, ob Seelsorge zu dieser diakonischen Wesensäußerung dazugehört oder ob Seelsorge wie Diakonie Wesensäußerung von Kirche ist und es sich damit um ein gesondertes Tätigkeitsfeld handelt. In diesem Kapitel geht es darum, die beiden Handlungsfelder in Beziehung zueinander zu stellen und herauszufinden, in welchem Verhältnis sie zueinanderstehen und wie sie sich ggf. gegenseitig ergänzen oder korrigieren.

Nach Götzelmann gibt es in der Praktischen Theologie vier Zuordnungsmodelle von Seelsorge und Diakonie. Eine Konzeption bildet *Diakonie als Dimension der Seelsorge*. Diese will Seelsorge durch Berücksichtigung der sozialen Dimension individuellen Leidens erweitern. In dem Gegenmodell *Seelsorge als Dimension von Diakonie* soll deutlich werden, dass diakonische Hilfe ganzheitlich sein soll. Damit soll die diakonische Sozialarbeit unbedingt um eine seelsorgerlich-beratende Dimension erweitert werden. In der dritten Konzeption werden *Seelsorge und Diakonie als sich unterscheidende und überschneidende Dimensionen* gesehen. Das vierte Modell basiert auf der *Trennung von Seelsorge und Diakonie*, dies ist aber nicht ernstlich vorstellbar, da Leibsorge, Fürsorge und Seelsorge zusammengehören (Götzelmann 2006: 18). Seelsorge muss sich durch den breitemfassenden Blickwinkel diakonischen Handelns immer wieder anregen lassen, ohne den Fokus auf den einzelnen Menschen dabei aufzugeben. Um der Neigung der Seelsorgenden entgegen zu wirken, billigen Trost anzubieten, sollten SeelsorgerInnen ihre Aufmerksamkeit den Zusammenhängen zwischen individuellem Leiden und sozialer Verursachung schenken, sich durch Impulse aus der Diakonie einbinden lassen und sich für Gerechtigkeit und Solidarität mit den Schwächeren in der Gesellschaft stark machen. Seelsorge kann zudem von der *Diakonie im Horizont des Reichs Gottes* eine eschatologische Orientierung

lernen, indem es sie dazu motiviert, die Utopie des Reich Gottes schon im Hier und Jetzt anzustreben (Klessmann 2015: 167–169). Aber auch die Diakonie kann von der Seelsorge lernen, denn sie steht immer in der Gefahr, ihr Helfehandeln zur reinen Fürsorge werden zu lassen. Die Subjekthaftigkeit und die Bedürfnisse des Hilfsbedürftigen treten dann leicht in den Hintergrund. Demnach kann Diakonie von der Seelsorge das Wahrnehmen und Annehmen des anderen Menschen als Subjekt lernen. Alles in allem kann man sagen, dass ein Zusammenwirken diakonischer und seelsorgerlicher Perspektiven sinnvoll ist, um Subjektorientierung und den christlichen Deutungszusammenhang des Helfehandeln nicht aus den Augen zu verlieren (Klessmann 2015: 169–170).

Die enge Zusammenführung von Seelsorge und Diakonie erklärt Gert Otto in drei Thesen als unabdingbar, denn Menschen sind zum einen auf gegenseitige Hilfe angewiesen und Hilfe vollzieht sich in Zuwendungen unterschiedlicher Art: „durch Wort und Tat, durch Wort als Tat und Tat als Wort“ (Götzelmann 2006: 31). Seelsorge ist diakonisches Handeln und Diakonie ist seelsorgerliche Tat, weshalb beide nicht voneinander zu trennen sind. „Diakonie und Seelsorge sind in ihrer Zusammengehörigkeit zu begreifen.“ (Götzelmann 2006: 31).

Aufgrund der ekklesiologischen Dimensionen *diakonia* und *martyria* wird ermöglicht, von diakonischen wie verkündigenden Formen der Seelsorge theologisch gleichwertig zu sprechen. Im Grunde heißt es, dass die verkündigende Seelsorge auf die diakonische angewiesen ist und umgekehrt. Seelsorge wäre ohne diakonische Elemente als ganzheitliche Sorge um den Menschen im Sinne einer christlichen Anthropologie gefährdet. Die Menschen erwarten von den Kirchen und diakonischen Einrichtungen Seelsorge und Diakonie, und beide sind nur gemeinsam wirkungsvoll (Götzelmann 2006: 48–49).

Diakoninnen und Diakone waren nach einer Befragung der Meinung, dass die Qualität diakonischer Seelsorge in der professionellen Fähigkeit besteht, theologische Kompetenzen mit vertiefender Beratungsmethodik und sozialberuflicher Fachlichkeit zu kongruieren. Diese doppelte Kompetenz macht die Qualität der diakonischen Seelsorge sichtbar (Noller 2013: 400). Zusammenfassend erscheint mir deshalb die dritte Konzeption als die überzeugendste. Sie macht deutlich, dass Diakonie und Seelsorge einander unterscheiden, sich aber auch *überschneiden* und somit einander ergänzen und bedingen aufgrund ihrer Verschiedenheit und gleichzeitigen Gemeinsamkeit.

#### 4.8. Rechtliche Grundlagen der Arbeit der christlichen Kirchen in Justizvollzugsanstalten

Wie bereits aufgezeigt, findet Seelsorge im Strafvollzug in einem Spannungsfeld statt. Die rechtliche Stellung der Gefängnisseelsorge zeigt das enge Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Deutschland auf und bildet zwischen ihnen diese Schnittstelle (Deutschländer 2014: 10). Gestalt und Inhalt der Gefängnisseelsorge wird auf der einen Seite von theologischen und kirchlichen Grundentscheidungen bestimmt, aber andererseits auch rechtlich begründet und geregelt. Der rechtliche Regelungsbedarf erstreckt sich dabei auf das staatliche Recht, auf staatskirchenrechtliche Verträge sowie auf das Kirchenrecht (Haas u.a. 1999: 13). Zusätzlich sollen auch das Seelsorgeheimnisgesetz, die Verschwiegenheitspflicht sowie das Diakonen- und Diakoninnengesetz in diesem Kapitel näher beschrieben werden. Es folgt allerdings keine vollständige Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Gefängnisseelsorge. Allein eine Grundkoordination der Gesetze soll erkennbar werden, die die seelsorgerliche Arbeit im Strafvollzug entscheidend prägt. Es gilt nun, die gültigen Rechtstexte in einen Zusammenhang zueinander zu stellen und die Grundlagen, die die Seelsorge in einer JVA bestimmen, darzulegen.

##### 4.8.1. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen: Artikel 4 & 140 GG

Die Rechtsgrundlagen der Gefängnisseelsorge sind in unterschiedlichen Regelungsebenen zu finden (Kleine 2019: 57). Die wichtigste Grundlage für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Strafvollzug sind die Artikel 4 und 140 des Grundgesetzes (GG) (Haas u.a. 1999: 22). Der Artikel 4 GG schützt die Glaubens- und Gewissensfreiheit, also die inneren Überzeugungen des Einzelnen. Artikel 4 Abs. 2 GG garantiert jedem Inhaftierten und Justizvollzugsangestellten das Recht auf freie Religionsausübung. Somit ist die Stellung des Gefangenen als Grundrechtsträger unumstritten. Doch aufgrund des Freiheitsentzuges hat der Inhaftierte keine Möglichkeit, sein Recht auf Religionsausübung ohne fremde Hilfe umsetzen zu können. Der Staat ist dazu verpflichtet, die entsprechenden Voraussetzungen zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse zu schaffen (Haas u.a. 1999: 23–24). Art. 4 GG stellt die entscheidende Grundlage für das Wirken der Religionsgemeinschaften im Strafvollzug dar und handelt von den Grundrechtsgewährleistungen, auf die sich alle Gefangenen berufen können (Laubenthal 2019: 522). Damit Kirche im Strafvollzug tätig sein kann, muss jeder Zwang in der Religionsausübung ausgeschlossen sein, damit die Grenze der Religionsfreiheit geschützt bleibt. Somit ist die völlige Freiwilligkeit der betreuten Gefangenen Grundvoraussetzung (Haas u.a. 1999: 28–29).

Der Artikel 140 GG regelt die institutionelle Zuordnung und sichert die Garantie der Eigenständigkeit der Kirchen sowie die Freiheit kirchlichen Wirkens im Staat zu (Haas u.a. 1999: 22). Artikel 4 GG stellt dagegen die entscheidende Basis für das Wirken der Religionsgemeinschaften im Strafvollzug dar. Für die Gefängnisseelsorge gilt demnach eine Verfassungsgarantie. Der in Artikel 140 im Grundgesetz rezipierte Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) gilt als Grundnorm für alle Arten der Anstaltsseelsorge, so auch für das kirchliche Wirken im Strafvollzug. Die Religionsfreiheit darf in keiner Weise durch fehlende staatliche Rücksicht eingeschränkt werden. Der Staat darf bei der Ordnung staatlicher Einrichtungen die Erfüllung religiöser Wünsche nicht willkürlich vereiteln (Kleine 2019: 57–58). Die religiöse Betreuung durch Seelsorgende beschränkt sich nicht allein auf die Durchführung von Gottesdiensten und anderen kultisch-rituellen Handlungen, sondern bezieht sich ebenfalls auf Hilfen zur Lebensorientierung und Lebenshilfe in erschwerten Lebenslagen. Die Zuwendung im persönlichen Gespräch, sowie die karitative und diakonische Betreuung sind ebenso Teil davon (Laubenthal 2019: 523).

Mit Artikel 140 GG werden die Kirchenartikel der WRV in das Grundgesetz aufgenommen, die das Verhältnis von Kirche und Staat betreffen. Hier spielt für den Bereich der Gefängnisseelsorge neben dem Art. 141 WRV der Art. 137 WRV mit den Inhalten des Verbots der Staatskirche, der Selbstverwaltungsgarantie der Kirche und der Gleichstellung von Weltanschauungsgemeinschaften eine wichtige Rolle. Die bedeutendste Grundlage des Staatskirchenrechts ist das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nach Art. 137 Abs. 3 WRV. Dadurch können Kirchen ihre Angelegenheiten ohne Einmischung des Staates eigenverantwortlich regeln. Der Artikel 141 WRV gewährt den Religionsgemeinschaften den Zugang zu den Justizvollzugsanstalten. Dieses Recht ist auf den Anspruch des Gefangenen auf seelsorgerliche Betreuung in Artikel 4 GG zurückzuführen. Der Staat muss die Selbstbestimmung der Religionsgemeinschaften so lange akzeptieren, wie diese den kirchlichen Aufgabenbereich im Horizont ihres Selbstverständnisses nicht verlassen und dies keine Auswirkungen auf den Vollzug hat (Haas u.a. 1999: 30–32).

#### 4.8.2. Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes

Janus macht deutlich, dass die Rechte und Pflichten evangelischer Gefängnisseelsorge im Justizvollzug im Strafvollzugsgesetzbuch (StVollzGB) sowie in einer rechtstechnisch nachgeordneten, dem StVollzGB zugeordneten Verwaltungsschrift geregelt sind (A3:6, Z.4–7).

Neben verfassungsrechtlichen Grundlagen enthält das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) hinsichtlich der Religionsausübung in Justizvollzugsanstalten auch Einzelregelungen. Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Religionsfreiheit ist auch hier zu berücksichtigen. Unter dem Titel „Religionsausübung“ sind die Regelungen bezüglich der religiösen Rechte der Gefangenen niedergeschrieben, dabei spielen §§ 53 und 54 StVollzG eine entscheidende Rolle. Normen hinsichtlich der Stellung der Gefängnisseelsorgenden im Strafvollzugsgefüge sind in den §§ 154, 155 Abs. 2 und 157 StVollzG zu finden. Inhaftierte Menschen haben nach § 53 Abs.1 Satz 1 StVollzG einen Anspruch auf Hilfe zur Kontaktaufnahme mit einem Seelsorgenden. Da Seelsorge und religiöse Betreuung keine staatlichen Aufgaben sind, wird der Kirche eine gewisse Eigenständigkeit eingeräumt. Religiöse Betreuung hat eine kultische und karitative Dimension. Neben Gottesdiensten und seelsorgerlichen Gesprächen spielt auch diakonisches Handeln und konfessionelle Erwachsenenbildung eine Rolle. Andernfalls käme es zu einer den Vorgaben der Verfassung widersprechenden Verengung des geschützten religiösen Bereiches, denn der Glaubensbereich des einzelnen Menschen umfasst mehr als Gottesdienst und Sakramente. Der § 54 Abs. 1 StVollzG äußert das Recht, dass die Gefangenen am Gottesdienst teilnehmen dürfen, ohne gleichzeitig auf andere wichtige Veranstaltungen, wie zum Beispiel den Hofgang verzichten zu müssen (Haas u.a. 1999: 35–36). Der § 157 Abs. 1 StVollzG bestimmt, dass die GefängnisseelsorgerInnen vom Land im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt werden. Dabei ist die Art der Anstellung nicht einheitlich festgelegt, denn es bleibt den einzelnen Ländern und den dort vertretenen Kirchen überlassen, ob die Gefängnisseelsorgenden als Staatsbeamte, als Kirchenbeamte mit kirchlichem Gestellungsvertrag oder als Geistliche mit privatem Dienstvertrag tätig werden. Der beste Weg wäre, die Seelsorgenden in kirchlichen Diensten zu belassen und ihr Rechtsverhältnis zum Staat als ein solches eigener Art zu qualifizieren. Alles andere wäre nicht sinnvoll, da sonst die Neutralität eines staatlichen Beamten nicht mehr gegeben wäre oder die Seelsorgenden in ein Treueverhältnis zum Staat gestellt würden, welches mit dem kirchlichen Amt nur schwer umsetzbar wäre (Haas u.a. 1999: 37–38). In Baden-Württemberg werden hauptamtliche GefängnisseelsorgerInnen vom Land auf Vorschlag der Kirchen nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts in das Beamtenverhältnis berufen oder durch den Dienstvertrag angestellt (Eick-Wildgans 1993: 190).

Nach Janus werden PfarrerInnen in der Regel in ein Beamtenverhältnis des Landes übergeleitet, es findet dienstrechtlich ein sogenannter Dienstherrnwechsel statt. Damit ist nicht mehr die Kirche, sondern das Land nun der Dienstherr, wobei die



Ordinationsrechte im Blick auf Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bestehen bleiben (A3:6, Z.7–18). Der inhaltliche Auftraggeber bleibt die Kirche. Auch wenn der Dienstherr nun das Land ist, ist der Auftrag kirchlich bestimmt. Beide Institutionen, Land und Kirche, haben sich per Vertrag im Blick auf die Rolle und Funktion der SeelsorgerInnen und den entsprechenden Rahmen verständigt (A3:11, Z.218–221). Wenn die Seelsorgenden älter wie 45 Jahre sind, können sie aus Altersgründen nicht mehr übergeleitet werden. Dann findet ein so genannter Personalkostenersatz statt und die Landeskirche bleibt nach wie vor Dienstherr, aber sie werden analog den übergeleiteten Landesbeamten behandelt. Das bedeutet, der Dienstvorgesetzte ist in der Regel der jeweilige Anstaltsleiter und die Fachaufsicht über die Gefängnisseelsorgenden liegt bei der Dekanin oder dem Dekan im Justizvollzug, die abwechselnd von der Ev. Landeskirche in Baden und Württemberg dem Land benannt und von diesem eingesetzt werden (A3:6, Z.18–25).

#### 4.8.3. Das Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG)<sup>3</sup> vom 28. Oktober 2009 wurde von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit Zustimmung der Kirchenkonferenz beschlossen und trat zum 01. Januar 2010 in Kraft. Es stellt das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses dar. Dabei beruht der Beschluss auf den Artikeln 10 Abs. 1 und 10a Abs. 2 der Grundordnung der EKD. Durch das SeelGG soll der besondere Auftrag zu Seelsorge, der den PfarrerInnen obliegt, aber auch anderen Personen erteilt werden kann, herausgearbeitet werden. Nach evangelischem Verständnis ist die Beichte eine Sonderform der Seelsorge, und das Beichtgeheimnis stellt einen Teil des allgemeinen Seelsorgegeheimnisses dar (Schnabel-Rudisile 2019: 294–296). Auf die Verschwiegenheitspflicht wird im nachfolgenden Kapitel näher eingegangen.

Das SeelGG zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen des besonderen Seelsorgeauftrags aufzuzeigen. Dem Staat wird somit ermöglicht, bei straf- oder ordnungsrechtlich erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen den nach staatlichem Recht gebotenen Schutz des SeelGG zu wahren. Kirche ist dazu verpflichtet, sich für die Durchsetzung des besonderen staatlichen Schutzes einzusetzen und hierfür die Festlegungen zu treffen, da der neutrale Staat selbst nicht dazu befugt ist (Schnabel-Rudisile 2019: 297). Im Hinblick auf die Leitfrage der vorliegenden Arbeit wird nur auf die für die Arbeit relevanten Bestandteile des SeelGG Bezug genommen.

---

<sup>3</sup> Siehe Anhang 4 Seite 15-18

Im § 2 Abs. 3 SeelGG ist festgehalten, dass unter Bezugnahme auf die allen Getauften obliegende Aufgabe der Seelsorge die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Seelsorgeauftrag betrauen kann. Damit wird die Möglichkeit gegeben, dass nicht nur PfarrerInnen, sondern auch DiakonInnen dazu beauftragt werden können. Nach § 3 Abs. 1 SeelGG sind ordinierte PfarrerInnen besonders mit der Seelsorge beauftragt. Dabei richten sich die Ordination und der Dienst dieser Personen auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts. Nach Abs. 2 des § 3 SeelGG können auch weitere Personen von der EKD, den Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten. Zu den Nebenamtlichen zählen vor allem GemeindepfarrerInnen, die zusätzlich einen Dienstauftrag der Kirchengemeinde an einer JVA in der Regel in ihrer Parochie haben (A3:8, Z.91–95). Die EKD macht damit ihre Ansicht deutlich, dass auch *Laien* seelsorgerlich tätig sein können und für sie die gleichen gesetzlichen Vorschriften gelten sollen wie bei ordinierten Geistlichen. Die weiteren Personen mit einem besonderen Seelsorgeauftrag sind nach dem Verständnis der EKD vorrangig DiakonInnen oder GemeindepädagogInnen. Diesem Personenkreis ist die Seelsorge nicht umfassend anvertraut, sondern nur im entsprechenden Seelsorgebereich, wie zum Beispiel in der Anstaltsseelsorge. Somit können auch nicht ordinierte Personen SeelsorgerInnen sein und in den Anwendungsbereich des § 53 Abs. 1 StPO fallen (Schnabel-Rudisile 2019: 299–300).

Der Oberkirchenrat ist laut § 2 (zu § 3) im SeelGG befugt, nicht ordinierten Personen, die zur öffentlichen Wortverkündigung berufen sind, einen bestimmten Seelsorgeauftrag zu erteilen.<sup>4</sup> Laut Herrn Janus steht es der Kirche frei, wen sie im Rahmen der gesetzlichen und kirchlichen Regelungen für die seelsorgerliche Arbeit dem Land benennt (A3:12, Z.246–247). Es muss wie im Fall der Beauftragung einer Diakonin für die Seelsorge in der JVA Stuttgart innerkirchlich gegenüber der Landessynode und Kollegium des Oberkirchenrates entsprechend begründet werden (A3:9, Z.130–131).

Der § 5 SeelGG wiederum trifft nähere Regelungen zur Ausbildung der SeelsorgerInnen. So werden in Abs. 2 des § 5 SeelGG die vier Grundlagen für die mit Seelsorge beauftragten Personen aufgeführt. Dabei handelt es sich um theologische sowie psychologische Grundlagen, Fertigkeiten in der Gesprächsführung und rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge. Hier ist festzuhalten, dass DiakonInnen die in § 5 Abs. 2 SeelGG genannten Ausbildungsvorgaben erfüllen (Schnabel-Rudisile 2019: 300–301). Der § 6 SeelGG hat die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags zum

---

<sup>4</sup> Vgl. SeelGG im Anhang 4, Seite 16

Gegenstand. In § 6 Abs. 1 SeelGG erfolgt die Klarstellung, dass die Seelsorgenden in der Ausübung ihres seelsorgerlichen Dienstes unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sind. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet. Nach § 6 Abs. 2 sind sie bei Ausübung des Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchlichen Ordnungen gebunden. Im SeelGG wird ein einheitliches, klar umgrenztes Berufsbild für Seelsorgenden geschaffen (Schnabel-Rudisile 2019: 311). Demnach gibt es keine Gründe, die gegen eine Anstellung von DiakonInnen als Seelsorgende sprechen.

#### 4.8.4. Die Verschwiegenheitspflicht

Die Beachtung und der Stellenwert des Seelsorgegeheimnisses sind eine der wichtigsten Indikatoren für die *Seelsorge am anderen Ort* (Ding 2017: 78). Die Schweigepflicht der Seelsorgenden bietet im Gefängnis den Rahmen für eine – wenn auch vorübergehende, symbolische – Wiedereinsetzung des Gefangenen in seine Grundrechte als menschliches Subjekt (Haas u.a. 1999: 137). Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1, 53a StPO haben Geistliche und ihre Berufshelfer im strafrechtlichen Verfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht für das, was ihnen in seelsorgerlichen Gesprächen anvertraut wurde (Die deutschen Bischöfe 2015: 30). Seelsorgende sind nach kirchlichem Recht verpflichtet, das Beicht- und Seelsorgegeheimnis zu wahren. Das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD weist explizit auf die Unabhängigkeit der Seelsorgenden im System hin (Deutschländer 2014: 11). Das Seelsorge- und Beichtgeheimnis stellt somit ein Kernelement der Gefängnisseelsorge dar. Nach evangelischem Verständnis ist Beichte eine Sonderform der Seelsorge, und somit ist das Beichtgeheimnis als Teil des allgemeinen Seelsorgegeheimnis anzusehen. Wer Seelsorge in Anspruch nehmen will, muss auf die Verschwiegenheit des seelsorgerlichen Gesprächs vertrauen können. Es dürfen keinerlei Gespräche, Telefonate oder Schriftwechsel überwacht werden. Zusammengefasst bedeutet das, dass Gefängnisseelsorgende das Recht und die Pflicht haben, über Dinge zu schweigen (Kleine 2019: 63–64). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zählen zu den *Geistlichen* nicht nur SeelsorgerInnen, die ordiniert worden sind, sondern auch andere von der Kirche zu diesem Dienst Beauftragte (Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 2009: 35). In der Wahrung des Seelsorgegeheimnisses gewinnen Gefängnisseelsorgende ihr besonderes Profil gerade in der Distanz zur Institution (Ding 2017: 78). Laut Janus unterliegen alle SeelsorgerInnen im Justizvollzug dem Seelsorgegeheimnis, unabhängig ob PfarrerInnen oder DiakonInnen. Das Beichtgeheimnis ist jedoch die Besonderheit des Pfarrers (A3:13, Z.286–287). So heißt es zum Beispiel in der Kirchenordnung der EKIR in Artikel 49 (1): „Pfarrerinnen und

Pfarrer haben als Ordinierte den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge.“ Zu diesem Auftrag gehört die Pflicht zur Verschwiegenheit. Dies formuliert die Kirchenordnung in Artikel 52 (1) wie folgt: „Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes, insbesondere in seelsorgerlichen Zusammenhängen bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus dem Dienst ausgeschieden sind. (2) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.“ Die Tätigkeit der PfarrerInnen lebt von der Verschwiegenheit, die in Amtsverschwiegenheit, seelsorgerliche Schweigepflicht und Beichtgeheimnis zu unterscheiden ist (Klessmann 2015: 160–161). Während die Dienstherrn die Seelsorgenden von der Amtsverschwiegenheit entbinden können, können in der seelsorgerlichen Verschwiegenheit nur die KlientInnen die Seelsorgenden von dieser Schweigepflicht entbinden. Die Wahrung des Beichtgeheimnisses ist jedoch die unbedingte Pflicht der Seelsorgenden, von der sie nicht entbunden werden können. Dies macht nochmals deutlich, dass sich die Seelsorgenden in einem ständigen Spannungsfeld zwischen eigenen, kirchlichen und staatlichen Interessen, Pflichten und Aufgaben befinden (Haas u.a. 1999: 40). Die deutsche Straf- und Zivilprozessordnung räumt den Geistlichen dementsprechend das Recht der Aussageverweigerung ein über alles, was sie in ihrer Eigenschaft als Seelsorgende erfahren haben (Klessmann 2015: 161).

#### 4.8.5. Das Diakonen – und Diakoninnengesetz

Seit Januar 1997 ist in der Evangelischen Landeskirche Württemberg ein eigenes DiakonInnengesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz wurde innerhalb von sechs Jahren im Oberkirchenrat und in den Ausschüssen der Landessynode vorbereitet. In der Präambel und im ersten Abschnitt ist das geltende, theologische Verständnis des DiakonInnen-Amtes in der Evangelischen Landeskirche festgelegt. Dabei fällt nochmals auf, dass der Diakonat auf dieselbe Grundlage wie die Diakonie als Ganzes gestellt wird. Die tätige Nächstenliebe wird als Antwort des Glaubens auf die Liebe Gottes verstanden. Das württembergische DiakonInnengesetz macht auch deutlich, dass das DiakonInnen-Amt ein offizielles Amt der Kirche ist, dass der Erfüllung des kirchlichen Auftrages zur Nächstenliebe dient (Eidt 2011: 90–91).

Das DiakonInnengesetz greift mit der Erwartung der doppelten beruflichen Qualifikation deutlich auf Wicherns Grundorientierung zurück. Die Vielzahl der möglichen Berufs- und Handlungsfelder sowie die Zugänge für die berufsbegleitende theologisch-diakonische Qualifizierung für das Amt der DiakonInnen zeigen, dass ein einheitliches Berufsbild für DiakonInnen nicht zu erwarten und auch gar nicht gewünscht ist (Eidt 2011: 121). Jedoch werden darin genaue Festlegungen getroffen, welche

Ausbildungen neben der Regelausbildung grundsätzlich als Zugangsvoraussetzungen zum DiakonInnen-Amt in der württembergischen Landeskirche anerkannt werden. Die Teilnahme an geistlich-theologischen Fortbildungen ist regelmäßig verpflichtend wahrzunehmen. Auf der einen Seite werden arbeitsrechtliche Regelungen geschaffen, die einem ermöglichen, im Angestelltenverhältnis eine gewisse Unabhängigkeit von kurzfristigen Interessen einzelner Anstellungsträger zu haben. Aber auf der anderen Seite bleibt die Stellensicherheit aufgrund der vielen befristeten Arbeitsverträge weit hinter den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Regelungen für PfarrerInnen zurück.<sup>5</sup> Dadurch wird zusätzlich eine eigenartige Zwischenstellung der Berufe im DiakonInnen-Amt herbeigeführt (Eidt 2011: 122–123). Als mögliche Dienstaufgaben von DiakonInnen werden im württembergischen DiakonInnengesetz im § 8 der Dienst an Gefährdeten, Kranken, Behinderten, Pflege- und Hilfsbedürftigen und der Dienst an jungen Menschen, die Mitarbeit in der kirchlichen Bildungsarbeit und in missionarischen Diensten, der Dienst an alten Menschen, sowie die Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde und in den Institutionen Diakonie aufgeführt. Zudem obliegen den DiakonInnen auch die Mitwirkung im Gottesdienst und in der Seelsorge.

Die Beschreibung der beruflichen Handlungsfelder von DiakonInnen im Bereich der württembergischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes lässt eine eindeutige Mandatszuweisung an die verschiedenen Berufe im Diakoniat kaum zu. Es ist faktisch unmöglich, den verschiedenen Berufen eine eindeutige Lizenz zu erteilen. All die aufgeführten Tätigkeitsfelder haben gemeinsam, dass sie von PfarrerInnen ohne sozialberufliche Qualifikation oder von sozialberuflich Qualifizierten ohne theologische Ausbildung ausgeführt werden könnten. Insofern verwundert es auch nicht, dass die Doppelqualifikation als keineswegs unverzichtbar betrachtet wird (Eidt 2011: 123). Dabei sind DiakonInnen mit der doppelten Qualifikation besonders für die Arbeit an Schnittstellen von verfasster Kirche und institutionalisierter Diakonie geeignet, da sie zwischen ihnen vermitteln können. Sie sind in diakonischen und kirchlichen Bezügen als Person Multiplikatoren für das evangelisch-kirchliche und Fachkräfte des diakonischen Auftrags (VEDD 2019: 7). Im § 1 Abs. 2 und 4 des Württembergischen DiakonInnengesetzes wird klar aufgeführt, dass DiakonInnen dazu beauftragt sind, durch Hilfeleistung an Einzelnen und Gruppen materielle, seelische und geistliche Not

---

<sup>5</sup>Vgl. die im Anhang beigefügten Stellenausschreibungen A2, S.2-4 für DiakonInnen und für PfarrerInnen. Dort wird ebenfalls ersichtlich, dass im Gegensatz zu der PfarrerInnen-Ausschreibung den DiakonInnen nur eine befristete Stelle und eine Anstellung nach der kirchlichen Anstellungsordnung angeboten wird. Wobei für diese Stelle der Befristungsgrad nicht in dem privat-rechtlichem Anstellungsverhältnis liegt.

abzuwenden oder zu mildern. Und dabei gehen sie auch den Ursachen der Not nach (Abs. 2). In Absatz 4 heißt es: „Im Rahmen ihres Auftrages beteiligen sich Diakone/Diakoninnen am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.“

## 5. DiakonInnen als Seelsorgende im Strafvollzug

Zuvor ging es um die Erarbeitung der bestehenden rechtlichen Grundlagen der evangelischen Gefängnisseelsorge. Dieser Teil nun widmet sich der speziellen Frage, ob die Anstellung von DiakonInnen als Gefängnisseelsorgende nach aktueller Rechtslage prinzipiell möglich ist. Dazu soll neben dem staatlichen auch das Kirchenrecht beleuchtet und Gründe für eine Anstellung von DiakonInnen als Seelsorgende im Justizvollzug aufgezeigt werden.

Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen kann keine Begründung für die Einbeziehung von DiakonInnen in die Gefängnisseelsorge abgeleitet werden. Nicht nur, weil die Rechtslage eine solche Begründung faktisch nicht hergibt, sondern weil Inhalt und Gestalt der Seelsorge im Gefängnis vom kirchlichen Selbstverständnis her bestimmt werden müssen. Ob es denkbar ist, dass DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge arbeiten können, sollte daher letztlich nur in einem theologischen Diskurs um Auftrag und Verantwortung der Kirche beantwortet werden. Aber die Beantwortung kann nicht ausschließlich im innerkirchlich-theologischen Diskurs stattfinden. Ob DiakonInnen nun als Seelsorgende im Gefängnis arbeiten können, ist zuallererst im Rahmen des geltenden Rechts zu beantworten (Haas u.a. 1999: 42–43). Außerdem ist diese Frage für die grundlegenden Rechtstexte der Gefängnisseelsorge noch völlig fremd, da stets an ordinierte Pastoren und später auch Pastorinnen gedacht worden ist, wenn von *AnstaltsseelsorgerInnen* oder *hauptamtlichen Geistlichen*, die Rede war. Die Ausbildung und Ordination zum Pastor war damals der einzige Weg, eine hauptamtliche Seelsorgeaufgabe im kirchlichen Kontext zu übernehmen, weshalb konsequenterweise mit Seelsorgenden in den Gesetzestexten nur ordinierte PastorInnen gemeint sind. Mit dem Begriff des Seelsorgenden wird eine einheitliche Sprachregelung angeboten und zugleich eine Offenheit erreicht, die FunktionsträgerInnen der Seelsorge nicht mehr mit einer bestimmten Berufsgruppe gleichsetzt. Dies könnte für DiakonInnen von wesentlichem Interesse sein. Von dieser offenen Terminologie her ist eine Anstellung von DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge prinzipiell möglich. Ob jedoch durch inhaltliche Vorgaben der bestehenden Gesetzesgrundlagen ein Einsatz von DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge auszuschließen ist, gilt es nun herauszuarbeiten (Haas u.a. 1999: 45–46).

## 5.1. Die rechtliche Möglichkeit der Anstellung von DiakonInnen der Ev. Landeskirche als Seelsorgende im Strafvollzug

Aus der Sicht des Grundgesetzes ist folglich zu klären, ob eine Anstellung den grundrechtlichen Schutz von Gefangenen überhaupt gefährdet und ob es im Sinne der kirchlichen Selbstbestimmung für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages im Gefängnis als sinnvoll zu erachten ist. Für den grundrechtlichen Schutz des Gefangenen macht es keinen wesentlichen Unterschied aus, ob der Gefangene das seelsorgerliche Angebot bei PastorInnen oder DiakonInnen wahrnimmt. Doch die Seelsorge bei ordinierten PastorInnen bietet den Gefangenen einen besonderen Schutzraum, der auch von staatlichem Recht respektiert wird. Hiermit ist die seelsorgerliche Schweigepflicht und das Beichtgeheimnis gemeint (Haas u.a. 1999: 46–47). Somit ist eine Klärung des kirchenrechtlichen Statuts von DiakonInnen notwendig. Eine mögliche Lösung kann darin gesehen werden, dass an dieser Stelle DiakonInnen bezüglich der Seelsorge eine analoge Position zu ordinierten PastorInnen erhalten. Sieht man vorerst von dieser Problematik ab, so wird nicht erkenntlich, wieso der grundrechtliche Schutz durch die Anstellung von DiakonInnen gefährdet werden sollte. Zusätzlich sollte jedoch noch die Frage gestellt werden, ob sich von den an Seelsorgende im Strafvollzug gerichteten staatlichen Ansprüchen, Pflichten oder Aufgaben her Kriterien zum Ausschluss von DiakonInnen ergeben. Dies benötigt eine genauere Betrachtung in Bezug auf das Anstellungsverhältnis, die Koordinationspflicht aller Mitarbeitenden im Vollzug. Wenn man also die Gefängnisseelsorgenden im kirchlichen Dienstverhältnis belässt und über Gestellung oder privat-rechtlichen Dienstvertrag in das jeweilige Arbeitsgebiet entsendet, wird einer evangelischen Seelsorge in Justizvollzugsanstalten nicht nur besonderer Charakter zugeschrieben, sondern ermöglicht in der Praxis auch, dass DiakonInnen als in der Regel nichtverbeamtete kirchliche MitarbeiterInnen in der Gefängnisseelsorge angestellt werden können.<sup>6</sup> Fach- und Dienstaufsicht wären analog dem Dienstverhältnis von PastorInnen zu regeln. Von staatlicher Seite aus spricht sogar das pragmatisch-ökonomische Argument der Refinanzierung für eine solche Regelung und einem so geordneten Anstellungsverhältnis prinzipiell nichts dagegen (Haas u.a. 1999: 47–48). Des Weiteren ist es mit der genannten Kooperationspflicht § 154 Abs. 1 StVollzG mit allen Mitarbeitenden im Strafvollzug ähnlich zu vermerken. Diese Verpflichtung hat zwar ihre eigene Problematik dergestalt, dass es oftmals zum Konflikt zwischen Interessen des

---

<sup>6</sup> Im Bereich der katholischen Diözese Rottenburg-Stuttgart nehmen angesichts des Priestermangels in der Regel PastoralreferentInnen die Aufgabe der Seelsorge im Justizvollzug wahr, in Teilen aber auch bereits GemeindeferentInnen.

Strafvollzuges auf der einen Seite und dem kirchlichen Auftrag auf der anderen Seite kommen kann. Aber diese Problematik führt aus staatlicher Sicht jedoch nicht zur zwingenden Festschreibung des Seelsorgeauftrages auf eine bestimmte Berufsgruppe. Demnach steht auch hier einer Anstellung von DiakonInnen nichts entgegen (Haas u.a. 1999: 49). Aber auch die sich von dem grundrechtlichen Anspruch der Gefangenen auf Gottesdienst und religiöse Betreuung her ergebenden Kernkompetenzen des im Justizvollzug tätigen Seelsorgenden spielt eine wesentliche Rolle, um der Frage weiter nachgehen zu können. Im weiteren Verlauf der Ausarbeitung wird dazu Stellung genommen, um mit der abschließenden Frage, ob es auch ein Dienstauftrag für DiakonInnen sein kann (Kap. 6.5), den Hauptteil zu beenden.

## 5.2. Kirchenrechtliche Überlegungen zur Anstellung von DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge

Für diese Bearbeitung lassen sich die Loccumer Verträge heranziehen. Auch wenn es im Bereich der Gefängnisseelsorge nicht zur Einrichtung von Anstaltsgemeinden gekommen ist, sind klare Parallelen zum Anstaltskirchenrecht zu erkennen, die die vergleichende Betrachtung rechtfertigen. Es dreht sich um die Frage, welche Berufsgruppen innerhalb einer Anstaltsgemeinde vorkommen müssen oder können. Zudem kann die Krankenhausseelsorge als Vergleich herangezogen werden, da es in diesem Bereich der Anstaltsgemeinde bereits eine Anstellung von DiakonInnen gibt. Eine Musterdienstanweisung für DiakonInnen in der Krankenhausseelsorge kann also mit einbezogen werden. Die Loccumer Verträge regeln in Artikel 6 die Einstellung von PfarrerInnen und können zu einer Anregung für die Einrichtung von Anstaltsgemeinden zur Gewährleistung einer regelmäßigen Seelsorge in Gefängnissen führen. Das Zusammenwirken von Kirche und Land wird bei der Anstellung wie folgt beschrieben: „der Pfarrer vom Land wird im Einvernehmen mit der Kirche bestellt.“ Ebenso, dass die Einrichtung von Anstaltsgemeinden und die Übertragung der GefängnispfarrerInnen alleinige Angelegenheit der Kirche ist. Dies sind Beispiele dafür, dass viele getroffene Regelungen anstaltsgemeinderechtliche Grundzüge tragen, obwohl es zu dieser Einrichtung in Gefängnissen nie konsequent gekommen ist. Nimmt man die kirchenrechtlichen Bestimmungen der Loccumer Verträgen für eine Anstaltsgemeinde zum Leitbild der rechtlichen Ordnung der Gefängnisseelsorge, erfährt man näher, wer als SeelsorgerIn im Bereich der Anstaltsgemeinde bestellt werden kann, denn die Einrichtung einer Pfarrstelle ist eine wesentliche Bedingung (Haas u.a. 1999: 53). Dies zeigt Art. 24 der hannoverschen Kirchenverfassung sehr deutlich, dort heißt es: „Für eine Anstalt, in der ständig ein Pastor, der in der Landeskirche



anstellungsfähig ist, hauptberuflich tätig ist, kann eine Anstaltsgemeinde errichtet werden, wenn die übrigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

Eine Anstaltsgemeinde ist somit immer mit der Einrichtung mindestens einer Pfarrstelle verbunden. Eine Anstellung von DiakonInnen für Justizvollzugsanstalten sollte demnach dann erwogen werden, wenn die Stellensituation eine kollegiale Zusammenarbeit von PfarrerInnen und DiakonInnen in der Seelsorge erlaubt. Es ist auch vom Kirchenrecht her eindeutig, dass eine Wahrnehmung von seelsorgerlichen Aufgaben in einer Anstalt durch DiakonInnen nur in Zusammenarbeit mit einem AnstaltspfarrstelleninhaberIn möglich ist. Aufgrund der bestehenden Gesetzestexte wäre es nicht undenkbar, über DiakonInnen als ordinierte PfarrverwalterInnen nachzudenken. Laut dem Pfarrverwaltergesetz ist in folgenden EKD-Gliedkirchen außerdem möglich, dass Kirchenglieder, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben, von der Landeskirche als Pfarrverwalter eingesetzt werden können. Dafür müssten sich DiakonInnen bereits zehn Jahre in einem kirchlichen Arbeitsfeld bewährt haben, sowie das Ableisten einer Eignungsprüfung und die befristete Zuweisung zu einem Pfarrer vorliegen. Dies wird jedoch aus folgenden Gründen nicht getan: Der Gesamtdiskurs zielt nicht darauf ab, PfarrerInnen durch DiakonInnen zu ersetzen. Die Unterschiedlichkeit der Berufe soll als Pro-Argument für die Kooperation in diesem Seelsorgefeld verstanden werden und nicht berufspolitischen Zwecken zum Opfer fallen. Außerdem zielt das Pfarrverwaltergesetz auf einen anderen Kontext ab (Haas u.a. 1999: 54). Die rechtlichen Regelungen für DiakonInnen in der Krankenhausseelsorge stellen eine unmittelbare Analogie für die berufliche Option von DiakonInnen in der Gefängnis-seelsorge dar. Die Musterdienstanweisung zeigt im direkten Vergleich mit denen von PfarrerInnen in der Krankenhausseelsorge sowohl Überschneidungsbereiche zum Beispiel der Seelsorge wie auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Sonderaufgaben. Das zeigt, dass die Kooperation zweier Berufsgruppen in dem zentralen Schnittmengenbereich der Seelsorge keineswegs zum Profilverlust der jeweiligen Berufskompetenz führt. Wichtig ist zudem noch, dass die DiakonInnen ihr Amt in selbständiger Verantwortung im Einvernehmen mit den hauptamtlichen Krankenhausseelsorgenden wahrnehmen. Damit wird deutlich, dass DiakonInnen im Verhältnis zu den PfarrerInnen weder weisungsgebunden noch unabhängig arbeiten können. DiakonInnen können jedoch ihre persönlichen und dienstlichen Belange gegenüber dem Anstellungsträger selbst vertreten, und die Berichtspflicht und das Berichtsrecht können und müssen durch die DiakonInnen selbst wahrgenommen werden. Nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen erfolgt die Regelung der Dienstaufsicht, und die Fachaufsicht wird durch das Landeskirchenamt wahrgenommen. Hinsichtlich der

dienstrechtlichen Stellung zeigt sich die relative Unabhängigkeit der DiakonInnen in der Krankenhausseelsorge vom Pfarramt. In dienstrechtlicher Hinsicht kann diese Musterdienstanweisung eine gute Matrix für die Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses von DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge bilden (Haas u.a. 1999: 57).

### 5.3. Gründe für eine Anstellung von DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge

In den vorherigen Punkten wurde eine mögliche Anstellung von DiakonInnen unter dem rechtlichen Aspekt aufgezeigt, nun gilt es zu fragen, ob eine Anstellung von DiakonInnen überhaupt sinnvoll und wünschenswert ist. Dies soll unter dem Aspekt des Kooperationsverhältnisses mit PfarrerInnen aufgezeigt werden, da eine Verdrängung von PfarrerInnen in dem Arbeitsbereich nicht angestrebt wird. Leitend für eine Antwort ist dabei die große Vielfalt der Tätigkeitsfelder von Kirche im Gefängnis. Ein einziges Berufsbild kann dem nur schwer entsprechen. Daran anschließend muss deutlich werden, dass die besondere Zielgruppe der Gefängnisseelsorge auch zu Kriterien für die berufliche Qualifikation der Funktionsträger führen muss (Haas u.a. 1999: 60). Unter Gefängnisseelsorge kann all das verstanden werden, was die Seelsorgenden tun und was sie selbst als Seelsorge ansehen. Für die Praxis bedeutet dies allerdings, dass die Vielfalt kirchlicher Arbeit auch durch die Neigungen der jeweiligen Personen mitbestimmt wird. Somit entsprechen die wahrgenommenen Aufgaben entweder der erworbenen beruflichen Qualifikation, oder sie werden schlicht unprofessionell ausgeführt. Nach Haas gibt es Bereiche in der Gefängnisseelsorge, die von ausgebildeten Theologen nicht oder nicht professionell zu füllen sind. Hier ist die gruppenpädagogische Arbeit oder die Möglichkeiten ästhetischer Kommunikation in der kreativen Gestaltung als Beispiele aufzuführen. Außerdem sind Theologen in der für die Gefängnissituation so wichtigen Arbeit mit Randgruppen nicht professionell geschult. Es stellt sich die Frage, ob die erworbenen seelsorgerlichen Paradigmen in der Theologieausbildung auf die Lebenssituation der Gefangenen hinreichend vorbereiten. Es sollte bereits deutlich geworden sein, dass der Aufgabenvielfalt der Gefängnisseelsorge, vom besonderen Kontext wie vom kirchlichen Selbstverständnis her, in der Struktur eines einzigen Amtes so gut wie nicht entsprochen werden kann. Hierbei dürfte neben der Kirche auch das Land an der Bearbeitung dieser Problematik interessiert sein. Das Land sieht nämlich die Arbeit der Kirche vor allem unter dem Aspekt der *Reinklusion*. Die angeschnittenen Defizitbereiche leisten gerade dafür einen entscheidenden Beitrag (Haas u.a. 1999: 62).

Ein Blick auf die besondere Zielgruppe der Gefängnisseelsorge zeigt, dass auch hier einer Erweiterung des beruflichen Spektrums gedient wäre. Bei der Gefängnisseelsorge handelt es sich um eine Randgruppenarbeit, die komplexe Problemlagen mit

sich bringt, da sich die Gefangenen aufgrund des Freiheitsentzugs in einer Sondersituation befinden. Somit ist eine mindestens vergleichbare Qualifizierung erforderlich, die sozialpädagogische Interventionstechniken mit Grundanliegen einer annehmenden Seelsorge zu verbinden erlaubt. Von der besonderen Zielgruppe her ergeben sich auch Konsequenzen für die Aufgabe der Verkündigung, die im Kontext des Gefängnisses eine besondere Elementarisierungsfähigkeit erfordert (Haas u.a. 1999: 63). Fortführend muss nochmals darauf verwiesen werden, dass Diakonie nicht nur im Gefängnis ihren besonderen Ort hat, sondern sie erfordert an diesem Ort auch besonders den Diakonat. Es ist nicht einsichtig, wieso die Diakonie als Wesensäußerung der Kirche gerade in diesem besonders diakonierelevanten Arbeitsfeld nicht zu personellen Konsequenzen führen sollte. Dazu muss gesagt werden, dass der Gesetzgeber und die Rechtsprechung die Diakonie als wesentlichen Bestandteil der seelsorgerlichen Arbeit im Gefängnis anerkannt haben. Dem Gewicht der Diakonie kann nur die Einrichtung eines geordneten kirchlichen Amtes entsprechen (Haas u.a. 1999: 63–64). Auch die Kooperation als Grunderfordernis der Arbeit im Justizvollzug lässt Rückschlüsse auf eine positive Begründung für DiakonInnen als Gefängnisseelsorgende zu. Auch DiakonInnen werden von der seelsorgerlichen Schweigepflicht her Grenzen der Kooperation ziehen und achten müssen. Doch hier liegt der Fokus auf der Teamfähigkeit. Während das Theologiestudium als eine *Einzelkämpferausbildung* gekennzeichnet ist, ist die Teamfähigkeit ein ausdrückliches Lernziel und ein Lerninhalt in der DiakonInnen-Ausbildung (Haas u.a. 1999: 64). Auch in den beiden Stellenausschreibungen für DiakonInnen in der JVA Stuttgart-Stammheim und für PfarrerInnen in der JVA Schwäbisch Hall ist jeweils unter dem Punkt der Erwartungen die Teamfähigkeit aufgeführt. Zusätzlich wird bei der DiakonInnen-Ausschreibung auch die Bereitschaft ökumenischer und interdisziplinärer Zusammenarbeit erwartet (A2:2–4).

Speziell für die Arbeit im diakonischen Bereich sollen die AbsolventInnen auch in der Lage sein, in interdisziplinär besetzten Teams zu koordinieren. Dadurch wird der Grundcharakter des theologisch-humanwissenschaftlichen Studiums nur in Richtung einer veränderten Praxisanforderung entfaltet. Gerade diese Fähigkeit dürfte im Bereich des Justizvollzuges von erheblicher Bedeutung sein und, wie die Stellenausschreibung aufzeigt, von der evangelischen Landeskirche Württemberg vorausgesetzt. Vor allem die Zusammenarbeit mit den Fachdiensten würde dann laut Haas nicht nur an dem besonderen Begabungsprofil der einzelnen Seelsorgenden hängen (Haas u.a. 1999: 64–65).

## 6. Multiple Aufträge und damit einhergehende Ambivalenzen

In diesem Kapitel gilt es zu klären, ob und wie DiakonInnen multiple Dienstaufträge in der Gefängnisseelsorge ausfüllen und mit den einhergehenden Ambivalenzen umgehen können. Die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sollen mit den Anforderungen an die GefängnisseelsorgerInnen verglichen werden. So wird herausgefunden, ob DiakonInnen für eine Tätigkeit in der Gefängnisseelsorge grundsätzlich geeignet sind und genauso wie PfarrerInnen als SeelsorgerInnen im Strafvollzug tätig werden können. Dabei stellt sich auch die Frage, ob DiakonInnen als Träger kirchlicher Belange die eigene Identität wahren und in diesem Spannungsfeld zurechtkommen können. Hierzu ist aufzudecken, mit welcher Rollenvielfalt und daraus resultierenden Konflikten sie in ihrem Dienstauftrag in der Gefängnisseelsorge konfrontiert werden, wie sie ihre eigene Rolle definieren und wie der Gesetzgeber und die Kirche ihre Rollen entsprechend ihren Aufgaben verstehen. Dafür muss geklärt werden, wie die Kirche sich zum staatlichen Strafvollzug positioniert, ob sie sich in die Rolle der Funktion oder der Dysfunktion versetzt.

### 6.1. Evangelische Kirche zwischen Funktion und Dysfunktion

Auch wenn es zur Abweichung der Straf- und Schuldbegriffe mit dem Staat kommt, kann die Kirche nicht Abstand zu einer Tätigkeit im Justizvollzug nehmen, da es ihr spezifischer Auftrag ist, dem oder der Nächsten in Not zu helfen. Aufgrund ihres Selbstverständnisses und eigenen Auftrages ist die Kirche dazu verpflichtet, im Justizvollzug tätig zu werden. Trotz der Andersartigkeit kirchlicher Arbeit ist sie in der staatlichen Sorge auf eine gewisse Art und Weise enthalten. Kirche ist gefordert, darauf zu achten, nicht mit dem Staat und seinem Auftrag zur staatlichen Rechtspflege gleichgesetzt zu werden. Aber sie darf sich auch nicht in einen solchen Widerspruch zum staatlichen Anspruch setzen, dass eine sinnvolle Arbeit in Justizvollzugsanstalten nicht mehr möglich ist. Hingegen muss sie trotz Unabhängigkeit vom Staat anerkennen, dass sie sich gewissen weltlichen Zwängen zumindest in ihrem Handeln in dieser Welt unterwerfen muss. Demzufolge hat die Kirche die schwierige Pflicht, nach außen ein eigenständiges Wirken ohne Identifikation mit dem Staat innerhalb des staatlichen Justizvollzugs erkennen zu lassen. Die Kirche ist dazu aufgerufen, den Auftrag des Staates, für Recht und Frieden zu sorgen, und den staatlichen Strafananspruch prinzipiell zu bejahen. Sie sollte sich nicht mit der staatlichen Aufgabe des Justizvollzugs identifizieren, darf aber auch das System Gefängnis nicht vollkommen negieren und ablehnen oder auf dessen Abschaffung hinarbeiten (Eick-Wildgans 1993: 43–44). Das würde die Gefangenen nämlich in eine prekäre Lage bringen und

große Konflikte mit dem staatlichen Strafvollzug verursachen. Die Kirche wirkt in einem staatlichen Kontext – im Justizvollzug. Diesen Wirkungskreis muss sie als von außen gegeben akzeptieren. Sie muss den Freiheitsentzug nur als äußerstes Mittel zur Aufrechterhaltung der rechtlichen Ordnung betrachten. Der Kirche sollte bewusst sein, dass die christliche Botschaft allein für ein reibungsloses, geordnetes Zusammenleben von Menschen nicht genügt, und sie muss akzeptieren, dass die staatliche Ordnungsgewalt für ein friedliches Zusammenleben der Menschen in dieser Welt sorgt. Nach Karl Barth ist der Sinn der Strafe als menschliche Fürsorgemaßnahme zu qualifizieren, die nichts mit Sühne zu tun haben darf (Eick-Wildgans 1993: 45). Die Tätigkeit der Kirche im Strafvollzug soll dem Gefangenen und nicht dem Staat dienen. Die Kirche kann im Strafvollzug tätig werden, ohne sich mit dessen Zielen gleichzusetzen und ohne diese Ziele gänzlich zu bekämpfen. Das verlangt von den Kirchen jedoch eine Gratwanderung (Eick-Wildgans 1993: 46–47).

Sollte die zugewiesene Rolle der Seelsorgenden verlassen werden, müssen sie mit einer Einschränkung ihrer Wirkungsmöglichkeiten und tendenziell mit ihrer Ausweisung aus dem Justizvollzug rechnen. Die Seelsorgenden handeln dann dysfunktional, wenn sie sich im Gefängnis eindeutig auf die Seite der Gefangenen stellen, für deren Rechte kämpfen und in konkreter Kritik bessere pädagogische und therapeutische Arbeit fordern. Das Gleiche gilt, wenn sie Fehlentscheidungen über Art und Ausmaß der Strafe anprangern und exemplarische Missstände im Gefängnis vor einer größeren Öffentlichkeit kritisieren. Als letzter Punkt ist hier das Hinarbeiten auf die Abschaffung des Justizvollzugs zu nennen, wenn sie statt einer Strafe, die die Entwicklung der Gefangenen nicht berücksichtigt, eine Therapie fordern, die den Betroffenen ihre Sozialisation ohne Manipulation durch die Herrschenden ermöglicht (Kleinert 1972a: 125–126).

## 6.2. Auftragskarussell nach Schlippe

Die GefängnisseelsorgerInnen können als Mitglieder eines Problemsystems betrachtet werden. Das Problemsystem stellt hier ein Geflecht aus Verhalten, Kommunikationen, Beschreibungen und Bedeutungen dar, das alle Beteiligten miteinander erzeugen. Man sollte sich dessen bewusst sein, dass Aufträge nicht nur von Personen erteilt werden, die direkt an der Beratung teilnehmen, sondern das noch *unsichtbare* Dritte und Vierte einen bedeutenden Einfluss auf die Situation haben und im Extremfall die Bewegungsmöglichkeiten aller Gesprächspartner erheblich einschränken können. Um sich einen guten Überblick über die äußeren und inneren Stimmen in dieser Auftragskonstellation zu verschaffen, gilt es im Folgenden eine Übung aufzuzeigen, um sich aus festgefahrenen Situationen zu lösen und die eigene

Bewegungsmöglichkeit wieder herzustellen. Es handelt sich hierbei um das Modell des *Auftragskarussells* oder auch *Münchhausens Zopf* genannt, nach Arist von Schlippe (2006: 30).

Die Seelsorgenden erfahren das Problemsystem als ExpertInnen und lernen vielfältige Angebote, die Wirklichkeit zu strukturieren und zu interpunktieren. Sie spüren den Druck der Regeln des Problemsystems, bekommen Kenntnis von dem, was in diesem System erlaubt ist und was verboten. Denn laut Schlippe ist es spürbar, was in einem System gestattet oder zu tabuisieren ist, ob man Wünsche aussprechen und eigene Gefühle ausdrücken und das Wort *Ich* benutzen sollte, und anders zu sein als die anderen. Das Bewusstsein für die Vielfalt geht jedoch meist verloren und somit die Möglichkeit, einen hilfreichen Beitrag zu einem Kontext zu leisten, in dem konstruktive Veränderungen geschehen können. Meist unterliegt man dann auch noch dem Druck der eigenen *Erwartungs-Erwartungen* an den *Generalisierenden Anderen*, den man in das Problemsystem mit einbringt.

Doch zu Beginn jeden Kontaktes sollte die Klärung der Aufträge das Ziel sein. Meist wird versucht, in einem Problemsystem mehreren inkompatiblen Aufträgen gerecht zu werden. Und dieser Versuch, alle Aufträge erfüllen zu wollen, führt dazu, dass man letztendlich in einer Sackgasse landet. Die Klärung der Auftragsituation ist oft dadurch erschwert, dass Aufträge offen, aber auch verdeckt sein können. Verdeckte Aufträge sind nicht explizit bewusst und zu Beginn einer Auftragsübernahme schwer verhandelbar (Schlippe 2006: 31).

Der Versuch, auch die widersprüchlichen Aufträge zu erfüllen, führt dann zum Gefühl von Sackgasse. Das Auftragskarussell wird als eine gute Methode empfunden, um in kurzer Zeit einen Überblick über die offenen und verdeckten Aufträge im Problemsystem zu bekommen, wie sie von den Seelsorgenden aktuell wahrgenommen und erlebt werden. Die Übung des Auftragskarussells kann allein, mit Hilfe von KollegInnen oder in einer Supervisionsgruppe durchgeführt werden. Im Mittelpunkt der Übung steht einzig und allein das vom Betreffenden wahrgenommene und erlebte Auftragsgeflecht, unabhängig davon, wie die Wirklichkeit aussieht (Schlippe 2006: 32) Eine mögliche, detailgenaue Durchführung im Sinne einer Anleitung als Einzelmethode kann im Anhang 6 nachvollzogen werden.

### 6.3. Der Dienstauftrag der Gefängnisseelsorge – Rollenvielfalt und Konflikte eines Gefängnisseelsorgenden

Um Gefängnisseelsorge als Dienstauftrag zu verstehen, muss aufgedeckt werden, welche Dimensionen sie umfasst. Das bedeutet zu verstehen, mit welchen diversen Rollen und Konflikten die Seelsorgenden es im Justizvollzug zu tun haben. Nur so kann analysiert werden, ob DiakonInnen anhand ihrer erworbenen Kompetenzen in der Lage sind, mit den multiplen Aufträgen zurechtzukommen.

Die Gefängnisseelsorge steht in einer mehrfachen, spannungsvollen Loyalität aufgrund der verschiedenen Dimensionen des einen seelsorgerlichen Auftrages. Zum einen sind die Seelsorgenden ihrem kirchlichen Auftrag verpflichtet, zum anderen sollen sie auch gegenüber dem Vollzug von Strafe loyal sein. Darüber hinaus gibt es Spannungen zwischen der Institution, ihrer Leitung und Verwaltung auf der einen Seite und den Inhaftierten, deren Bedürfnissen und Interessen auf der anderen Seite. Wie bereits in Kapitel 3.2.3. behandelt, kommt es auch ständig zu Interessenkonflikten zwischen den Mitarbeitenden und Inhaftierten, zu denen sich die Seelsorgenden verhalten müssen. Die besondere Schwierigkeit der Seelsorge im Strafvollzug ist es, mit diesem Spannungsfeld persönlich und professionell umgehen zu können, es auszuhalten und es keineswegs einseitig aufzulösen (Klessmann 2015: 370). Die Seelsorge darf nicht polarisieren und dadurch gute und böse Menschen, Opfer und Täter entstehen lassen. Damit würden sich die Feindbilder und eine entsprechende Konfrontation noch mehr verstärken. Die Aufgabe der Seelsorge besteht darin, die Ambivalenz der Wirklichkeit, die Mischung von produktiven und destruktiven Realitäten, Ideen und Impulsen anzuerkennen und ihre Wahrnehmung zu fördern (Klessmann 2015: 371).

Im Folgenden möchte ich die verschiedenen Rollen von SeelsorgerInnen in der Beziehung zu Gefangenen bedenken. Der Begriff Rolle bezeichnet ein Bündel von Verhaltenserwartungen, die von außen an eine Person herangetragen werden können. Die eigenen Rollenerwartungen bzw. -ansprüche sind jedoch in gleicherweise in den Blick zu nehmen. Die Auseinandersetzung mit diesen Erwartungen prägt das jeweilige Selbstverständnis. Zudem stimmen gesellschaftliche Rollenerwartungen und individuelle Rollenübernahme häufig nicht überein und führen zu Rollenkonflikten. Oft können Rollenerwartungen und Beziehungsmuster unbewusst sein, wodurch es schwieriger wird, Rollenkonflikte aufzudecken und zu bearbeiten. Seelsorge ist ein professionelles Geschehen, weshalb die Seelsorgenden die Aufgabe haben, die Beziehungsgestaltung nicht dem Zufall zu überlassen, sondern sie bewusst und gezielt wahrzunehmen. Das bedeutet, die jeweilige Rollenstruktur der Beziehung muss

wahrgenommen werden, man muss bestimmte Verhaltensmerkmale in der Beziehung realisieren und dem Ablauf der Begegnung eine Struktur geben (Klessmann 2015: 122). Bei der seelsorgerlichen Begegnung muss die Beziehung zwischen SeelsorgerIn und dem Gegenüber immer wieder geklärt und damit auch die seelsorgerliche Rolle neu verhandelt werden. Im seelsorgerlichen Gespräch bringen alle Beteiligten bestimmte Rollenpräferenzen mit. Dabei schränken Rollenpräferenzen und -projektionen die Vielfalt und Flexibilität seelsorgerlicher Kommunikation ein. Demzufolge gilt es, solche Rollenfixierungen durch das Gegenüber kreativ zu durchbrechen (Brandner 2012: 186). Des Weiteren gibt es eine Vielzahl pastoraler Rollen. Die GefängnisseelsorgerInnen werden oft als VertreterInnen einer Institution bzw. einer gesellschaftlichen Ordnung wahrgenommen, was die seelsorgerliche Rolle sehr prägt. Sie vertreten eine prägende Institution und eine Moral, die vielen Gefangenen voreingenommen erscheint und nicht mit den eigenen Erfahrungen übereinstimmt. Die Bandbreite möglicher Rollen erstreckt sich über väterliche oder mütterliche, über heilende, lehrende, weisende, spirituelle, anleitende bis zu fürsprecherischen Rollen. Auch das unterschiedliche Verständnis von Seelsorge führt zu verschiedenen seelsorgerlichen Rollenverständnissen (Brandner 2012: 187). Aus einer Vielzahl vorhandener Rollenmöglichkeiten zu wählen, stellt für SeelsorgerInnen eine grundlegende Kompetenz dar. Zusätzlich gehört es dazu, die eigene, durch theologische Grundüberzeugung bedingte spirituelle Orientierung, Erziehung oder den sozialen Hintergrund bedingten Präferenzen kritisch auf ihre Eignung für die seelsorgerliche Begegnung zu hinterfragen. Die seelsorgerliche Begegnung wird trotz aktiver Rollengestaltung auch wesentlich von dem geprägt, was das Gegenüber zulässt und in welche Rolle es die Seelsorgenden drängt (Brandner 2012: 188). Freundschaft muss ebenfalls ein Thema der seelsorgerlichen Betreuung sein. SeelsorgerInnen, die ihre Rolle als Freund oder Freundin des Gefangenen verstehen, begeben sich in ein kompliziertes Beziehungsgeflecht und verlieren die vermittelnde Distanz. Freundschaft in Form von Freundlichkeit und der freundschaftlichen Verbundenheit ist jedoch eine Grundform und wichtige Voraussetzung für eine seelsorgerische Beziehung. Man darf nur nicht die Rolle eines Freundes entstehen lassen, weshalb man sich immer wieder den Moment der Vergänglichkeit, der Kontingenz und der eigenen Ersetzbarkeit vor Augen halten muss (Brandner 2012: 190–191). Das Rollenverständnis hat eine wichtige theologische Dimension, da SeelsorgerInnen durch ihre Rolle ein bestimmtes Verhältnis zu Gott kommunizieren. Wenn SeelsorgerInnen väterliche oder mütterliche, heilende, strafende oder liebende Rollen einnehmen, so handelt es sich laut Brandner um eine spirituelle Kommunikation, die auf entsprechende Attribute Gottes verweist (Brandner 2012: 194).



Als DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge läuft man vielleicht noch schneller Gefahr, auf die *Ersatz-SozialarbeiterInnen*-Schiene zu rutschen aufgrund der Doppelqualifikation und dem abgeschlossenen Studium der Sozialen Arbeit. Die Seelsorgenden sollen auch zu sozialer Hilfe bereit sein, doch ist diese nicht die spezifische Rollenfunktion, die die seelsorgerliche Tätigkeit im Justizvollzug kennzeichnet (Schäfer 1980: 58). Laut Janus würden die Seelsorgenden ihre Rolle und Bedeutung verlieren, wenn sie zu einem *Abklatsch* eines Sozialarbeiters oder einer Sozialarbeiterin werden, da die Seelsorgenden aufgrund des Beichtgeheimnisses jemand ganz anderes sind (A3:13, Z.273–276). Außerdem schrieb Janus den Gefängnisseelsorgenden ganz klar die primäre Aufgabe von Seelsorge und Gottesdienst zu und kein sozialdiakonisches Wirken mit der Begründung, dass Seelsorgende eben einen anderen Auftrag haben als der Sozialdienst im Gefängnis. Die Ev. Landeskirche hat für die nun eigene Stelle in der JVA Stuttgart eine Diakonin für die Aufgaben Seelsorge und Gottesdienst angestellt. Er gab deutlich zu verstehen, dass der Schwerpunkt der Arbeit nicht in der Sozialdiakonie, sondern im Gottesdienst und in der Seelsorge liegt. Die Diakonin wird im Wechsel mit den evangelischen und katholischen Kollegen Gottesdienst halten und auch Gruppenstunden abhalten, in denen es um christliche Themen wie auch allgemeine Lebensthemen gehen wird. Wichtig ist, dass die Arbeit der Diakonin sich vom Sozialdienst unterscheidet und diesem nicht gleichgesetzt wird, da sie als Diakonin eingesetzt ist für Gottesdienst und Seelsorge (A3:9, Z.126–154).

Die Seelsorgenden sind zwischen gesetzlichem Anspruch, Fremderwartungen und eigenen Ambitionen hin- und hergerissen. Folglich geraten sie in einen Rollenkonflikt und stellen sich in einer geliehenen beruflichen Identität dar. Das bedeutet, die GefängnisseelsorgerInnen steigern sich in verschiedene Aktivitäten hinein, die ursprünglich in das Arbeitsfeld ganz anderer Berufsgruppen gehören. Der Grund dafür ist, dass SozialarbeiterInnen, AnwältInnen oder auch BeamtenInnen im Vollzug eine klare Rollenausübung nach außen erkennen lassen, die mit einer gefestigten Identität einhergeht – anders als bei Seelsorgenden im Justizvollzug, wo die gegenwärtige Undefinierbarkeit ihrer Rolle sie in die Übernahme solcher geliehenen beruflichen Identitäten treibt. Dabei handelt es sich überwiegend um unbewusste Vorgänge. Vor allem die häufige Kollision zwischen Seelsorge und Sozialarbeit ist in diesem Arbeitsfeld besonders auffällig (Stubbe 1978: 223). Gefängnisseelsorge kann ihrem Auftrag nur gerecht werden, wenn sie das Vollzugsgeschehen mit bedenkt und sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die besonderen Bestimmungen einstellt, die für den Justizvollzug gelten (Die deutschen Bischöfe 2015: 27). Die Seelsorgenden sind aufgrund der Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß § 154 Abs. 1 StVollzG nicht

mehr nur beratend und vorbereitend tätig, sondern aktiv auch mit der Anstaltsleitung in die Entscheidungen einbezogen. Jedoch muss klar sein, dass Entscheidungen nur akzeptiert werden können, wenn diese dem seelsorgerlichen Auftrag nicht widersprechen. Natürlich sollen die einzelnen Fachbereiche im Justizvollzug miteinander koordiniert werden, das bedeutet aber eben auch, dass man mit noch mehr unterschiedlichen Aufträgen konfrontiert wird. Bei aller Integration der Gefängnisseelsorgenden in den Vollzug muss stets ihre theologische Position deutlich zu erkennen sein. Die Seelsorgenden stehen zwar mit den anderen Disziplinen im Vollzug in enger Verbindung, und manchmal scheinen sich die Tätigkeiten mit denen anderer Fachdienste zu überschneiden, aber Seelsorge benötigt deshalb eine eigene starke Identität, die nicht auf andere Fachbereiche zurückgreifen muss (Eick-Wildgans 1993: 182–183).

Nach Janus stellt die Rolle der Seelsorgenden in der pastoral-theologisch-geistlichen Dimension die erste Herausforderung dar. Das bedeutet, PfarrerInnen zu bleiben, auch wenn sie dienstrechtlich zu BeamtInnen des Landes geworden sind. Aber von ihrem inneren Selbstverständnis, ihrer Aufgabe und ihrer Rolle sind sie eigentlich dem Land und System Gefängnis ein Gegenüber. Allerdings spielt auch eine pragmatische Dimension eine entscheidende Rolle. Die Seelsorgenden müssen sich die Frage stellen, wie viel Kritik sie an dem System Gefängnis üben können, da sie ihrem Dienstherrn gegenüber loyal sein müssen. Außerdem sind sie hinsichtlich der Ausgestaltung von Gottesdiensten und Seelsorge nicht dem Staat, sondern ihrer Kirche verpflichtet, die sie in dieses Amt *des Pfarrers, der Pfarrerin* ordiniert hat. Eine systemische Dimension spiegelt sich darin, dass die Seelsorgenden in den JVAs nicht nur für die Inhaftierten, sondern auch für alle Mitarbeitenden da sind. Allein das löst, wie in der Arbeit aufzuzeigen versucht wird, enorme Spannungen aus. Eine Rollenklarheit ist notwendig, das heißt zu wissen, wer man als Person und Rolle im System ist (A3:10, Z.175–188).

#### 6.4. Umgang mit Ambivalenzen

Anhand der Übung des Auftragskarussells von Schlippe wurde bereits ein möglicher Umgang mit Ambivalenzen durch die verschiedenen Aufträge, die an einen herangebracht werden können, aufgezeigt. Nun gilt es weitere Wege aufzuzeigen, um mit Ambivalenzen zurechtzukommen. Die Findung der eigenen beruflichen Identität kann dabei ein erster wesentlicher Schritt sein.

Laut Ellen Stubbe ist das Zentrum der Seelsorge die pastorale Identitätsfindung, in der es darum geht, sich nicht durch geliehene Identität die Ausbildung der eigenen zu ersparen und dadurch überflüssig zu machen. Das Gelingen beruflicher

Identitätsfindung der Seelsorgenden hängt von der inneren Widerstandsfähigkeit gegen die Übernahme fremdbestimmter Aktivitäten ab, wie z.B. gegen eine Pseudo-Seelsorge, die mehr das System Gefängnis am Laufen hält als es kritisch zu hinterfragen (Hagenmaier 2007: 221). Laut Müller (2004: 10) erhält die Identität ihre Kraft durch die Verankerung in den eigenen religiösen Traditionen und der eigenständigen Institution der Kirche. Die berufliche Identitätsfindung der Seelsorgenden im Justizvollzug ist eine Grundvoraussetzung für das Gelingen von seelsorgerlichen Bemühungen. Erst wenn die Seelsorgenden wissen, wo sie stehen, welches ihr spezifischer Beitrag im Justizvollzug ist, wie sie ihre Rolle gegenüber den Gefangenen als auch dem Personal und in der Öffentlichkeit sehen, können sie in partnerschaftliche Bemühungen um Versöhnung eintreten (Stubbe 1978: 222). Die diversen spezifischen Aufträge und damit einhergehenden Ambivalenzen innerhalb des Strafvollzuges machen eine auf die Tätigkeit im Vollzug gerichtete Aus- und Fortbildung somit unumgänglich. Als GefängnisseelsorgerIn ist man einem erhöhten psychischen Druck ausgesetzt, weshalb man sich immer seiner seelsorgerlichen Identität bewusst sein muss. Ein Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung und Bestätigung kann dabei sehr hilfreich und notwendig sein (Eick-Wildgans 1993: 209), weshalb während der Tätigkeit als SeelsorgerIn im Gefängnis regelmäßige Supervisionen und gezielte Fortbildungsmöglichkeiten angeboten und wahrgenommen werden sollten (Die deutschen Bischöfe 2015: 51).

Laut Janus müssen die Seelsorgenden, die in das System Gefängnis gehen, sich selbst professionell reflektieren. Es ist somit unabdingbar, dass es alle vier Wochen einen halben Tag Supervision gibt. Laut Janus muss man sich immer wieder neu justieren, damit man in diesem Geflecht von systemischen Bezügen, Anforderungen und Reizen immer noch man selbst bleibt, und zwar in dem Amt als PfarrerIn oder DiakonIn im Auftrag meiner Kirche (A3:11, Z.206–214).

Ein weiterer Punkt, mit Ambivalenzen umzugehen, stellt die Seelsorgenden vor die Herausforderung, gewisse Grenzen in ihrer Arbeit setzen zu müssen, um sich und das Ziel nicht zu verlieren. Sie müssen sich gegenüber all den Projektionen, die auf sie übertragen werden, gut abgrenzen, da sie nicht nur der *liebe Vater* oder die *liebe Mutter* im Strafvollzug sind. Die Seelsorgenden müssen auch mit Wünschen, die an sie herangetragen werden, aber weit über die beruflichen Befugnisse hinausgehen, vorsichtig umgehen und entsprechende Grenzen setzen. Man muss sich bewusst sein, dass man als SeelorgerIn im Strafvollzug kein „Deus ex machina“ ist (Nafzger 2012: 171). Die Seelsorgenden werden mit vielen gebrochenen Biografien und schweren psychosozialen Schwierigkeiten von Menschen konfrontiert, mit denen sie

sich auseinandersetzen müssen. Aber auch die diversen Hilfeerwartungen von Seiten der Opfer und ihrer Familien sowie die Einsicht, dass bestimmte Menschen sich weder verändern lassen noch verändert werden können, verlangt von den Seelsorgenden eine hohe Frustrationsgrenze. Um mit den multiplen Aufträgen und den damit einhergehenden Ambivalenzen umgehen zu können, braucht es eine theologische und ethische Grundhaltung, die es ermöglicht, mit diesen Problemen, Fragen und Nöten fertig zu werden. Ansonsten laufen die Gefängnisseelsorgenden Gefahr, durch Frustration, Ohnmacht und Resignation zu Grunde zu gehen. Der theologische Ausgangspunkt muss immer reflektiert werden, sonst verliert man durch die Auseinandersetzung und Zusammenarbeit mit den anderen helfenden Berufen eine klare Zielposition (Nafzger 2012: 176–177). Die theologische Identität schützt die Seelsorgenden im Gefängnis, sich ständig zu überfordern, weil die dialektische Spannung in diesem Arbeitsfeld ausgehalten werden muss. Zudem befähigt es sie, sich im Team der internen und externen Mitarbeitenden im Justizvollzug als *SpezialistIn* mit einbringen zu können und ernst genommen zu werden (Nafzger 2012: 178). Zusätzlich sind personale Grundhaltungen der Seelsorgenden entscheidend für einen erfolgreichen Umgang mit den multiplen Aufträgen und den damit einhergehenden Ambivalenzen. Hier spielt z.B. die Authentizität der Seelsorgenden eine wesentliche Rolle. Authentizität zeugt von persönlicher Identität. Denn wer starke Identitätsprobleme aufweist, wird kaum authentisch sein können. Aber wenn die Seelsorgenden bereit sind, das eigene Sosein mit allen Stärken und Schwächen zu akzeptieren, umso echter und wahrhaftiger werden sie als Person und in ihrem Handeln sein (Nafzger 2012: 179). Die Annahme ist eine weitere wichtige personale Grundhaltung und entwickelt sich aus der Authentizität. Die Seelsorgenden werden mit vielen schrecklichen, traurigen und außergewöhnlichen Geschichten konfrontiert. Umso wichtiger ist es, dass sie ihre Abwehr und ihre Schutzbedürftigkeit, ihre Angst und ihr Zögern annehmen können. Das bedeutet: die ambivalenten Gefühle müssen angenommen werden, damit keine Schutzmauern aufgerichtet werden müssen (Nafzger 2012: 181). Man darf sich hier Carl Rogers (2000: 80) Aussage vor Augen führen, die treffend formulierte: „Ich brauche mir keine Sorgen zu machen, ob meine Gefühle therapeutisch sind. Das, was ich bin, [...] ist gut genug.“ Nach Rahner ist es außerdem wichtig, nicht in Gewohnheit zu verfallen. Man muss die Routine bekämpfen und sich stets fragen, was man eigentlich in so einem Amt sucht und erstrebt. Man darf auf keinen Fall abstumpfen, sondern besonnen und vor Gott erwägen, was man ist und in diesem Beruf will. „Aus solch einer Meditation könnte jene ganze Einheit von Beruf und Leben, von Amt und eigener Existenz sich bilden.“ (Rahner 1988: 462–463).

Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, kann in der Seelsorge der Humor als unterhaltsamer Verbündeter agieren. Humor ist ein Mittel, Ambivalenzen darzustellen und den Umgang mit ihnen zu erleichtern. Mit Humor kann ausgedrückt werden, dass dieselbe Angelegenheit in verschiedenen Bezugsrahmen unterschiedliche Wertigkeiten haben kann. Humor bewirkt somit einen leichteren Umgang mit nicht eindeutigen Situationen (Köster 2009: 121). Nach Köster (2009: 127) dient also auch der Humor, um die Ambivalenz auszuhalten.

### 6.5. Ein Dienstauftrag auch für DiakonInnen?

Passen die Inhalte des Studiums Diakoniewissenschaft zu den Aufträgen der Gefängnisseelsorge? Es gilt nun, die erforderlichen Kernkompetenzen und den seelsorgerlichen Auftrag im Gefängnis mit den erlernten Kompetenzen von DiakonInnen zu vergleichen. Dabei wird näher auf die Kompetenzmatrix Bezug genommen.

Diese Matrix bezieht die sozialberuflichen und die theologisch-diakonischen Kompetenzen von DiakonInnen auf die Strukturen der beruflichen Handlungsfelder und setzt sie in ein klar strukturiertes Verhältnis zueinander. Sie umfasst auch andere als die pfarramtlich erwartbaren Kompetenzen (VEDD 2007: 14). Eine Konkurrenz zum Pfarramt verschwindet jedoch aufgrund der besonderen Profilbildung des DiakonInnen-Amtes. Beide verfügen durch die jeweilige Ausbildung über unterschiedliche Qualifikationen, die zwar Schnittmengen aufweisen, jedoch keine Verwechslungsmöglichkeiten zulassen. Anders als PfarrerInnen verfügen DiakonInnen über die Fähigkeit, mit extremeren Formen sozialer Ungleichheit äußerer, innerer oder struktureller Art umzugehen. Zudem kennen DiakonInnen sich im Geflecht sozialstaatlicher Strukturen und Organisationen und zu deren Bearbeitung im Sinne von Integration und Inklusion aus, was der Arbeit im Justizvollzug dienlich ist. DiakonInnen stellen Brückenbauer zu den Menschen und Gemeinden vor Ort dar. Sie haben die Kompetenzen, zerreißen Ungleichheiten zum Thema zu machen und im besten Fall auszugleichen und interne und externe Kommunikation des Evangeliums immer neu zu ermöglichen. Ohne die Inklusion von Armen, Leidenden, in Not und Krise und Selbstzweifel geratene Menschen verliert die Kirche ihren Charakter (VEDD 2007: 24–25).

Ein zusätzlicher Blick in die Rechtsordnung über Ausbildung und Dienst der DiakonInnen in der DiakonInnen-Verordnung zeigt das Qualifikationsprofil von DiakonInnen auf. Dort steht in § 2 Abs. 1 „Die Ausbildung soll dazu befähigen, einen diakonisch-pädagogischen Dienst im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Kirche mit einem Schwerpunkt in der Arbeit mit einzelnen und mit Gruppen wahrzunehmen.“ DiakonInnen werden demnach durch eine theologisch-pädagogische Kompetenz qualifiziert.

Dies befähigt sie in besonderer Weise zur Arbeit in der Gemeinde mit Gruppen und zur seelsorgerlichen Begleitung einzelner (Haas u.a. 1999: 58–59).

Gefängnisseelsorgende müssen existentielle Erfahrungen theologisch deuten und damit spirituell-liturgisch angemessen umgehen. Diese Fähigkeit beruht auf der theologisch-geistlichen Kompetenz. Sie benötigen ein reflektiertes Verständnis ihres eigenen Glaubens und ihrer pastoralen Identität. Nur so können sie glaubwürdig und echt handeln. Dazu müssen aber eigene Lebenskrisen bearbeitet worden sein. Die SeelsorgerInnen tragen Sorge und Verantwortung für die eigene Seele und für die Entwicklung und Gestaltung ihres Glaubens, von dem sie Zeugnis geben (Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 2009: 42–43).

Zur diakonischen Kompetenz gehört es, *das Evangelium und die christliche Religion zu kommunizieren* (Makromodul 1). Das bedeutet, fähig zu sein, den eigenen Glauben zu kommunizieren und mit anderen Menschen in einen Dialog über religiöse Themen zu treten. DiakonInnen verfügen über Grundkenntnisse der christlichen Tradition, können unterschiedliche spirituelle Formen gestalten und situationsbezogen religionspädagogisch handeln. Dazu gehört es auch, die eigene religiöse Sozialisation und den eigenen konfessionellen Standort zu reflektieren. Sie besitzen auch die Fähigkeit, liturgische und homiletische Formen zielgruppen- und situationsgerecht zu gestalten aufgrund diverser Methodenkompetenzen und wissenschaftlicher Grundlagen, die im Studium Diakoniewissenschaft erlernt werden (VEDD 2008: 16). Somit stimmen in diesem ersten vergleichenden Aspekt die erlernten Kompetenzen von DiakonInnen mit der erforderlichen theologisch-geistlichen Kompetenz überein.

Das zweite Makromodul der Kompetenzmatrix von DiakonInnen beschreibt die Kompetenz, *Menschen in existenziellen Lebensfragen zu unterstützen*. Hierzu gehört die Fähigkeit zur diakonischen Kompetenz, die religiöse Dimension existenzieller Lebensfragen wahrzunehmen, zu deuten und in das professionelle Handeln einzubeziehen. DiakonInnen sind in der Lage, im Kontakt mit KlientInnen eine Haltung der Präsenz und Zuwendung zu entwickeln und dabei die Balance von Distanz und Nähe zu beachten. Sie sind aufgrund ihrer Qualifikation fähig, den Vorrang der Persönlichkeit im Zusammenhang professionellen sozialstaatlichen Handelns auf Grundlage des christlichen Menschenbildes zur Geltung zu bringen. Außerdem können sie die Lebenserfahrung von KlientInnen behutsam unter Berücksichtigung ihrer Eigensinnigkeit wahrnehmen und deuten. Dasselbe gilt auch für eigene und fremde Lebensbrüche und Lebensübergänge. Dazu dienen die Methodenkompetenzen, wie die kasuistische Arbeit, religiöse Biographiearbeit sowie die seelsorgerliche Gesprächsführung, die man im Studium erlernt (VEDD 2008: 17). Diese Kompetenzen stimmen mit dem

seelsorgerlichen Auftrag im Strafvollzug überein (vgl. Kap. 4.3). Dort heißt es u.a., dass es wichtig ist, begleitend präsent zu sein. Zudem beinhaltet der Auftrag auch, das Zentrum der Persönlichkeit als Grundlage individueller Selbsteinschätzung im sozialen Miteinander zu erhalten, zu stärken oder nachträglich zu bilden (Funsch 2015: 375).

Eine weitere Grundkompetenz der Gefängnisseelsorge stellt die ethische Kompetenz dar. Ein klares theologisch-ethisches Urteilsvermögen ist hinsichtlich der Verantwortung und Schuldhaftigkeit von einzelnen Menschen erforderlich. Es muss die Abgrenzung und Zuordnung von staatlichem und kirchlichem Handeln sozialetisch reflektiert und vermittelt werden können. Hierbei sind eine starke Dialog- und Konfliktfähigkeit und eine feste Orientierung bezüglich Menschenwürde, Recht und Versöhnung notwendig. Fähigkeiten wie Geduld, Einfühlung, Stehvermögen und Kreativität gehören ebenfalls dazu; genauso wie eine hohe Belastbarkeit, um die schweren Gewalttaten und Verbrechen aushalten zu können, ohne dabei abzustumpfen. Eigene und fremde Grenzen müssen erkannt und akzeptiert werden (Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 2009: 43-44). Der Schwerpunkt diakonischen Handelns ist laut Rassow die Beziehungsarbeit im Strafvollzug. Das Ziel ist es, straffällig gewordene Menschen zu unterstützen und sie zu befähigen, sich aus einem kriminellen Kreislauf zu befreien. DiakonInnen müssen grundsätzlich in der Interaktion mit dem System Strafvollzug der Verführung von Macht widerstehen. Sie müssen in der Lage sein, Ohnmacht und Leid mittragen zu können und den gängigen Normen wie Feindseligkeit, Misstrauen und Manipulation Respekt vor dem Menschen und Wahrung der Menschenwürde entgegensetzen. Diakonie muss aufgrund ihrer inneren Legitimation in der Lage sein, Friedensarbeit zu leisten (Rassow 1987: 174–175).

Hinsichtlich des Makromoduls 3 *In Organisation von Kirche und Diakonie handeln* sind DiakonInnen zusätzlich fähig, eigene Interessen, Motivationen und Prägungen konstruktiv auf Ziele und Interessen von Menschen in Institutionen beziehen zu können. Sie besitzen außerdem die Fähigkeit, Institutionen anhand grundlegender Texte, Symbole, Leitbilder kritisch darzustellen und an der Praxis zu messen, ethisch zu beurteilen und weiterentwickeln zu können. Zudem sind sie in der Lage, ihren eigenen Berufsethos als DiakonIn im Verhältnis zu anderen Berufsrollen innerhalb einer Institution entwickeln und darstellen zu können (VEDD 2008: 18). Es entspricht der unbedingten Erfordernis für eine Tätigkeit in der Gefängnisseelsorge, dass die Seelsorgenden eine starke und klare Identität benötigen, um nicht auf andere Fachbereiche zurückgreifen zu müssen (Eick-Wildgans 1993: 183). Auch in diesem Punkt können DiakonInnen gute Voraussetzungen aufweisen.

Um den Dienstauftrag der Gefängnisseelsorge bearbeiten zu können, ist auch eine arbeitsfeldbezogene Kompetenz notwendig. Die Seelsorgenden benötigen nämlich Grundkenntnisse über Geschichte, Auftrag, Funktionen, Ziele und Wirkweisen des Strafvollzuges und über seine konkrete Ausgestaltung in der JVA. Die unterschiedlichen Vollzugsarten, die spezifischen Organisationsformen und Arbeitsweisen müssen den SeelsorgerInnen bekannt sein, damit sie politisch-ökonomische Entwicklungen im Strafvollzug kritisch begleiten können. Es müssen Defizite der Institution wahrgenommen und zur Sprache gebracht werden. (Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 2009: 45–46) Auch damit können DiakonInnen laut dem Makromodul 3 dienen. Es gehört zu ihrer diakonischen Kompetenz, über methodisch reflektierte Kenntnisse von historisch gewachsenen Strukturen, Grundlagen und Zielen kirchlicher, diakonischer und sozialer Organisationen zu verfügen. Sie sind in der Lage, Institutionen kritisch zu analysieren und sie konstruktiv und partizipativ auf evangelischer Grundlage weiter zu entwickeln (VEDD 2008: 18).

Zum Abschluss ist noch die interreligiöse und interkulturelle Kompetenz in der Gefängnisseelsorge zu erwähnen. Im Gefängnis begegnet man Menschen mit unterschiedlicher Nationalität und Sprache, sowie kultureller Prägung und Religionszugehörigkeit. Deshalb benötigen Seelsorgende für den Umgang mit diesen Kenntnissen über kulturelle Zugehörigkeit, über Wert- und Moralvorstellungen, über religiöse Beheimatung mit ihrer Tradition und ihren Gebräuchen und über die spezifische religiöse Haltung und Ausdrucksform eines Menschen anderer Herkunft. Sie brauchen die Bereitschaft, das Fremde und Andere wahrzunehmen und zu achten. Dazu benötigen sie die Fähigkeit, ohne Identitätsverlust bzw. Identitätsverwirrung über erhebliche kulturelle, soziale und religiöse Grenzen hinweg Kontakt und Verständigung herstellen zu können (Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 2009: 46). Auch hier weisen DiakonInnen im Makromodul 1 wissenschaftliche Grundlagen vor, die sie im Studium erlernt haben. Dazu gehören unter anderem eben Grundkenntnisse des interkonfessionellen, interreligiösen und interkulturellen Dialogs. Sie sind fähig, Lebenssituationen erschließen zu können (VEDD 2008: 16).

DiakonInnen decken alle erforderlichen Kompetenzen der Gefängnisseelsorge ab und bringen sogar im Hinblick auf das Makromodul 4 *Das Soziale gestalten* zusätzlich noch weitere Kompetenzen mit. Dort heißt es: sie sind in der Lage, prekäre Lebenslagen und Ausgrenzungsprozesse in der Gesellschaft wahrzunehmen. Sie können mithilfe einer Analyse von geeigneten wissenschaftlichen Methoden Handlungskonzepte beteiligungsorientiert entwickeln, die sich an Barmherzigkeit, Gerechtigkeit und Liebe orientieren. Sie weisen eine Vernetzungskompetenz sowie sozialpolitische



Diskussions- und Interventionsfähigkeit auf und können ihre sozialpolitische Aktivität theologisch begründen und inszenieren. Das Halten der Balance von Beistand und Empowerment sollte ihnen ebenfalls leicht fallen (VEDD 2008: 19). Diese Kompetenzen wären für die Tätigkeit in der Gefängnisseelsorge eine große Bereicherung, da es auch einen Öffentlichkeitsauftrag der Gefängnisseelsorge gibt. Er umfasst das öffentliche Eintreten für die Bedürfnisse eines behandlungsorientierten Strafvollzugs. Die Probleme der Inhaftierten und die der Mitarbeitenden sind nach außen in die Kirchengemeinden und in die Gesellschaft zu kommunizieren. Dadurch soll auch auf die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Vollzug hingewirkt werden. So wird Transparenz geschaffen, die dazu beiträgt, das Bild vom Strafvollzug und von straffällig gewordenen Menschen zu berichtigen. Im Rahmen des Öffentlichkeitsauftrages liegt es in den Händen der Gefängnisseelsorgenden, sich für öffentliche Gespräche und Diskussionen über ihr Tätigkeitsfeld zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat der Öffentlichkeitsauftrag eine politische Dimension. Eine Kirche ohne politische Komponente ist folglich nicht denkbar (Funsch 2015: 491–493).

Auch ein Blick in die Vereinbarung zwischen dem Justizministerium Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) Karlsruhe, dem EOK Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg zur Organisation der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württembergs, § 3 Abs. 1, zeigt, dass DiakonInnen all den Aufgabenforderungen gerecht werden können. Nur die Aufgabe in Nr. 3 des § 3 Abs.1, „Abnahme der Beichte und Spendung der Sakramente an alle Gefangenen auf deren Wunsch“<sup>7</sup>, können sie nicht ausüben. Das ist nach dem Passus im Kirchenbuch Sakramente und Amtshandlungen, Teilband Einführungen, vor allem den ordinierten PfarrerInnen vorbehalten.<sup>8</sup> Im Kirchenbuch heißt es: „Ich will meinen pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun und das Beichtgeheimnis wahren.“ (*Kirchenbuch* 1985: 45). Dieser Passus ist laut Janus im Hinblick auf den Justizvollzug von hoher Relevanz. Nach ihm ist die Verpflichtung bei der Einführung kirchlicher Mitarbeitenden weitestgehend mit der Amtsverpflichtung von PfarrerInnen identisch. Allerdings fehlt bei der Einführung kirchlicher Mitarbeitenden der Passus auf das Beichtgeheimnis. Bei der Einführung von Frau Reiner als Diakonin in der Gefängnisseelsorge in der JVA Stuttgart wurde bei der Verpflichtung

---

<sup>7</sup> Vgl. Anhang 5, Seite 21

<sup>8</sup> Vgl. § 6 Abs. 3 Abendmahlsordnung (RS 130) „Andere Personen kann der Oberkirchenrat zur selbständigen Leitung von Abendmahlsfeiern ermächtigen, wenn sie hierzu ausgebildet sind. Die Beauftragung erfolgt durch das zuständige Dekanatamt; sie kann auch generell erteilt werden.“

kein Unterschied gemacht. Damit sollte deutlich werden, dass hier seitens der Landeskirche kein Unterschied gemacht wird, auch wenn es im Kirchenbuch so derzeit nicht vorgesehen ist (A3:7, Z.68–75).

Fasst man dieses Ergebnis zusammen, so bestätigen sich Sinn und Chance der Einbeziehung von DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge. Eine Anstellung wäre nicht nur rechtlich möglich (vgl. Kap. 5), sie erscheint aufgrund des kirchlichen Auftrages im Strafvollzug auch ausgesprochen hilfreich. Das Kompetenzprofil von DiakonInnen deckt sich mit den Erfordernissen innerhalb der Gefängnisseelsorge nach mehreren Seiten. Die Fähigkeiten von DiakonInnen entsprechen sinnvoll den Kompetenzen von TheologInnen. DiakonInnen sind zudem ausgebildet für die Arbeit mit Randgruppen und für die Kooperation in Teams. Durch die Einbeziehung von DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge würde nicht nur die Vielfalt des kirchlichen Auftrages profitieren, sondern auch die Zielgruppe selbst (Haas u.a. 1999: 65).

## 7. Fazit

### 7.1. Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse

Die Gefängnisseelsorge stellt für die Seelsorgenden eine besondere Herausforderung dar. Diese bereits zu Beginn gemachte Feststellung wird durch die ganze Arbeit hindurch ersichtlich. Seelsorge bewegt sich hier in einem System, das ihren Grundsätzen von Vertrauen, Versöhnung, Liebe und Achtung vor Menschen grundlegend widerspricht. Das Gefängnis ist ein Ort, an dem Spannungen zwischen kirchlichen und staatlichen Anforderungen, zwischen verschiedenen Personenkreisen, zwischen Erwartungen und Realität besonders deutlich erfahrbar werden. In jedem Kapitel der Arbeit differenziert sich diese Feststellung auf eine jeweils andere Weise aus, lässt unterschiedliche Schwerpunkte entstehen und bildet somit den Grundstock für die Berufsperspektive von DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge. Zum Abschluss werden diese und weitere Aspekte zusammenfassend betrachtet und die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit dargestellt.

Die Aufgabe der Gefängnisseelsorge besteht darin, die Inhaftierten in ihrer Situation als Geschöpfe und Ebenbilder Gottes wahrzunehmen. Menschen, die – vielleicht traurig, schuldhaft, hoffnungslos und verängstigt sind – anzuschauen, sie anzusprechen und ihnen ein Gegenüber zu sein im Angesicht des Gottes, der sich niemals vom Einzelnen abwendet. Denn nach christlichem Menschenbild verliert kein Mensch seine von Gott gegebene Würde. Deshalb ist die Würde des Menschen unantastbar,

weil sie nach theologischem Verständnis von Gott selbst geschenkt und garantiert ist. Die Achtung vor der Unverfügbarkeit der Person, ihrer Subjekthaftigkeit und Eigenständigkeit muss gerade auch im Strafvollzug gewahrt werden.

Die Seelsorgenden versuchen, diesen randständigen Menschen ein verständiges, verstehendes und weiterblickendes Gegenüber zu sein. Sie sollen dazu beitragen, dass Schritte möglich werden, die zu mehr Klarheit, Sicherheit und Mut führen, damit straffällig gewordene Menschen die Chance ergreifen können, sich selbst und den Mitmenschen die Achtung entgegenzubringen, die sie haben. Die Geschöpflichkeit des Menschen reduziert den Menschen gerade nicht auf seine Tat. Der Inhaftierte ist mehr als sein Faktum. Gott sieht den Gefangenen mit seinem Erfahrungs- und Entwicklungshintergrund, mit Schwächen, Verirrungen und Vergehen, aber auch mit verschiedenen Gaben und Möglichkeiten, mit Gegenwart, Vergangenheit und einer Zukunft, die aus der Vergebung leben darf. Deshalb tragen die Seelsorgenden eine große gesellschaftliche Mitverantwortung.

Auf der Basis eines umfassenden Verständnisses von Seelsorge und der Lebenswelt Gefängnis wurde die Möglichkeit einer Anstellung von DiakonInnen auf rechtliche Regelungen sowie auf den Dienstauftrag der Gefängnisseelsorge und die dafür notwendigen Kompetenzen hin untersucht. Eine wechselseitige Wirksamkeit von Verkündigung, Seelsorge und Diakonie sollte im Verlauf sichtbar geworden sein. Unter anderem verstärkte dies Götzelmann, indem er sagte, dass Seelsorge diakonisches Handeln und Diakonie seelsorgerliche Tat ist, weshalb beide nicht voneinander zu trennen sind. Seelsorge wäre außerdem ohne diakonische Elemente als ganzheitliche Sorge um den Menschen im Sinne einer christlichen Anthropologie gefährdet.

Die Qualität diakonischer Seelsorge liegt in der Fähigkeit, professionell theologische Kompetenzen mit vertiefender Beratungsmethodik und sozialberuflicher Fachlichkeit übereinstimmend abzudecken. Zudem wurde herausgearbeitet, dass es bei religiöser Betreuung nicht allein um die Durchführung von Gottesdiensten geht. Der Glaubensbereich des einzelnen Menschen umfasst mehr als Gottesdienst und Sakramente, auch wenn das Grundgesetz die Kernbereiche Gottesdienst und Seelsorge als kirchlichen Auftrag im Strafvollzug benennt.

Gefängnisseelsorge ist Randgruppenarbeit. Demnach ist eine mindestens vergleichbare Qualifizierung erforderlich, die sozialpädagogische Interventionstechniken mit Grundanliegen einer seelsorgerlichen Tätigkeit zu verbinden erlaubt. So umfasst Seelsorge nicht mehr nur die Einzel- und Gruppengesprächsformen, sondern bietet darüber hinaus auch kirchliche Erwachsenenbildung und diakonisch-karitative Arbeit

an, weshalb neben Gottesdiensten und seelsorgerlichen Gesprächen auch diakonisches Handeln eine wesentliche Rolle spielt.

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung schreiben das Aufgabenfeld, wie den Erhalt oder Aufbau von Außenbeziehungen, Herstellen von Kontakten oder die Zuständigkeit der sozialen Probleme in der Lebensgestaltung der Gefängnisseelsorge zu. Die Einbeziehung der Diakonie in das Seelsorgeverständnis entspricht also der weiteren Auslegung dessen, was unter Religionsausübung zu verstehen ist. Im Verlauf der Arbeit stellte sich die Frage, wie die evangelische Gefängnisseelsorge diesem erweiterten Verständnis ihres Aufgabenbereiches vor Ort gerecht werden und dies umsetzen kann. Die Arbeit sollte aufzeigen, dass DiakonInnen einen eigenständigen Schwerpunkt kirchlicher Arbeit in den Strafvollzug miteinbringen können. Deshalb wurde eine mögliche Anstellung von DiakonInnen in der Landeskirche Württemberg als Gefängnisseelsorgende untersucht, da diese mit den multiplen Aufträgen und den damit einhergehenden Ambivalenzen genauso wie PfarrerInnen umgehen und diesem Dienstauftrag gerecht werden können.

Aus der Arbeit geht deutlich hervor, dass es von Seiten des Staates – insofern eine kirchliche Beauftragung der Person gegeben ist – unerheblich ist, wer den Gottesdienst im Gefängnis leitet, solange auch die Vollzugssicherheit und -ordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Kirche regelt diese Angelegenheit selbst. Gefängnisseelsorgende sind insofern sie nicht in ein Landesbeamtenverhältnis übergeleitet sind weiterhin von der Kirche angestellt und erhalten dementsprechend ihren Auftrag von der Kirche. Sie sind frei von inhaltlichen Weisungen des Justizvollzuges.

Entscheidend für die Beantwortung der Ursprungsfrage ist, dass der seelsorgerliche Auftrag der Kirche nach dem protestantischen Verständnis zwar bei allen ChristInnen und der gesamten Gemeinde liegt, er aber durch Kirchenverfassungen, Pfarrerdienstgesetze, Ordination vor allem an PfarrerInnen delegiert ist. Im SeelGG § 2 Abs. 3 ist jedoch festgehalten, dass unter Bezugnahme auf die allen Getauften obliegende Aufgabe der Seelsorge die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Seelsorgeauftrag betrauen kann. Dadurch wird auch DiakonInnen die Möglichkeit zur Beauftragung gegeben. Außerdem ist der Oberkirchenrat laut § 2 (zu § 3) SeelGG befugt, nicht ordinierten Personen, die zur öffentlichen Wortverkündigung berufen sind, einen bestimmten Seelsorgeauftrag zu erteilen. Auch Janus bestätigt dies, indem er sagt, dass es der Kirche obliegt, dem Land Personen für die seelsorgerliche Arbeit vorzuschlagen.

Die Idee, DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge anzustellen, wurde im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen von der Landeskirche mit Diakonin Reiner erstmalig umgesetzt. Fasst man Kapitel 5 zusammen, stehen dem keine grundsätzlichen rechtlichen Hindernisse entgegen. Weder das GG noch das StVollzG oder das SeelGG enthalten Bestimmungen, die gegen eine Anstellung sprechen. Auch das Württembergische DiakonInnengesetz formuliert in § 8 u. a., dass den DiakonInnen auch die Mitwirkung im Gottesdienst und in der Seelsorge obliegt. Das Kirchenrecht schließt ebenfalls die Möglichkeit einer Anstellung von DiakonInnen neben ordinierten PfarrerInnen nicht aus. Die vorliegende Arbeit verfolgte zu keinem Zeitpunkt die Absicht, DiakonInnen anstelle von PfarrerInnen in die Gefängnisseelsorge zu setzen. Es soll ausschließlich darum gehen, aufzuzeigen, dass DiakonInnen den Beruf des Gefängnisseelsorgenden auch ausüben und neben den PfarrerInnen in diesem Feld tätig werden könnten. Das Beispiel der Krankenhausseelsorge zeigt auf, dass ein Kooperationsverhältnis zwischen DiakonInnen und PfarrerInnen auch in der Gefängnisseelsorge durchaus vorstellbar ist. Ein solches Kooperationsverhältnis wäre zudem aufgrund der Aufgabenvielfalt der Gefängnisseelsorge als sehr positiv zu beurteilen. Auch für die Zielgruppe wäre es durch die unterschiedlichen Ausbildungsprofile ein positiv zu wertender Vorteil. Die Kirche selbst käme hierdurch auch zu einer strukturell verantworteten Diakonie als ihrer eigenen Lebensäußerung. In Kapitel 5 ist ebenfalls deutlich geworden, dass DiakonInnen aufgrund des Begründungszusammenhangs der staats- und kirchenrechtlichen Gestalt in die Gefängnisseelsorge gehören. Konzeptionell und organisatorisch ist ihr Platz neben den PfarrerInnen, nicht unter oder über ihnen. Für den grundrechtlichen Schutz der Inhaftierten stellt es keinen wirklichen Unterschied dar, ob sie das seelsorgerliche Angebot von PfarrerInnen oder DiakonInnen annehmen. Die Seelsorge bei ordinierten PfarrerInnen stellt für die Inhaftierten aufgrund der Schweigepflicht und des Beichtgeheimnisses einen geschützten Rahmen dar. Dort dürfen sie selbstbestimmt handeln und haben ein wenig Privatsphäre. Es besteht eine besondere Beziehung zwischen dem Seelsorgenden und dem Gefangenen. Die Vertrauensbasis ist hoch.

Demnach sind die Schweigepflicht und das Beichtgeheimnis von großer Wichtigkeit und essenziell für die Gefängnisseelsorge.<sup>9</sup> Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere

---

<sup>9</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 SeelGG „Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.“

regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.<sup>10</sup>

In allen Punkten, die untersucht wurden, steht einer Anstellung von DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge nichts im Wege. Im Gegenteil, sie wäre sogar wünschenswert, da das Kompetenzprofil von DiakonInnen zu den Erfordernissen innerhalb der Gefängnisseelsorge sehr gut passt und zusätzlich eine Bereicherung darstellen würde.

## 7.2. Kritische Reflexion

Laut Janus können DiakonInnen in der Seelsorge im Justizvollzug arbeiten mit den primären Aufgaben Gottesdienst und Seelsorge. Es sollte jedoch klar werden, dass DiakonInnen keineswegs Tätigkeiten des Sozialdienstes in den JVA's übernehmen, sondern dass ihre Qualität hinsichtlich weiterer Methodik, auch in Bezug auf die Erwachsenenbildung und Teamfähigkeit, für die Arbeit explizit auch als SeelsorgerIn in der JVA hilfreich ist. Gerade darin erkenne ich die Bereicherung für die Gefängnisseelsorge und die damit einhergehende Notwendigkeit einer festen Identität und eines klaren Berufsprofils für DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge. DiakonInnen nur für Seelsorge und Gottesdienst anzustellen ohne sozial-diakonisches Wirken, widerspräche nach meinem Empfinden dem Berufsprofil der Gefängnisseelsorge ebenso wie der Wechselwirkung und Zusammengehörigkeit von Seelsorge und Diakonie. Dies bedeutet jedoch nicht, dass DiakonInnen ihren Dienstauftrag mit dem Auftrag des Sozialdienstes im Gefängnis verwechseln. DiakonInnen sind dazu ausgebildet, das Selbstverständnis der eigenen Berufsrolle im Verhältnis zu anderen Berufsrollen innerhalb der Institution entwickeln und darstellen zu können. Die Doppelqualifikation soll selbstbewusst eingebracht und die Verbindung zwischen theologischem Auftrag und sozialpädagogischer Kompetenz synchronisiert werden. Nach Arlabosse sind DiakonInnen Impulsgeber für Themen, Maßnahmen, Aktionen zur Förderung des diakonischen Profils. Somit darf Seelsorge nie auf Verkündigung einer Heilslehre beschränkt verstanden werden, denn der diakonische-karitative Dienst gehört zur Seelsorge dazu.

In der vorliegenden Arbeit konnte nur ein Teilbereich betrachtet werden. Die Arbeit konnte nicht alle Aspekte berücksichtigen, die für eine umfängliche und genaue Darstellung notwendig gewesen wäre. Der geschichtliche Kontext der Gefängnisseelsorge durch DiakonInnen muss weiter validiert werden. Außerdem könnte man im Weiteren ein Aufgabenspektrum entfalten, dass der Arbeit von DiakonInnen in der

---

<sup>10</sup> Vgl. § 2 Abs. 5 SeelGG

Gefängnisseelsorge hätte zugeschrieben werden können. Nur so hätte man die theologische Basis für die Option „DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge anstellen“, vollständig aufzeigen können. Auch könnte weiter geprüft werden, welche Bedeutung die sozialarbeiterischen Interventionstechniken für die Gefängnisseelsorge haben.

Des Weiteren ist kritisch anzumerken, dass in der vorliegenden Arbeit auch noch ein Vergleich mit anderen Gliedkirchen der EKD wie z.B. der badischen Landeskirche hätte herangezogen werden können. Dort ist es möglich, dass verschiedene Professionen in sogenannten gemischt professionellen Teams die Arbeit, z.B. in einer Gesamtkirchengemeinde, verantworten. Es wäre somit interessant gewesen zu schauen, nach welchen Regelungen die badische Landeskirche DiakonInnen in der Gefängnisseelsorge einstellen kann und warum die württembergische Landeskirche dies bisher nicht getan hat.

Im Verlauf der Auseinandersetzung wurde deutlich, dass die Kirche ein klar umrissenes Berufsbild des *Geistlichen* festlegen muss. Es muss geklärt werden, wer nach dem Verständnis der EKD *Geistlicher* ist, wenn man seelsorgerlich tätig ist. Es wäre wünschenswert, wenn die Landeskirchen die Definition des Begriffes *Geistlicher* in einem bundeseinheitlichen Kirchengesetz regeln würden.

Die derzeitige Stelle von Diakonin Reiner ist für die Landeskirche in Württemberg ein erster Schritt in die richtige Richtung. Mit diesem Versuch könnten sich weitere Türen öffnen und es könnten Praxisberichte an die Theorie anschließen, die an die Überlegungen zur Gefängnisseelsorge kritisch zurückzubinden wären.

### 7.3. Persönliche Schlussfolgerung

Seelsorge im Gefängnis macht betroffen. Sie fordert einen in der gesamten beruflichen und privaten Existenz heraus. Es scheint daher unmöglich zu sein, andere Ämter neben ihr zu betreiben. So wie Seelsorge die Ausübenden einnimmt, müssen sich die Seelsorgenden ihr auch voll und ganz zuwenden. Demzufolge ist die Reifung der Persönlichkeit und die Festigung der Identität aller Seelsorgenden immens wichtig. Natürlich entwickelt man sich im Laufe der Zeit weiter, und die Identitätsfindung ist somit eine veränderliche, temporäre Größe. Doch wie diese Arbeit aufgezeigt hat, bin ich der Meinung, dass ein Grundstock vorhanden sein muss, um sich selbst treu und standhaft zu bleiben und den multiplen Aufträgen gerecht werden zu können. Deshalb ist es umso wichtiger, dass DiakonInnen ein klares Amtsverständnis haben. Hier verrete ich die Meinung von Herrn Janus, der der Auffassung ist, dass dem aber nur entsprochen werden kann, wenn die Kirche sich klar über die Aufgaben von PfarrerrInnen und DiakonInnen äußert. Dies bedingt eine grundlegende Festlegung der

Aufgaben und Rollen von DiakonInnen und PfarrerInnen und das Verhältnis beider zueinanderstehen. Wenn es ein Verständnis geben würde, von dem einen Amt – das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen – in und mit verschiedenen Professionen, dann würde dieses Amtsverständnis den DiakonInnen in gleicher Weise wie den PfarrerInnen die Arbeit in der Gefängnisseelsorge ermöglichen. Aufgrund einer solchen Positionsbestimmung der Kirche kann der Oberkirchenrat gegenüber dem Land entsprechend agieren und argumentieren, denn zu diesem einen Amtsverständnis würde auch das Beichtgeheimnis und die Beauftragung für Seelsorge und Gottesdienst – trotz unterschiedlicher Profession und Qualifikation – gehören. Somit stünde es der Kirche letztlich frei, wen sie mit welcher Profession dem Land als Gefängnisseelsorgende vorschlägt.

Ich bin ebenfalls der Meinung, dass die Landeskirche Württemberg als Institution viel stärker für DiakonInnen eintreten sollte. Das bedeutet auch, ihnen eine wichtigere Bedeutung zuzuschreiben. Nur dann können sich DiakonInnen auch wirklich mit der Kirche identifizieren. Ansonsten laufen sie Gefahr, sich selbst nicht wirklich angenommen zu fühlen und aufgrund der Enttäuschung über eine Kirche, die sich nicht für sie als DiakonInnen stark macht, eventuell nicht mehr von der Kirche oder der Organisation her, sondern sehr stark vom Persönlichen her zu argumentieren. Wie können DiakonInnen zu ihrer Identität finden und für etwas einstehen, was ihr Auftraggeber, die Kirche, nicht tut. Die Gefängnisseelsorge benötigt ihr eigenständiges Profil, das sich von den anderen Berufsgruppen wie der Sozialarbeit und der Psychologie absetzt. Demnach ist es von großer Wichtigkeit, dass die Kirche ihre *Hausaufgaben* macht, wie es auch Janus formulierte, damit ein klares Amtsverständnis vorhanden ist und DiakonInnen eine wirkliche Chance bekommen, ihren Fuß in die Gefängnisseelsorge in Württemberg setzen zu können.

Meines Erachtens ist es nicht nachzuvollziehen, aus welchen Gründen das Tätigkeitsfeld der Gefängnisseelsorge den DiakonInnen verschlossen bleiben sollte. Sie bringen dafür jegliche Kompetenzen mit und würden zusätzlich eine Bereicherung darstellen. Natürlich wäre ggf. wie auch bei den PfarrerInnen eine Zusatzausbildung in Seelsorge vonnöten, aber das ist angesichts eines solch komplexen Tätigkeitsfelds nicht verwunderlich.



## 8. Literaturverzeichnis

*Kirchenbuch: Für die evangelische Landeskirche in Württemberg*, 1985. Quell Verlag.

*Die Bibel nach Martin Luthers Übersetzung: Lutherbibel: mit Apokryphen*, 2017. Standardausgabe mit Apokryphen, revidiert 2017. Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft.

ALBRECHT, Ruth, 1999. *Diakon/Diakonisse/Diakonat: II. Kirchengeschichtlich*. In: Hans Dieter BETZ, Bernd JANOWSKI, Eberhard JÜNGEL und Jörg PERSCH, Hrsg. *Religion in Geschichte und Gegenwart: Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*. 4., völlig neu bearb. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, Sp. 784-786.

ARLABOSSE, Werner, 2016. *Das diakonische Profil aus dem Blickwinkel eines diakonischen Unternehmens*. In: Bernd HEIDE, Thomas ZIPPERT und Jutta BELDERMANN, Hrsg. *Brücken zwischen sozialer Arbeit und diakonischer Theologie: Zur Eigenart sozialdiakonischer Doppelqualifikation von Diakoninnen und Diakonen*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt GmbH, 45-54.

BARTH, Karl, 1969. *Grundsatzfragen der Gefangenenseelsorge*. Zeitschrift für Strafvollzug: Für Praxis und Wissenschaft. (1), 5-11.

BARTH, Karl, 1972. *Antworten auf Grundsatzfragen der Gefangenenseelsorge*. In: Ulfrid KLEINERT, Hrsg. *Strafvollzug: Analysen und Alternativen*. München: Kaiser, 46-52.

BENEDICT, Hans-Jürgen, 2005. *Zwischen diakonischen Kongruieren und religiös-sozialer Sinnvermittlung*. In: Johannes EURICH, Hrsg. *Diakonische Orientierungen in Praxis und Bildungsprozessen*. DW1-Info Nr. 37. Heidelberg: Diakoniewissenschaftliches Institut der Theologischen Fakultät Heidelberg, 249-265.

BENZ-ROEDER, Helga und Eberhard SCHÜTZ. *Diakon: Zu Begriffen rund um den Diakon*. Glossar [Online-Quelle]. [Zugriff am 29.11.2019] Verfügbar unter: <https://www.vedd.de/wp-content/uploads/2018/10/Glossar-Diakonat-ELKW%C3%9C.pdf>

BETZ, Hans Dieter, Bernd JANOWSKI, Don S. BROWNING, Eberhard JÜNGEL und Jörg PERSCH, Hrsg., 2000. *Religion in Geschichte und Gegenwart: Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*. 4., völlig neu bearb. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.

BETZ, Hans Dieter, Bernd JANOWSKI, Eberhard JÜNGEL und Jörg PERSCH, Hrsg., 1999. *Religion in Geschichte und Gegenwart: Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*. 4., völlig neu bearb. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.

BETZ, Hans Dieter, Bernd JANOWSKI, Brigitte SCHÄFER, Don S. BROWNING und Eberhard JÜNGEL, Hrsg., 2004. *Religion in Geschichte und Gegenwart: Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*. 4., völlig neu bearb. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.

BÖHME, Michael und Jürgen ZIEMER, 2002. *Entwickeltes Leben: Neue Herausforderungen für die Seelsorge: Festschrift für Jürgen Ziemer zum 65. Geburtstag*. 1. Aufl. Leipzig: Evang. Verl.-Anst.

BRANDNER, Tobias, 2012. *Seelsorge und Freundschaft. Pastorale Rollenvielfalt und Rollenambiguität in der Gefangenenseelsorge*. In: Isabelle NOTH und Ralph KUNZ, Hrsg. *Nachdenkliche Seelsorge - seelsorgliches Nachdenken: Festschrift für Christoph Morgenthaler zum 65. Geburtstag*. 1., neue Ausg. Göttingen, Niedersachs: Vandenhoeck & Ruprecht, 184-198.

BUKOWSKI, Annette und Werner NICKOLAI, 2018. *Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe*. 1. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

BURBACH, Christiane, 2016. *Voraussetzungen und Proprium der Seelsorge: Zum Proprium der Seelsorge*. In: Wilfried ENGEMANN, Hrsg. *Handbuch der Seelsorge: Grundlagen und Profile*. 3., völlig Neubearb. u. erw. Auflage. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 23-39.

DEIMLING, Gerhard, 1968. *Resozialisierung im Spannungsfeld von Strafanstalt und Gesellschaft*. Zeitschrift für Strafvollzug: Für Praxis und Wissenschaft. (5), 251-260.

DEUTSCHLÄNDER, Thomas, 2014. *Gefängnisseelsorge im deutschen Strafvollzug*. In: GESELLSCHAFT FÜR FORTBILDUNG DER STRAFVOLLZUGSBEDIENSTETEN E.V., Hrsg. *Forum Strafvollzug: FS: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe: Gefängnisseelsorge im deutschen Strafvollzug*. Wiesbaden: Ges. für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten, 9-13.

DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE, 2015. *Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen (Heb 13,3): Der Auftrag der Kirche im Gefängnis*. 2., aktualisierte und ergänzte Neuauflage. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

DIESTEL, Gudrun, Peter RASSOW, Otto SCHÄFER und Ellen STUBBE, Hrsg., 1980. *Kirche für Gefangene: Erfahrungen und Hoffnungen der Seelsorgepraxis im Strafvollzug*. München: Kaiser.

DIETRICH, Walter, Kurt LÜSCHER und Christoph MÜLLER, 2009. *Ambivalenzen erkennen, aushalten und gestalten: Eine neue interdisziplinäre Perspektive für theologisches und kirchliches Arbeiten*. Zürich: TVZ Theol. Verl.

- DING, Gerhard, 2017. *Gefängnisseelsorge: Seelsorge in einem öffentlichen Spannungsfeld*. In: Sabine KAST-STREIB und Wolfgang DRECHSEL, Hrsg. *Seelsorgefelder: Annäherung an die Vielgestaltigkeit von Seelsorge*. 1st ed. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 73-84.
- ECKSTEIN, Hans-Joachim, 2013. *II. Theologische Grundlagen des Diakonats: Amt und Amtsverständnis im Neuen Testament*. In: Annette NOLLER, Ellen EIDT und Heinz SCHMIDT, Hrsg. *Diakonot - theologische und sozialwissenschaftliche Perspektiven auf ein kirchliches Amt*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer; Kohlhammer, 21-41.
- EICK-WILDGANS, Susanne, 1993. *Anstaltsseelsorge: Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenwirkens von Staat und Kirche im Strafvollzug*. Berlin: Duncker & Humblot.
- EIDT, Ellen, 2011. *Der evangelische Diakonot: Entwicklungslinien in Kirche und Diakonie am Beispiel Württembergs*. Stuttgart: Kohlhammer.
- EIDT, Ellen und Claudia SCHULZ, Hrsg., 2013. *Evaluation im Diakonot: Sozialwissenschaftliche Vermessung diakonischer Praxis*. Stuttgart: Kohlhammer.
- ENGEMANN, Wilfried, Hrsg., 2016. *Handbuch der Seelsorge: Grundlagen und Profile*. 3., völlig neubearb. u. erw. Auflage. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- EVANGELISCHE KONFERENZ FÜR GEFÄNGNISSEELSORGE IN DEUTSCHLAND, 2009. *"Ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen": Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland*. 1.
- FLIEGEL, STEFFEN UND ANNETTE KÄMMERER, Hrsg., 2006. *Psychotherapeutische Schätze: 101 bewährte Übungen und Methoden für die Praxis*. Tübingen: Dgvt-Verl.
- FOUCAULT, Michel, 1995. *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. 11. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- FRIEDRICH, Norbert, Klaus BAUMANN, Christian DOPHEIDE, Johannes EURICH, Astrid GIEBEL, Beate HOFMANN, Traugott JÄHNICHEN, Frank Otfried JULY, Jörg KRUTTSCHNITT und Martin WOLFF, Hrsg., 2016. *Diakonie-Lexikon*. 1. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- FUNSCH, Alexander, 2015. *Seelsorge im Strafvollzug: Eine dogmatisch-empirische Untersuchung zu den rechtlichen Grundlagen und der praktischen Tätigkeit der Gefängnisseelsorge*. 1. Aufl.: Nomos Verlagsgesellschaft.

GAREIS, Balthasar, 1989. *Seelsorge in Justizvollzugsanstalten: Begründung - Situation - Zukunftsperspektiven*. In: Balthasar GAREIS, Hrsg. *Seelsorge in staatlichen Einrichtungen*. Münster: Aschendorff, 58-108.

GAREIS, Balthasar, Hrsg., 1989. *Seelsorge in staatlichen Einrichtungen*. Münster: Aschendorff.

GERHARD, Michael, 2001. *Diakonisches Handeln Ökonomisches Denken Ethisches Erwägen: Eine Untersuchung zu den sozialen, ökonomischen und ethisch-theologischen Grundlagen der Diakonie*. Eichstätt: BPB-Verlag, dritto Publ.

GOFFMAN, Erving, 2018. *Asyle: Über d. soziale Situation psychiatr. Patienten u. anderer Insassen*. 21. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

GÖTZELMANN, Arnd, 2006. *Zum Verhältnis von Seelsorge und Diakonie: Zuordnungsmodelle, Konzepte und Thesen auf dem Weg zu einer diakonischen Orientierung der Seelsorge*. In: Arnd GÖTZELMANN, Karl-Heinz DRESCHER-PFEIFFER und Werner SCHWARTZ, Hrsg. *Diakonische Seelsorge im 21. Jahrhundert: Zur Bedeutung seelsorglicher Aufgaben für die diakonische Praxis*. Heidelberg: Winter, 18-50.

GÖTZELMANN, Arnd, Karl-Heinz DRESCHER-PFEIFFER und Werner SCHWARTZ, Hrsg., 2006. *Diakonische Seelsorge im 21. Jahrhundert: Zur Bedeutung seelsorglicher Aufgaben für die diakonische Praxis*. Heidelberg: Winter.

GRAF, Klaus, 2015. *Diakonische Identität und die Kultur des Helfens im Kontext angewandter Ethik*. Pastoral Theologie. 104(1), 38-54.

HAAS, Hanns-Stephan, Elena CAMPOS, Christine FREYTAG, Anja MARWEDE und Volker Jörn WALPUSKI, 1999. *Diakonat und Gefangenenseelsorge: Zu einer möglichen Berufsperspektive für Diakoninnen und Diakone*. Hemmingen: Verl. Sozialwiss. Studienges.

HAGENMAIER, Martin, 2007. *Seelsorge im Gefängnis*. Zeitschrift für Seelsorge und Beratung, heilendes und soziales Handeln. (3), 212-234.

HÄRLE, Wilfried, Hrsg., 1988. *Theologische Vorüberlegungen für eine Theorie kirchlichen Handelns in Gefängnissen*. Mitteilungsblatt der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West). 32.(3).Gütersloher Verlagshaus, 199-209.

HASLINGER, Herbert, 2009. *Diakonie: Grundlagen für die soziale Arbeit der Kirche*. Paderborn: Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG.

HAUSCHILDT, Eberhard, 2004. *Seelsorger/Seelsorgerin als Person*. In: Hans Dieter BETZ, Bernd JANOWSKI, Brigitte SCHÄFER, Don S. BROWNING und Eberhard JÜNGEL, Hrsg. *Religion in Geschichte und Gegenwart: Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*. 4., völlig neu bearb. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, Sp.1125–1126.

HEIDE, Bernd, Thomas ZIPPERT und Jutta BELDERMANN, Hrsg., 2016. *Brücken zwischen sozialer Arbeit und diakonischer Theologie: Zur Eigenart sozialdiakonischer Doppelqualifikation von Diakoninnen und Diakonen*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt GmbH.

HEIDE-VON SCHEVEN, Bernd und Frank DIECKBREDER, 2016. *Integrierte statt doppelte Qualifikation: Zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Diakoniewissenschaft*. In: Bernd HEIDE, Thomas ZIPPERT und Jutta BELDERMANN, Hrsg. *Brücken zwischen sozialer Arbeit und diakonischer Theologie: Zur Eigenart sozialdiakonischer Doppelqualifikation von Diakoninnen und Diakonen*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt GmbH, 136-159.

HERRMANN, Volker und Martin HORSTMANN, Hrsg., 2006. *Studienbuch Diakonik: biblische, historische und theologische Zugänge zur Diakonie*. 2. Aufl. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag.

HILBERATH, Bernd Jochen, Karl-Josef KUSCHEL und Urs BAUMANN, Hrsg., 2006. *Theologie im Gespräch: eine Agenda für die Zukunft: Festschrift für Urs Baumann*. Frankfurt am Main: Lembeck.

HINZEN, Rainer, 2015. *Diakonische Identität: Was ist diakonisch an der Diakonie?* Magazin der Diakonie Stetten (7), 4-11.

KARLE, Isolde, 2016. *Gefängnisseelsorge*. In: Wilfried ENGEMANN, Hrsg. *Handbuch der Seelsorge: Grundlagen und Profile*. 3., völlig Neubearb. u. erw. Auflage. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 658-676.

KIRCHENKANZLEI IM AUFTRAG DES RATES DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND, 1979. *Seelsorge in Justizvollzugsanstalten: Empfehlungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Mohn.

KLEINE, Uta, 2019. *Rechtsgrundlagen der Evangelischen Gefängnisseelsorge in Berlin*. In: Christian NOTTMEIER, Hrsg. *Leitung, Recht und Arbeit in der Kirche: Beiträge zur Geschichte und Gegenwart des evangelischen Kirchenrechts und des Religionsverfassungsrecht, Detlev W. Belling zu Ehren*. Berlin: Peter Lang, 55-70.

- KLEINERT, Ulfrid, Hrsg., 1972. *Strafvollzug: Analysen und Alternativen*. München: Kaiser.
- KLEINERT, Ulfrid, 1972. *Zur Geschichte, Aufgabe und Funktion des Strafanstalts-pfarrers: Thesen zur Funktion des Pfarrers und der Kirche im Strafvollzug*. In: Ulfrid KLEINERT, Hrsg. *Strafvollzug: Analysen und Alternativen*. München: Kaiser, 124-127.
- KLESSMANN, Michael, 2015. *Seelsorge: Begleitung, Begegnung, Lebensdeutung im Horizont des christlichen Glaubens; ein Lehrbuch*. 5., überarb. und aktualisierte Aufl. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie.
- KÖSTER, Gabriela, 2009. *Ambivalenzerfahrungen und der Humor als unterhaltsamer Verbündeter der Seelsorge*. In: Anja KRAMER, Hrsg. *Ambivalenzen der Seelsorge: Festschrift für Michael Klessmann zum 65. Geburtstag*. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verl., 115-127.
- KRAMER, Anja, Hrsg., 2009. *Ambivalenzen der Seelsorge: Festschrift für Michael Klessmann zum 65. Geburtstag*. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verl.
- LAUBENTHAL, Klaus, 2019. *Strafvollzug*. 8. Auflage 2019. Berlin: Springer Berlin.
- LIENHARD, Fritz, 2013. *Diakonat - Perspektiven der evangelischen Theologie*. In: Annette NOLLER, Ellen EIDT und Heinz SCHMIDT, Hrsg. *Diakonat - theologische und sozialwissenschaftliche Perspektiven auf ein kirchliches Amt*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer; Kohlhammer, 255-277.
- LÜSCHER, Kurt, 2018. *Ambivalenzen fordern heraus: Wie wir Identitäten ausbilden*. (9), 39-42.
- MERTON, Robert K. und Elinor BARBER, 1963. *Sociological ambivalence*. In: Edward A. TIRYAKIAN, Hrsg. *Sociological theory, values and sociocultural change: Essays in honor of Pitirim A. Sorokin*. London, 91-120.
- MERZYN, Konrad, 2012. *Lebenslange Haftstrafen: Herausforderungen und Perspektiven für die Gefängnisseelsorge*. Zeitschrift für Seelsorge und Beratung, heilendes und soziales Handeln. (4), 343-357.
- MOLTMANN, Jürgen, 1984. *Diakonie im Horizont des Reiches Gottes: Schritte zum Diakonentum aller Gläubigen mit einem Beitrag von Ulrich Bach und einem Vorwort von Theodor Schober*. 2. Aufl. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verl.
- MÜLLER, Johannes, 2004. *Gedanken zu tiefenpsychologisch orientierter Seelsorge im Gefängnis*. Reader Gefängnisseelsorge. 1994(1), 5-11.

- NAFZGER, Willi, 2012. *Gefängnisseelsorge als theologische Herausforderung*. In: Isabelle NOTH und Ralph KUNZ, Hrsg. *Nachdenkliche Seelsorge - seelsorgliches Nachdenken: Festschrift für Christoph Morgenthaler zum 65. Geburtstag*. 1., neue Ausg. Göttingen, Niedersachs: Vandenhoeck & Ruprecht, 170-183.
- NOLLER, Annette, 2013. *Der Diakonat: Historische Entwicklungen und gegenwärtige Herausforderungen*. In: Annette NOLLER, Ellen EIDT und Heinz SCHMIDT, Hrsg. *Diakonat - theologische und sozialwissenschaftliche Perspektiven auf ein kirchliches Amt*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer; Kohlhammer, 42-84.
- NOLLER, Annette, 2013. *V. Kompetenzen im Diakonat- Positionierungen für das soziale Handeln der Kirche: Diakonat und Seelsorge*. In: Ellen EIDT und Claudia SCHULZ, Hrsg. *Evaluation im Diakonat: Sozialwissenschaftliche Vermessung diakonischer Praxis*. Stuttgart: Kohlhammer, 376-405.
- NOLLER, Annette, Ellen EIDT und Heinz SCHMIDT, Hrsg., 2013. *Diakonat - theologische und sozialwissenschaftliche Perspektiven auf ein kirchliches Amt*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer; Kohlhammer.
- NOTH, Isabelle und Ralph KUNZ, Hrsg., 2012. *Nachdenkliche Seelsorge - seelsorgliches Nachdenken: Festschrift für Christoph Morgenthaler zum 65. Geburtstag*. 1., neue Ausg. Göttingen, Niedersachs: Vandenhoeck & Ruprecht.
- RAHNER, Karl, 1988. *Sendung und Gnade: Beiträge zur Pastoraltheologie*. 5., erw. Aufl. Innsbruck-Wien: Tyrolia-Verl.
- RASSOW, Peter, Hrsg., 1987. *Seelsorger eingeschlossen: Ein Lese- und Arbeitsbuch zur kirchlichen Arbeit im Gefängnis*. Stuttgart: Verlagswerk der Diakonie.
- REHM, Johannes, 2006. *Kirche im Gefängnis: Seelsorge in einer "totalen Institution"*. In: Bernd Jochen HILBERATH, Karl-Josef KUSCHEL und Urs BAUMANN, Hrsg. *Theologie im Gespräch: eine Agenda für die Zukunft: Festschrift für Urs Baumann*. Frankfurt am Main: Lembeck, 248-262.
- ROGERS, Carl R., 2000. *Entwicklung der Persönlichkeit: Psychotherapie aus der Sicht eines Therapeuten*. 13. Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta.
- ROSER, Traugott, 2016. *Seelsorge*. In: Norbert FRIEDRICH, Klaus BAUMANN, Christian DOPHEIDE, Johannes EURICH, Astrid GIEBEL, Beate HOFMANN, Traugott JÄHNICHEN, Frank Otfried JULY, Jörg KRUTTSCHNITT und Martin WOLFF, Hrsg. *Diakonie-Lexikon*. 1. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 385-388.
- SCHÄFER, Otto, 1980. *Seelsorger im Justizvollzug: Bilanz und Ausblick*. In: Gudrun DIESTEL, Peter RASSOW, Otto SCHÄFER und Ellen STUBBE, Hrsg. *Kirche für*

*Gefangene: Erfahrungen und Hoffnungen der Seelsorgepraxis im Strafvollzug.* München: Kaiser, 26-38.

SCHÄFER, Otto, 1987. *Der Dienst der Versöhnung im Gefängnis.* In: Peter RASSOW, Hrsg. *Seelsorger eingeschlossen: Ein Lese- und Arbeitsbuch zur kirchlichen Arbeit im Gefängnis.* Stuttgart: Verlagswerk der Diakonie, 124-127.

SCHLIPPE, Arist von, 2006. *Das "Auftragskarussell" oder auch "Münchhausens Zopf".* In: FLIEGEL, STEFFEN UND ANNETTE KÄMMERER, Hrsg. *Psychotherapeutische Schätze: 101 bewährte Übungen und Methoden für die Praxis.* Tübingen: Dgvt-Verl., 30-36.

SCHNABEL-RUDISILE, Maïke, 2019. *Seelsorge in der Evangelischen Kirche und ihre strafrechtlichen Rahmenbedingungen: Ausgewählte Rechtsfragen der kirchlichen Seelsorge unter besonderer Berücksichtigung der Gefängnisseelsorge und des Seelsorgeheimnisgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.* 1. Auflage. Hamburg: Kovac, Dr. Verlag.

SCHÖB, Andrea, 2013. *Integration und Inklusion.* [Online-Quelle] [Zugriff am 03.11.2019] Verfügbar unter: <http://www.inklusion-schule.info/inklusion/integration-und-inklusion.html>

SEIBERT, Horst, 1983. *Diakonie - Hilfehandeln Jesu und soziale Arbeit des Diakonischen Werkes: E. Überprüfung d. gegenwärtigen Diakonie an ihrem theol. u. sozialen Anspruch.* Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Mohn.

STUBBE, Ellen, 1963. *Gefängniswesen: II. Praktisch-theologisch.* In: Edward A. TIRYAKIAN, Hrsg. *Sociological theory, values and sociocultural change: Essays in honor of Pitirim A. Sorokin.* London, 528-530.

STUBBE, Ellen, 1978. *Seelsorge im Strafvollzug: Historische, psychoanalytische und theologische Ansätze zu einer Theoriebildung.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

STUBBE, Ellen, 1980. *Chancen und Perspektiven der Seelsorge im Strafvollzug.* In: Gudrun DIESTEL, Peter RASSOW, Otto SCHÄFER und Ellen STUBBE, Hrsg. *Kirche für Gefangene: Erfahrungen und Hoffnungen der Seelsorgepraxis im Strafvollzug.* München: Kaiser, 163-176.

TIETZE, Ulrich, Hrsg., 2011. *Nur die Bösen? Seelsorge im Strafvollzug.* Hannover: Lutherisches Verlagshaus.

TILING, Peter von, 1999. *Diakon/Diakonisse/Diakonat: V. Kirchenrechtlich.* In: Hans Dieter BETZ, Bernd JANOWSKI, Eberhard JÜNGEL und Jörg PERSCH, Hrsg.



*Religion in Geschichte und Gegenwart: Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft.* 4., völlig neu bearb. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, Sp.788–789.

TIRYAKIAN, Edward A., Hrsg., 1963. *Sociological theory, values and sociocultural change: Essays in honor of Pitirim A. Sorokin.* London.

TRUTZ VON TROTHA, 2000. *Gefängniswesen: I. Sozialwissenschaftlich.* In: Hans Dieter BETZ, Bernd JANOWSKI, Don S. BROWNING, Eberhard JÜNGEL und Jörg PERSCH, Hrsg. *Religion in Geschichte und Gegenwart: Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft.* 4., völlig neu bearb. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, Sp.526–528.

ULRICH, Lilie und Christian OELSCHLÄGEL, 2016. *Diakonie.* In: Norbert FRIEDRICH, Klaus BAUMANN, Christian DOPHEIDE, Johannes EURICH, Astrid GIEBEL, Beate HOFMANN, Traugott JÄHNICHEN, Frank Otfried JULY, Jörg KRUTTSCHNITT und Martin WOLFF, Hrsg. *Diakonie-Lexikon.* 1. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 103-107.

VEDD, 2004. *Was sollen Diakone und Diakoninnen können? Kompetenzmatrix für die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen im Rahmen der doppelten Qualifikation.* Impuls 3.

VEDD, 2007. *Diakon-/ Diakonin-Sein heute: Ein Denkanstoß.* Impuls.

VEDD, 2008. *Tätigkeitsprofile von Diakoninnen und Diakonen: Ein Arbeitspapier der KAL (Konferenz der Ausbildungsleiterinnen und -leiter der Diakonenausbildung) im VEDD.* Impuls 1.

VEDD, 2019. *Glossar Diakone, Diakoninnen, Diakoniat: Zusammenstellung VEDD-öffentlicher und kirchlicher Äußerungen.* Impuls-Reihe des VEDD. (1).

WEVER, Dieter, 2003. *Die Heilung des blinden Bettlers von Jericho.* Reader Gefängniseseelsorge. (1 /1994), 25-32.

ZENTGRAF, Martin, 1999. *Diakon/Diakonisse/ Diakoniat: III. Dogmatisch.* In: Hans Dieter BETZ, Bernd JANOWSKI, Eberhard JÜNGEL und Jörg PERSCH, Hrsg. *Religion in Geschichte und Gegenwart: Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft.* 4., völlig neu bearb. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, Sp.786–787.

ZIEMER, Jürgen, 2004. *Seelsorge: I. Zum Begriff.* In: Hans Dieter BETZ, Bernd JANOWSKI, Brigitte SCHÄFER, Don S. BROWNING und Eberhard JÜNGEL, Hrsg. *Religion in Geschichte und Gegenwart: Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft.* 4., völlig neu bearb. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, Sp.1110–1111.

ZIPPERT, Thomas, 2016. *Diakon/Diakonin*. In: Norbert FRIEDRICH, Klaus BAUMANN, Christian DOPHEIDE, Johannes EURICH, Astrid GIEBEL, Beate HOFMANN, Traugott JÄHNICHEN, Frank Otfried JULY, Jörg KRUTTSCHNITT und Martin WOLFF, Hrsg. *Diakonie-Lexikon*. 1. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 99.

## 9. Anhang

<b>Anhang 1. Kompetenzmatrix .....</b>	<b>1</b>
<b>Anhang 2. Stellenausschreibungen .....</b>	<b>2</b>
<b>Anhang 3. Experteninterview .....</b>	<b>5</b>
<b>Anhang 4. Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG 750 u. 751 .....</b>	<b>15</b>
<b>Anhang 5. Seelsorge Justizvollzug Vereinbarung BW.....</b>	<b>21</b>
<b>Anhang 6. Auftragskarussell nach Schlippe – Genaue Durchführung im Sinne einer Anleitung als Einzelmethode .....</b>	<b>26</b>
<b>Anhang 7. Vortrag von Herrn KR Janus, im Oberkirchenrat zuständiger Referatsleiter.....</b>	<b>28</b>

# Anhang 1. Kompetenzmatrix

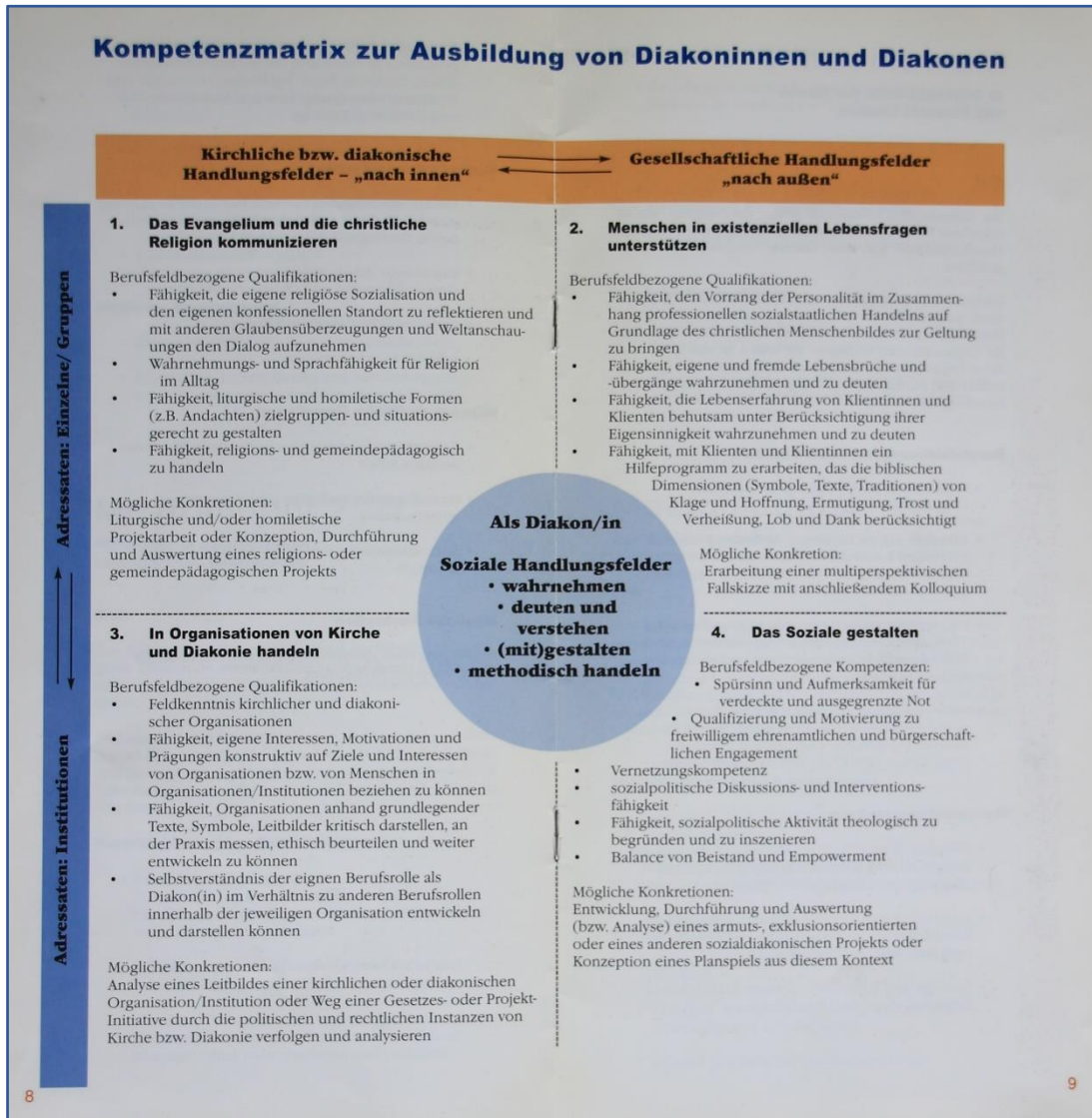


Abb. 1: Kompetenzmatrix zur Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen, In: VERBAND EVANGELISCHE DIAKONEN- UND DIAKONINNENGEMEINSCHAFT IN DEUTSCHLAND E.V., 2004. Was sollen Diakone und Diakoninnen können? Kompetenzmatrix für die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen im Rahmen der doppelten Qualifikation / erarb. und beschlossen von der "Ständigen Konferenz der Ausbildungsleiter und -leiterinnen im VEDD" (KAL) im Frühjahr 2004. IMPULS. (3). Seite 8-9.

## Anhang 2. Stellenausschreibungen

Die **Evangelische Landeskirche in Württemberg** sucht ab sofort eine/einen

### **Diakonin / Diakon**

mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 100% befristet bis 31. August 2026 für die Gefängnisseelsorge in der JVA Stuttgart.

Die JVA Stuttgart ist mit rund 800 Haftplätzen die größte Anstalt des Landes; in ihr sind männliche – darunter eine große Zahl jugendliche – Untersuchungsgefangene untergebracht, gleichzeitig ist Stuttgart die zentrale Einweisungsanstalt des Landes.

#### **Das Aufgabengebiet umfasst ins besonders**

- Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen im Wechsel
- Einzelseelsorge mit Gefangenen (Aufteilung der Abteilung in ökum. Absprache)
- Angebote von Gruppenarbeit und Kursen
- Abhalten von Besuchen mit Angehörigen insbesondere mit Kindern
- Beteiligung an Ausführungen von Gefangenen in seelsorgerlich begründeten Fällen
- Teilnahme an Abteilungsbesprechungen und sonstigen Besprechungen in der JVA
- Seelsorgerlicher Beistand für Angehörige in Einzelfällen
- Seelsorge für Mitarbeitende in der JVA
- Öffentlichkeitsarbeit u.a. in Schulen und Kirchengemeinden und Kooperation mit EVA

#### **Wir erwarten**

- Eine Diakonin / einen Diakon (Hochschulabschluss oder Abschluss einer diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte)
- Ausgewiesene Kompetenzen in Seelsorge, Beratung oder Erwachsenenbildung
- Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit
- Selbständiges und flexibles Arbeiten sowie gute EDV-Kenntnisse (MS Office-Produkte)
- Bereitschaft zu ökumenischer und interdisziplinärer Zusammenarbeit, Teamfähigkeit
- Aufgreifen diakonischer Fragestellungen im Strafvollzug
- Teilnahme an Dienstbesprechungen und Fortbildungen auf Landes- und Bundesebene
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### **Wir bieten**

- eine vielseitige und interessante Tätigkeit
- die Mitarbeit in einem offenen, engagierten und ökumenischen Team
- eine Anstellung und Vergütung nach der Kirchlichen Anstellungsordnung (vergleichbar TVöD). Die Stelle ist nach Entgeltgruppe 12 TVöD bewertet.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden begrüßt.

Für inhaltliche Auskünfte steht Ihnen Pfarrer Hans-Ulrich Agster, JVA Stuttgart-Stammheim, Tel. 0711-80202635, E-Mail: hans-ulrich.agster@jvastuttgart.justiz.bwl.de sowie der Leiter des Referats Werke und Dienste des Ev. Oberkirchenrats Herr Hans-Joachim Janus, Tel. 0711-2149-298, E-Mail: Hans-Joachim.Janus@elk-wue.de , für anstellungsrechtliche und sonstige Fragen Frau Fee Anacker, Tel. 0711 2149-207, E-Mail: fee.anacker@elk-wue.de zur Verfügung.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte unter Angabe des Stichworts Gefängnisseelsorge bis zum **30. September 2018** an den Evangelischen Oberkirchenrat, Zentrale Personalverwaltung, Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart oder per E-Mail an: ZPV@elk-wue.de (bitte max. 2 pdf-Dateien).

## **Ausschreibungstext in a & b für die Stelle Seelsorge in der JVA Schwäbisch Hall**

Staatliche Landesbeamtenstelle Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall

In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall ist die Stelle des evangelischen Gefängnisseelsorgers / der evangelischen Gefängnisseelsorgerin zu besetzen.

### **Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall**

360 Haftplätze für männliche erwachsene Inhaftierte (Untersuchungs- und Strafhäft) und geplant weitere 100 Haftplätze für Kurzzeitstrafen, zusätzlich ein Freigängerheim mit 30 Plätzen. 220 Bedienstete (Allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst, Fachdienste, Verwaltung). Die Anstalt wurde 1998 neu gebaut bzw. bezogen und stellt eine Art Modell für den derzeitigen Strafvollzug dar. Sie liegt außerhalb der Stadt im Gewerbegebiet Stadtheide. Vollzogen wird Untersuchungshäft und Strafhäft. Das Verhältnis zur Anstaltsleitung und zu den anderen Fachdiensten ist gut, die kirchliche Arbeit der Seelsorge wird sehr geschätzt. Es steht ein kleiner, aber schöner Andachtsraum als Kirche zur Verfügung sowie ein geräumiges Büro, das auch für Gruppenarbeit geeignet ist.

### **Ökumene und Interreligiosität**

Es besteht eine gute kollegiale ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gefängnisseelsorge (u.a. wöchentliche Dienstbesprechung), die derzeit von einem Pastoralreferenten verantwortet wird. Die christliche Seelsorge verortet sich - bedingt durch die Migrationsbewegungen der letzten Jahrzehnte – in einem interkulturell und interreligiös vielfältigen Feld zahlreicher Nationalitäten und Sprachen. Einmal pro Woche wird muslimische Seelsorge angeboten.

### **Dienstauftrag**

*Gottesdienste:* An den Sonntagen und kirchlichen Feiertagen je ein Gottesdienst für Untersuchungshäft und Strafhäft, abwechselnd mit dem katholischen Seelsorger nach Gottesdienstplan.

*Einzelseelsorge:* Schwerpunkt der Arbeit sind Seelsorgegespräche mit Inhaftierten (aufsuchende Arbeit, Langzeitbegleitung, Krisenintervention, Trauerbegleitung). Ggf. Kontakt zu Angehörigen, im Einzelfall auch Begleitausgänge zur Familie oder zu Trauerfeiern. Der Seelsorger, die Seelsorgerin ist auch Ansprechperson für die Bediensteten in der JVA.

*Gruppenarbeit:* Zurzeit eine Gesprächsgruppe. Das Gruppenangebot ist flexibel gestaltbar. Pro Jahr finden an 6-8 Samstagen Familientage für Gefangene mit Kindern statt. Erwartet wird die Fortsetzung der Mitarbeit im Familientageteam.

*Ehrenamtliche:* Für eine kleine Gruppe von Ehrenamtlichen (Besuchsdienst) ist der evangelische Seelsorger, die evangelische Seelsorgerin Ansprech- und Begleitperson. Durchführung eines Fortbildungstages für die Ehrenamtlichen einmal im Jahr.

*Außenkontakte:* Religions- und Konfirmandenunterricht zum Thema Strafvollzug auf Anfrage sowie Öffentlichkeitsarbeit in Gemeindeveranstaltungen. Beim gemeinnützigen Förderverein für die Gefängnisseelsorge der JVA Schwäbisch Hall Mitgliedschaft im Vorstand kraft Amtes.

### **Erwartungen**

Die Tätigkeit eines Seelsorgers, einer Seelsorgerin im Strafvollzug erfordert Teamfähigkeit, Fähigkeit zu Distanz und Empathie sowie ein hohes Maß an Belastbarkeit und Frustrationstoleranz.

Die Arbeit in diesem besonderen Aufgabenfeld bedarf einer fundierten Seelsorgeausbildung bzw. die Teilnahme an einem dem 6-Wochen-Kurs vergleichbaren Seelsorgekurs der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland. Das Feld Gefängnisseelsorge eröffnet darüber hinaus Freiräume für Schwerpunktbildungen den eigenen Fähigkeiten entsprechend.

Unabdingbar sind die Bereitschaft und Gabe, sich auf schwierige, belastete und belastende Menschen einzulassen, die vollzuglichen Rahmenbedingungen zu achten und zu wahren, sich in einem System „hinter Gittern“ bewegen zu können und die besondere Stellung des/der Anstaltsgeistlichen, die sich aufgrund des Schutzes des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses ergibt, verantwortlich zu gestalten.

Gute Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und allen Diensten des Hauses, sowie Offenheit für ökumenisches und interkulturelles Arbeiten ist unabdingbare Voraussetzung für die Arbeit.

Die Dienstaufsicht liegt bei der Anstaltsleitung, die Fachaufsicht bei der Dekanin im Justizvollzug. Eine Einarbeitungsphase mit Hospitation ist gegeben. Weiterbildungsangebote gibt es auf regionaler und überregionaler Ebene. Die Teilnahme daran sowie an einer Supervisionsgruppe in Stuttgart ist verpflichtend.

### **Stelle**

Die Stelle ist nach BesGr A 13/ 14 eingestuft. Der Umfang der Stelle beträgt 100 %. Die Amtszeit ist unbefristet. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen an den Ev. Oberkirchenrat zu richten. Es besteht keine Residenzpflicht.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, damit sie in das Beamtenverhältnis beim Land Baden-Württemberg übernommen werden können.

Interessierte wenden sich bitte an den Ev. Oberkirchenrat in Stuttgart (KR Janus, 0711 2149-298) oder an die Dekanin im Justizvollzugsdienst, Frau Pfarrerin Büttner (Schwäbisch Gmünd, 07171 9126-175). Die Möglichkeit einer Hospitation im Vorfeld ist nach Rücksprache möglich.

### Anhang 3. Experteninterview

#### **Transkription exploratives Gespräch mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, Herrn Janus**

Ort des Gesprächs:            Evangelischer Oberkirchenrat,  
   Referatsleitung 2.2,  
   Werke und Dienste, Ev.Hochschule, Seelsorgedienste,  
   Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart

Datum:                            07.11.2019

Dauer des Gesprächs:        ca. eine Stunde

[...]



1 Herr Janus: Zwischen dem Land Baden-Württemberg und den vier Kirchen besteht  
2 eine rechtliche Regelung: den beiden evangelischen Kirchen in Baden und in Würt-  
3 ttemberg und den beiden katholischen Diözesen bzw. der Erzdiözesen in Rottenburg,  
4 Stuttgart und Freiburg. Rechte und Pflichten evangelischer oder katholischer Gefäng-  
5 nisseelsorge im Justizvollzug sind im Strafvollzugsgesetzbuch geregelt und in einer  
6 hierarchisch untergeordneten Verwaltungsvorschrift dem Strafgesetzbuch  
7 zugeordnet. Es bestehen grundsätzliche Unterschiede zwischen der evangelischen  
8 und der katholischen Kirche dahingehend, dass die katholische Kirche kaum Priester  
9 im Justizvollzug hat. Von evangelischer Seite sind Diplom-Theologen im Einsatz,  
10 also keine ordinierten Pfarrer und katholischerseits keine geweihten Priester. Die  
11 evangelische Kirche hat dem Grunde nach nur Pfarrerinnen und Pfarrer im Justiz-  
12 vollzug. Mit dem Staat besteht die Vereinbarung,  
13 dass in der Regel die Pfarrerinnen und Pfarrer übergeleitet werden in ein Beamten-  
14 verhältnis. Es findet also dienstrechtlich ein so genannter Dienstherrenwechsel statt.  
15 Der Dienstherr ist dann das Land und nicht mehr die Kirche, wobei die Ordinations-  
16 rechte im Blick auf Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bestehen bleiben.  
17 Es sei denn, die Pfarrer sind älter als 45 und können aus Altersgründen nicht über-  
18 geleitet werden; dann gibt es aktuell einen so genannten Personalkostenersatz. Der  
19 Dienstherr ist nach wie vor die Landeskirche, aber sie werden analog behandelt wie  
20 die übergeleiteten Landesbeamten, das heißt, der Dienstvorgesetzte ist in der Regel  
21 der jeweilige Anstaltsleiter und die Fachaufsicht über die Gefängnis-Seelsorgenden  
22 liegt bei Dekan oder Dekanin im Justizvollzug, für die kirchlicherseits gemeinsam aus  
23 Baden und Württemberg eine Person benannt wird, immer wechselweise.  
24 Wir haben eine Ausnahme. Ein Gemeindediakon im Kirchenbezirk Tübingen hat ei-  
25 nen 30 prozentigen Dienstauftrag an der Außenstelle in Tübingen. Das ist der Herr  
26 Mehlfeld. Und wir haben jetzt als Landeskirche, beginnend mit dem Jahr 2019, auf  
27 acht Jahre befristet eine Diakonin in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart angestellt,  
28 Frau Reiner, und zwar, um Erfahrungen zu sammeln im Bereich der Seelsorge im  
29 Justizvollzug mit der Profession der Diakonin und des Diakons. Das geschieht des-  
30 halb, weil, wie Sie wahrscheinlich wissen, wir als Landeskirche alle sechs Jahre einen  
31 sogenannten Pfarrplan haben und damit die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden,  
32 wie im Bereich der Sonderpfarrstellen, der Größe des Mitgliederbestandes anpassen.  
33 Vielleicht haben Sie von der Freiburger Studie gelesen, die veröffentlicht wurde mit  
34 einer langfristigen Prognose. Wir verlieren ungefähr pro Jahr 1,5 bis 1,8 Prozent Mit-  
35 glieder durch Austritt, Sterbefall und so weiter. Deshalb geht die Zahl permanent zu-  
36 rück und dementsprechend bauen wir gleichermaßen auch die Pfarrstellen ab. Und  
37 da wollen wir einfach mit diesem Projekt prüfen, inwieweit es möglich ist,

38 gegebenenfalls auch in diesem Arbeitsfeld, wo wir bisher nur Pfarrerinnen und Pfarrer  
39 beschäftigt haben, gegebenenfalls auch Diakone und Diakoninnen einzusetzen.  
40 Interviewer: Also gibt es noch gar keine wirkliche Möglichkeit für Diakone und Diako-  
41 ninnen, in der Gefängnisseelsorge zu arbeiten?  
42 Herr Janus: Es gibt Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, die im Gefängnis arbeiten,  
43 aber als Sozialarbeiter.  
44 Die Landeskirche hat, wie gesagt, jetzt eine einzige Stelle, nämlich die von der Frau  
45 Reiner geschaffen. Ansonsten gibt es keine Diakonen-Stellen im Justizvollzug in der  
46 württembergischen Landeskirche.  
47 Interviewer: Da es zunächst einmal ausprobiert werden muss.  
48 Herr Janus: Wir haben als Landeskirche ein sogenanntes Kirchenbuch zur Einführung  
49 kirchlicher Mitarbeitenden. Da ist unterschieden:  
50 Wir haben zum einen die Investitur Pfarrerinnen und Pfarrer, das bedeutet also die  
51 Einsetzung eines Pfarrers, einer Pfarrerin in ein Pfarramt, ob nun in ein Sonder-  
52 pfarramt oder in ein Gemeindepfarramt, und da gibt es einen Passus, der jetzt im  
53 Blick auf den Justizvollzug eine hohe Relevanz hat.  
54 Da heißt es: „Ich will meinen pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Chris-  
55 tus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun und das Beichtgeheimnis wahren.“  
56 Wenn ich jetzt die Einführungsagende anschau im Bereich der Einführung kirchli-  
57 cher Mitarbeitenden, dann ist die zu 90 Prozent identisch mit der Amtsverpflichtung  
58 eines Pfarrers. Allerdings fehlt bei den sonstigen kirchlichen Mitarbeitenden dieser  
59 Hinweis auf das Beichtgeheimnis. Das ist sozusagen dem ordinierten Pfarrer, der or-  
60 dinierten Pfarrerin zugeschrieben/vorbehalten.  
61 Für einen Anstaltsleiter wie auch für die Gefangenen und die Bediensteten ist das  
62 Beichtgeheimnis ein hoher Wert, ein hohes Gut. Denn im Unterschied zu einem Arzt  
63 oder zum Sozialdienst im Gefängnis bleiben alle Dinge, die angesprochen werden in  
64 der Seelsorge, zwischen der Person und dem Pfarrer oder der Pfarrerin. Ein Sozial-  
65 arbeiter muss im Zweifel Sachverhalte oder Informationen weitergeben an die An-  
66 staltsleitung usw. Und von daher ist das Wissen für den Gefangenen 'Ich kann dem  
67 Pfarrer etwas sagen und der schweigt darüber und es erfährt niemand' ein sehr hohes  
68 Gut. Bei der Einführung von Frau Reiner haben wir, obwohl das hier drin nicht vorge-  
69 sehen ist, diese Formulierung für sie als Person auch verwendet. Einfach, um ihr wie  
70 auch dem System gegenüber zu signalisieren, wir machen hier als Kirche keinen Un-  
71 terschied, auch wenn es in einem formalen Sinne so nicht vorgesehen ist.  
72 Das Seelsorgegeheimnisgesetz ist noch einmal ein anderer Sachverhalt als das  
73 Beichtgeheimnis. Aber das wird sozusagen adressiert und es ist die Erwartung des

74 Systems an diese Gefängnis-Seelsorgenden: „Ihr steht alle unter dem Schweigege-  
75 lübde und dem Beichtgeheimnis“.

76 [...] Im Strafvollzugsgesetzbuch sind die Dinge genannt im Blick auf die Seelsorge,  
77 zum Beispiel ordinierte Diakone und Diakoninnen, und die sind analog zu den Pfar-  
78 rern und Pfarrerinnen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und nicht in ei-  
79 nem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

80 Damit habe ich zum Beispiel das, was ich vorhin genannt habe. Diese Unterscheidung  
81 gibt es in Bayern nicht.

82 Die Investitur in ein Amt als Diakon/ Diakonin geschieht in gleicher Weise. Deshalb  
83 gibt es da auch noch mal Unterschiede im Blick auf die Kirche.

84 Also zum Unterschied zu den hauptamtlichen Pfarrern und Pfarrerinnen im Justizvoll-  
85 zug haben wir auch Nebenamtliche. Nebenamtliche sind hier Gemeindepfarrer und  
86 Gemeindepfarrerinnen, die einen Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde haben und  
87 laut Geschäftsordnung zum Teil in dem in ihrer Parochie befindlichen oder zugeord-  
88 neten Gefängnis arbeiten. Das sind die sogenannten Nebenamtlichen. Mit den Ne-  
89 benamtlichen haben wir auch eine rechtliche Vereinbarung mit dem Land wegen einer  
90 anteiligen Refinanzierung.

91 Also es gibt Hauptamtliche, dort übergeleitete Landesbeamte oder Pfarrer ob ihres  
92 Alters. Dann haben wir Nebenamtliche wie Gemeindepfarrer mit einem Dienstauftrag  
93 an einer JVA in ihrer Parochie, oder wir haben den Sonderfall des Teilauftrages des  
94 Tübinger Diakons und jetzt, wie gesagt, diese Sonderstelle, die wir eingerichtet ha-  
95 ben, um Erfahrungen zu sammeln.

96 [...]

97 Die Seelsorge wird hier beschrieben, die nur den Geistlichen im Blick hat. Der Geist-  
98 liche ist jemand anderes als ein Diakon oder eine Diakonin.

99 Wobei interessant ist: es gibt einen Beschluss des Bundesgerichtshofes aus dem  
100 Jahre 2006 „Wer ist Geistlicher im Sinne des Paragraphen 53 Absatz 1 Strafprozess-  
101 ordnung, das kann auch ein Laie sein, der keine kirchliche Weihe hat, aber im Auftrag  
102 der Kirche hauptamtlich als Anstaltsseelsorger einer Justizvollzugsanstalt selbststän-  
103 dig Aufgaben wahrnimmt.“

104 Es gibt ein eigenes Thema, nämlich die Frage von muslimischer Seelsorge in den  
105 JVAs. Ich habe Ihnen vorhin berichtet, dass wir ja einen Staatskirchenvertrag haben.  
106 Das heißt, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts hat mit einer anderen Körper-  
107 schaft des öffentlichen Rechtes einen Vertrag geschlossen. Land mit Kirche. Im Blick  
108 auf muslimische Seelsorge hat das Land kein Gegenüber. Da gibt es in Baden-Würt-  
109 temberg vier Muslimverbände, die sich aber untereinander nicht grün sind und wo  
110 sozusagen keiner für den anderen sprechen kann. Es fehlt also das Gegenüber,

111 sodass das Land gar nicht weiß, mit wem es reden oder etwas vereinbaren könnte.  
112 Und deshalb, weil der Bedarf sozusagen signalisiert wurde aus den JVA's, hat das  
113 Land mit dem Mannheimer Institut, was ein privatrechtliches Unternehmen ist, einen  
114 Vertrag geschlossen zur Ausbildung von muslimischen Seelsorgern. Das sind irgend-  
115 welche Menschen aus dem muslimischen Kontext, und die bekommen dann die Mög-  
116 lichkeit, in den JVA's muslimische Seelsorge zu machen. Ob es nach theologischem  
117 Verständnis des Islams überhaupt Seelsorge gibt, ist auf der wissenschaftlichen  
118 Ebene der Theologie die Frage für sich. Wie ich das operationalisiert ins Gefängnis  
119 bringe, ist auf einer anderen Ebene eine Frage. Das ist sozusagen gerade ein Ver-  
120 fahren, ich will nicht sagen in einem rechtsfreien Raum, aber in einem rechtlich nicht  
121 abschließend geregelten Raum. In die Einführung ihrer Arbeit sollte klar werden, dass  
122 Diakone und Diakoninnen in der Seelsorge im Justizvollzug nicht die Regel sind! Kurz  
123 erläutern warum.

124 Dann müsste der Arbeit ziemlich deutlich werden, wenn man von Seelsorge im Jus-  
125 tizvollzug redet: Was sind denn die Aufgaben der Seelsorge im Justizvollzug?!

126 Das sind vor allem Seelsorge und Gottesdienst, nicht sozial-diakonisches Wirken.  
127 Warum? Weil die Pfarrerinnen und Pfarrer einen anderen Auftrag haben als der So-  
128 zialdienst im Gefängnis. Dann könnte ich mir vorstellen, schreiben Sie in Ihrer Arbeit:  
129 Spezialfall - DiakonIn in der JVA.

130 Gegenüber der Synode und dem Kollegium des Oberkirchenrats habe ich begründet,  
131 warum ich jetzt einen Diakon in die JVA schicken will.

132 Klammer auf. Wir hatten über viele Jahre eine Diakonin in der JVA, das war die Vor-  
133 gängerin von der Frau Reiner, aber die war nicht bei der Landeskirche angestellt,  
134 sondern bei der EVA. Die EVA hat die Diakonin angestellt im Sinne von sozial-diako-  
135 nischer Profilierung der Stelle. Ich habe die Diakonie in Reiner angestellt für die Auf-  
136 gaben Seelsorge und Gottesdienst.

137 Also sehr vereinfacht, holzschnittartig und zugespitzt, selbst wenn ich jetzt die Pro-  
138 fession Diakon/Diakonin ins Gefängnis schicke im Sinne einer Gefängnisseelsorge,  
139 dann liegt der Schwerpunkt der Arbeit nicht in der Sozialdiakonie, sondern in Gottes-  
140 dienst und Seelsorge.

141 Die Frage ist, ob die Personen, die von der EH kommen, dafür hinreichend qualifiziert  
142 sind. Die will ich jetzt nicht stellen, aber die muss man sich letztlich stellen, weil der  
143 Dienstauftrag von Frau Reiner heißt, im Wechsel mit den evangelischen und katholi-  
144 schen Kollegen Gottesdienst zu halten. Da geht es jetzt. Natürlich machen Gefängnis-  
145 Seelsorger auch so etwas wie Gruppenstunden, wo es um allgemeine Lebensthemen  
146 geht, das ist schon auch die Ecke von Sozialdiakonie. Aber da muss man sich auch  
147 klarwerden: wie argumentiere ich gegenüber dem Land. Das Land will von uns nicht,

148 dass wir kirchliche Sozialarbeiter ins Gefängnis schicken, sondern das Land will - und  
149 so steht es halt auch in den ganzen Gesetzen und in den Staatskirchenverträgen -,  
150 dass wir Seelsorger ins Gefängnis schicken, und deshalb muss ich auch aufpassen  
151 als Kirchenleitung gegenüber dem Justizministerium, wenn ich als Landeskirche eine  
152 Diakonin wie jetzt Frau Reiner ins Gefängnis Stammheim schicke. Die macht jetzt  
153 nicht sozusagen das gleiche wie der soziale Dienst. Nein, sie fungiert dort als dieje-  
154 nige, die Gottesdienst und Seelsorge macht, und dieses aber als Diakonin. Diakone  
155 im Justizvollzug könnte funktionieren, aber mit der primären Aufgabe Gottesdienst  
156 und Seelsorge, aber das aufgrund der professionellen Ausbildung im Bereich Pädä-  
157 gogik/Psychologie, noch einmal stärker dann auch in dem Amt oder in der Rolle von  
158 Diakon und Diakonin.

159 Interviewer: Sind dann Diakone nur ein billiger Pfarrersersatz?

160 Herr Janus: Nein, für mich nicht. Das ist eine blöde Diskussion.

161 Interviewer: Aber inwiefern unterscheidet sich dann überhaupt der Auftrag der Kirche  
162 vom Auftrag des Staates? Es ist ja gesetzlich festgelegt, jemanden für Seelsorge und  
163 Gottesdienst anzustellen, weil die Gefangenen das Recht auf Religionsausübung ha-  
164 ben. Das ist ja quasi der Auftrag vom Staat, den ich habe.

165 Herr Janus: Nein. Sondern im Sinne der positiven Religionsneutralität sagt der Staat,  
166 für die religiösen Belange der Gefängnisse kann ich nach meinem Selbstverständnis  
167 als Staat nie zuständig sein.

168 Von daher gebe ich das an die Kirchen, und damit es geregelt wird, schließen wir  
169 einen Vertrag. Der Gesetzgeber auf der Bundesebene verpflichtet den Staat dazu,  
170 auch Gefangenen in den JVA's eine Form der Religionsausübung zu gewährleisten.  
171 Das aber zu organisieren, zu begleiten und zu tun kann der Staat nicht, weil er religiös  
172 neutral ist, dazu hat er sich selbst verpflichtet. Deshalb kommen die Kirchen ins Spiel.  
173 In der Person des Seelsorgers passieren eigentlich noch mehr Dinge, die jetzt auch  
174 für die aktuelle Praxis die größten Herausforderungen sind für die Menschen, die als  
175 Seelsorger in den JVA's arbeiten. Ich bin Pfarrer oder ich bin Diakon: die erste Her-  
176 ausforderung heißt, pastoral theologisch kriege ich für mich als Pfarrer diese Rolle  
177 klar. Ich bleibe Pfarrer, auch wenn ich dann zum Beispiel Beamter des Landes bin.  
178 Ich bin dienstrechtlich sozusagen in das Land gegangen.

179 Aber von meinem inneren Selbstverständnis, von meiner Aufgabe und von meiner  
180 Rolle her bin ich eigentlich dem System Land und Gefängnis ein Gegenüber. Das hat  
181 zunächst einmal eine pastoral theologisch geistliche Dimension. Das hat aber auch  
182 noch mal eine pragmatische Dimension. Wie viel Kritik kann ich an dem System Ge-  
183 fängnis üben, wo ich doch zugleich loyal meinem Dienstherrn gegenüber sein muss!  
184 Dann bin ich im Blick auf die Ausgestaltung von Gottesdiensten und Seelsorge

185 aufgrund der Neutralität des Staates nicht dem Staat gegenüber verpflichtet, sondern  
186 meiner Kirche, die mich in dieses Amt des Pfarrers, der Pfarrerin ordiniert hat.  
187 Auch da gibt es eine Form von Loyalität, die im Zweifel zu Kritik am System Gefängnis  
188 führt. Ich sage Ihnen nur ein Beispiel.  
189 Das so genannte „Phänomen der Kurzstrafler“. Das sind Menschen, die zum Beispiel  
190 zweimal beim Schwarzfahren erwischt worden sind und dazu verurteilt wurden, einen  
191 Tagessatz für Geringverdiener von 200 Euro zu bezahlen. Können Sie nicht. Dann  
192 gehen sie in den Bau für zwei Monate. Diese sogenannten „Kurzstrafler“ wegen eines  
193 Aufwandes von 200 Euro! Der Platz in der JVA kostet pro Tag irgendwo zwischen  
194 130 und 150 Euro - jetzt sind Sie 60 Tage drin und verursachen einen Aufwand von  
195 erheblich mehr als dem Gegenstand ihrer Strafe.  
196 Und natürlich macht auch so ein System JVA was mit den Menschen.  
197 Also zur Rolle: Ich bin loyal gegenüber meiner Kirche, die mich in dieses Amt berufen  
198 hat. Gleichzeitig erlebe ich, dass der Staat eigentlich auf gut Schwäbisch einen  
199 Scheiß macht. Wie loyal muss ich hier sein und wie viel Kritik darf ich äußern?  
200 Jetzt gehe ich in eine völlig andere systemische Dimension. Wir sagen bewusst, Kir-  
201 chen - Gefängnisseelsorger sind Seelsorger aller in den JVA´s, also nicht nur für die  
202 Knackis, sondern auch für die Bediensteten, auch für die Anstaltsleitung wie auch für  
203 die Menschen, die professionell im System arbeiten, wie Psychologen, Ärzte, Sozial-  
204 arbeiter und so weiter.  
205 Das schon allein löst ja Spannungen aus.  
206 Auch da brauche ich eine innere Rollenklarheit - Wer bin ich in diesem System.  
207 Deshalb sagen wir als Kirche, jeder und jede, die in dieses System geht, muss sich  
208 selbst professionell reflektieren. Deshalb ist es nicht ein „nice to have“ sondern ein  
209 „must be“, dass wir alle vier Wochen einen halben Tag Supervision haben.  
210 Man muss sich immer wieder neu justieren, damit man in diesem Geflecht von syste-  
211 mischen Bezügen, Anforderungen und Reizen immer noch man selber bleibt,  
212 in meinem Amt als Pfarrer und im Auftrag meiner Kirche. Und das, was ich jetzt über  
213 den Pfarrer gesagt habe, gilt natürlich in gleicher Weise für den Diakon oder die Dia-  
214 konin.  
215 Interviewer: Aber was ist denn genau der Auftrag des Staates?  
216 Herr Janus: Sie haben keinen Auftrag vom Staat.  
217 Der inhaltliche Auftraggeber ist ihre Kirche.  
218 Ihr Dienstherr, jetzt in dem Fall von übergeleiteten Landesbeamten, ist natürlich das  
219 Land, aber der Auftrag ist kirchlich bestimmt. Und die beiden Institutionen, Land und  
220 Kirche, haben sich per Vertrag darauf verständigt, was die Aufgaben der Seelsorger  
221 sind und in welchem Rahmen sie handeln.

222 Ein Anstaltsleiter kann einen Pfarrer nur dienstrechtlich dazu verpflichten, dass er sich  
223 an die Regeln in der JVA hält - Schließdienst und so weiter und so fort -, aber es gibt  
224 kein inhaltliches Weisungsrecht der Anstaltsleitung im Blick auf die Ausübung von  
225 Gottesdiensten oder der Seelsorge und so weiter. Da ist die Person immer ihrer be-  
226 auftragenden Kirche verpflichtet.

227 Interviewer: Aber warum ist es trotzdem nicht üblich bzw. immer noch nicht Gang und  
228 Gebe, dass auch DiakonInnen in einem Gefängnis arbeiten können?

229 Herr Janus: Ich könnte mir jetzt die Antwort einfach machen und sagen: es ist in den  
230 Vereinbarungen zwischen Land und Kirche nicht vorgesehen.

231 Interviewer: Aber die Antwort würde Sie ja nicht befriedigen. Richtig?

232 Herr Janus: Das ist jetzt meine persönliche Meinung.

233 Das ist die Position der Landeskirche oder des Oberkirchenrats. Warum ist es so?  
234 Das war ihre Frage. Weil wir als Kirche unsere Hausaufgaben nicht gemacht haben.  
235 Wir haben immer noch nicht genau geklärt, warum es Diakone gibt.  
236 Warum gibt es Pfarrer? Was sind die Aufgaben des einen, was sind die Aufgaben des  
237 anderen und in welchem Verhältnis stehen die beiden zueinander.

238 Wenn ich den Fall konstruieren würde. wir haben ein Amtsverständnis, das dem  
239 Grunde nach von einem Amt redet von der Verkündigung des Evangeliums in Wort  
240 und Tat.

241 Und diese Verkündigung in Wort und Tat obliegt dem Pfarrer in gleicher Weise wie  
242 dem Diakon. Wenn dem so wäre und wenn das sozusagen unsere inhaltliche Positi-  
243 onsbestimmung als Kirche wäre, dann könnte ich auch gegenüber dem Land anders  
244 agieren und sagen: wir haben EIN Amtsverständnis. Dazu gehört das Beichtgeheim-  
245 nis, dazu gehört die Beauftragung für Seelsorge und Gottesdienst trotz unterschied-  
246 licher Profession und Qualifikation. Es steht uns frei als Kirche, wen wir dem Land  
247 anbieten, wer diese Dinge dann auch ausfüllt und ausführt. Rechtlich hätten wir sogar  
248 die Möglichkeit in den bestehenden Verträgen zwischen Land und Kirche, denn da  
249 heißt es: „wenn es nicht möglich ist, im Beamtenverhältnis jemanden überzuführen  
250 oder anzustellen, dann kann ich es auch im Angestelltenverhältnis machen.“ Also es  
251 würde nicht einmal erforderlich sein, dass ich den Diakon oder die Diakonin in Würt-  
252 temberg in ein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis bringe.

253 Nochmal Fazit. Warum ist es nicht so, was braucht es. Wir müssen unsererseits als  
254 Kirche unsere Hausaufgaben machen.

255 Das ist meine Meinung. Mir gefällt das badische Model sehr gut.

256 In der Badischen Landeskirche ist es nämlich möglich, dass verschiedene Professio-  
257 nen in sogenannten gemischt professionellen Teams die Arbeit in einer Raumschaft,  
258 in einer Gesamtkirchengemeinde im Quartier oder wo auch immer verantworten – ein

259 Pfarrer, ein Diakon und so weiter; bis dahin, dass nach der badischen Kirchenverfas-  
260 sung die Gemeindeleitung, die ja in Württemberg per se dem Pfarrer oder der Pfarre-  
261 rin in der Kirchengemeinde obliegt, in der badischen Verfassung von einem Diakon  
262 oder einer Diakonin ausgeübt werden kann.  
263 So verschieden sind halt die Kirchen.  
264 Interviewer: Ich habe mich auch gefragt, ob man eher das Gefühl hat, quasi zwischen  
265 zwei Stühlen zu sitzen: zwischen der Kirche und dem Land.  
266 Aber man hat ja eigentlich auch diese neutrale Position im Gefängnis.  
267 Herr Janus: Ich würde nicht sagen, dass man keine neutrale Position hat.  
268 Man sitzt auch nicht zwischen zwei Stühlen, sondern die dienstrechtlichen Fragen bei  
269 den Landesbeamten sind mit dem Land zu klären und zu bearbeiten.  
270 Aber ich sitze als Person. Und wenn ich mit Kolleginnen und Kollegen in den JVA's  
271 spreche, dann sind die immer Pfarrer und sitzen immer auf dem Stuhl der Kirche, und  
272 als solche werden sie wertgeschätzt und ernst genommen.  
273 Wenn ein Pfarrer dazu werden würde, ein Abklatsch eines Sozialarbeiters zu sein  
274 dann verliert er seine Rolle und seine Bedeutung für so ein System. Weil er ganz  
275 anders ist - wegen des Beichtgeheimnisses, weil er die Schlüssel des Himmels hat,  
276 kommen die Menschen in den Gefängnissen zum Pfarrer.  
277 Natürlich kommen die auch, um den Pfarrer nach Tabak zu fragen.  
278 Das fragen sie mich auch, wenn ich ab und zu Gottesdienste in den JVA's mache.  
279 Aber nein, ich vertrete da ganz klar die Position: eure Aufgabe als Seelsorger im Ge-  
280 fängnis ist nicht, Tabak zu haben, sondern das Wort Gottes zu haben.  
281 In Gruppenstunden etc. kann es gerne auch mal was zu essen geben. Aber eure  
282 Aufgabe ist nicht, Schokolade oder Tabak zu verteilen.  
283 Interviewer: Wo liegt der Unterschied zwischen dem Seelsorgegeheimnis und dem  
284 Beichtgeheimnis?  
285 Herr Janus: Nach dem Seelsorgegeheimnis unterliegen unabhängig von Pfarrer oder  
286 Diakon alle diesem Seelsorgegeheimnis. Das Beichtgeheimnis ist die Besonderheit  
287 des Pfarrers.  
288 Interviewer: Sehen Sie das Beichtgeheimnis eher als Fluch oder Segen an?  
289 Herr Janus: Ich glaube, dass die Alternative Fluch oder Segen die falsche Alternative  
290 ist. Es ist so, dass das Beichtgeheimnis belastend sein kann für die Person - keine  
291 Frage. Man muss sich im professionellen Sinne Möglichkeiten suchen, wie man mit  
292 solchen Belastungen umgehen kann.  
293 Sich gleichsam im stillen Kämmerlein einzugraben und dann darunter zu leiden, ist ja  
294 kein professioneller Umgang. Und die Situationen, wo es um Tod und Leben geht,  
295 sind ja sowieso besondere Situationen. Denn dann zu schweigen, wenn ich weiß, die



296 Person wird versuchen, einen Suizid oder einen Mord zu begehen, dann kann ich ja  
297 nicht so tun, ja gut, das weiß ich jetzt und dann ist auch gut. Und für solche Situationen  
298 gibt es, glaube ich, keine grundsätzliche Regelung, sondern das sind ja Ausnahme-  
299 situationen. [...]

**750. Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses  
(Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)**

Vom 28. Oktober 2009

(Abl. EKD S. 352)

und

**Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes (Seelsorgegeheimnisausführungsgesetz – AG SeelGG)<sup>1</sup>**

vom 24. November 2010

(Abl. 64 S. 234)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland<sup>2</sup> das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**I. Grundsätze**

**§ 1**

**Regelungsbereich**

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

**§ 2**

**Schutz des Seelsorgegeheimnisses**

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt,

<sup>1</sup> Red. Anmerkung: Der Text des Ausführungsgesetzes wird an den entsprechenden Stellen des SeelGG eingerückt und mittels kleinerer Schriftgröße dargestellt.

<sup>2</sup> Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 40 dieser Sammlung.

unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

- (2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.
- (4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.
- (5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

#### § 1

##### (Zu § 2) Schutz des Seelsorgegeheimnisses

Seelsorgerinnen und Seelsorger haben über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

## II. Der Dienst in der Seelsorge

#### § 3

##### Besonderer Auftrag zur Seelsorge

- (1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.
- (2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

#### § 2

##### (Zu § 3) Besonderer Auftrag zur Seelsorge

Der Oberkirchenrat kann nicht ordinierten Personen, die zur öffentlichen Wortverkündigung berufen sind, einen bestimmten Seelsorgeauftrag erteilen.

**§ 4****Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags**

- (1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer
  - a) nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
  - b) sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
  - c) die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.
- (2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.
- (3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

**§ 5****Ausbildung**

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst
  - a) theologische Grundlagen,
  - b) Grundlagen der Psychologie,
  - c) Fertigkeiten der Gesprächsführung,
  - d) rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.
- (3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

**§ 3****(Zu § 5) Ausbildung**

Nähere Bestimmungen zur Ausbildung trifft der Oberkirchenrat.

**§ 6****Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags**

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen

unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

#### § 4

(Zu § 6) Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

Die Aufsicht liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Oberkirchenrat.

#### § 7

##### **Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger**

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche,

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

#### § 8

##### **Widerruf des Seelsorgeauftrags**

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

### **III. Äußerer Schutz des Seelsorgeheimnisses**

#### § 9

##### **Grundsatz**

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

**§ 10****Seelsorge in gewidmeten Räumen**

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

**§ 11****Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln**

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

**§ 12****Umgang mit Seelsorgedaten**

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

**IV. Schlussvorschriften****§ 13****Übergangsregelung**

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

**§ 14****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses

Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.<sup>1</sup>

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: In Kraft getreten für die Evangelische Landeskirche in Württemberg am 1. Januar 2011 (Dritte VO über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz der Seelsorgegeheimnisse (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 3. Dezember 2010, ABl. EKD 2010 S. 351).

## Anhang 5. Seelsorge Justizvollzug Vereinbarung BW

### **Vereinbarung zwischen dem Justizministerium Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg zur Organisation der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden- Württemberg**

#### **Präambel**

Die Vertragspartner setzen die bewährte, von Artikel 16 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg gestützte Zusammenarbeit im Rahmen der kirchliche Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg fort und treffen die folgende Vereinbarung.

#### **§ 1**

##### **Grundsätze der Seelsorge im Justizvollzug**

(1) Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Die Gestaltung der Dienstverhältnisse der hauptamtlichen Seelsorgenden in den Justizvollzugsanstalten richtet sich nach § 12 Absatz 6 JVVollzGB I.

(2) Für jede Konfession wird ein Dekan bestellt. Ihm obliegt insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugs- und Kirchenbehörden, die Beratung des Justizministeriums in Angelegenheiten der Seelsorge, die Betreuung und der Besuch aller im Justizvollzug tätigen Seelsorger und die Visitation im Rahmen der jeweiligen kirchlichen Ordnung.

(3) Die Seelsorgenden und die Dekane werden vom Land auf Vorschlag der Kirchen nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts in das Beamtenverhältnis berufen, durch Dienstvertrag angestellt oder auf Grundlage eines Gestellungsvertrages beschäftigt. Die Beförderung oder Versetzung eines Seelsorgenden geschieht im Benehmen mit der betreffenden Kirche, die vor ihrer Stellungnahme den Dekan hört.

#### **§ 2**

##### **Seelsorgende**

(1) Die hauptamtlich Seelsorgenden werden nach ihrer Bestellung durch das Land von dem zuständigen Dekan in ihr Amt eingeführt (Investitur). Entsprechendes gilt



nach einer Versetzung an eine andere Justizvollzugsanstalt. Nebenamtlich Seelsorgende können vom zuständigen Dekan eingeführt werden.

(2) Die Aufsicht in geistlichen Angelegenheiten übt die zuständige Kirche aus. Im Rahmen dieser Aufsicht ist die Kirche berechtigt, bei ihren Seelsorgenden durch den Dekan oder von der Kirchenleitung Beauftragte Visitationen vorzunehmen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Dienstaufsicht bei den Justizvollzugsanstalten unberührt. Das Justizministerium benachrichtigt die betreffende Kirche über den Dekan, wenn gegen eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger wesentliche Beanstandungen vorgebracht werden oder wenn gegen sie oder ihn ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder der Erlass einer Disziplinarverfügung beabsichtigt ist.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Seelsorge**

(1) Die hauptamtlichen Seelsorgenden haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste an den Sonn- und kirchlichen Feiertagen;
2. Einzelseelsorge einschließlich der Zellenbesuche und Aussprache mit den einzelnen Gefangenen;
3. Abnahme der Beichte und Spendung der Sakramente an alle Gefangenen auf deren Wunsch;
4. Vornahme kirchlicher Trauerfeiern und anderer Kasualhandlungen;
5. Angebot von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden entsprechend dem Bekenntnis der Gefangenen;
6. Abhaltung von Besuchen und Beteiligung an Ausführungen von Gefangenen in seelsorgerlich begründeten Fällen;
7. besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Justizvollzugsanstalt;
8. Teilnahme an Dienstbesprechungen und Mitwirkung bei der Persönlichkeitsforschung, Durchführung des Vollzugsplanes und der Freizeitgestaltung;
9. seelsorgerliche Beratung und seelsorgerlicher Beistand für die Gefangenen und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;

10. Mitwirkung bei der Fürsorge für die Gefangenen ihres Bekenntnisses und deren Familien;
11. beratende Mitwirkung bei der Anschaffung weltlicher Bücher für die Gefangenenbücherei und einverständliche Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften;
12. Fühlungnahme mit den Gemeindepfarrern der Gefangenen und ihren Familien;
13. Veranstaltungen außerhalb der Justizvollzugsanstalten, die über Probleme des kirchlichen Dienstes im Justizvollzug informieren, soweit solche Veranstaltungen mit den übrigen Dienstobliegenheiten zu vereinbaren sind;
14. Mitwirkung bei der Ausbildung und Fortbildung der Anstaltsbediensteten.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unterstützt die Seelsorgerin oder den Seelsorger bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben. In den Fällen der Nummer 3.1.6. ist ihre oder seine Zustimmung erforderlich. Die Seelsorgenden im Vollzug arbeiten mit den anderen im Vollzug Tätigen zusammen.

(3) Die Seelsorgenden können mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters freiwillige Helfer und mithelfende kirchliche Gruppen zur Unterstützung ihrer Arbeit heranziehen.

(4) Zu schriftlichen Gutachten sowie zu schriftlichen Äußerungen in Gnadensachen und Verfahren nach § 57 StGB, § 88 JGG sind die Seelsorgenden nicht verpflichtet.

(5) Die Seelsorgenden sind nicht verpflichtet, an der Zensur der Gefangenenbriefe mitzuwirken.

(6) Auf den Dienst der nebenamtlichen Seelsorgenden sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

## **§ 4**

### **Dienstausübung**

(1) Für den Dienst der Seelsorgenden (§ 3 Absatz 1) gelten die Gottesdienstordnungen, Agenden, Ordnungen und Bestimmungen der für sie zuständigen Kirche.

(2) Grundsätzlich sind die Seelsorgenden für die Gefangenen ihrer Konfession zuständig. In Einzelfällen betreuen sie auch Gefangene einer anderen Konfession, wenn diese es wünschen, wobei sie, soweit dies nach den Umständen möglich und sinnvoll ist, mit der zuständigen Seelsorgerin oder dem zuständigen Seelsorger vorher Verbindung aufnehmen sollen.

(3) Die äußere Organisation der Anstaltsseelsorge (z.B. Diensträume, Schreibhilfe, Dienstschlüssel, Hilfspersonal, Betreten der Hafträume, Gottesdiensträume, Teilnahme am Gottesdienst usw.) wird im Einzelnen unter Berücksichtigung der bestehenden Vollzugsvorschriften von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter im Benehmen mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger geregelt.

(4) Bei der Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Justizvollzugsanstalten unterrichten die Seelsorgerinnen und Seelsorger ihre kirchlichen Vorgesetzten.

## **§ 5**

### **Beicht- und Seelsorgegeheimnis**

Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern streng zu wahren.

## **§ 6**

### **Beschwerden**

Beschwerden von Gefangenen über Seelsorgende in geistlichen Angelegenheiten sind an die zuständige Kirche weiterzuleiten. Diese hört die Betroffenen und den Dekan sowie gegebenenfalls die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu der Beschwerde.

## **§ 7**

### **Fortbildung**

(1) Das Justizministerium beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan die hauptamtlichen evangelischen und katholischen Seelsorgenden im Vollzug im jährlichen Wechsel zu Fortbildungsmaßnahmen ein. Organisation und Durchführung obliegen dem Dekan nach Absprache mit dem Justizministerium. Die Fortbildungsmaßnahmen dienen der Ausrichtung des Dienstes, dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung.

(2) Zur Teilnahme an anderen Konferenzen des kirchlichen Dienstes im Vollzug wird den Seelsorgenden Dienstbefreiung erteilt.

(3) Die Seelsorgenden haben Anspruch auf Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Kirche entsprechend den hierfür geltenden Richtlinien und nach Maßgabe von Absprachen zwischen den Kirchen und dem Justizministerium.

## **§ 8**

### **Vertretungsregelung**

(1) Die Vertretung der hauptamtlichen Seelsorgenden in Urlaubs- und Krankheitszeiten regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter nach Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers und gegebenenfalls des Dekans.

(2) Die Vertretung der nebenamtlichen Seelsorgenden bleibt der Regelung im Einzelfall überlassen.

## **§ 9**

### **Dienstausgleich**

Die hauptamtlichen Seelsorgenden erhalten als Ausgleich für ihren Dienst an den Sonnabenden, Sonn- und kirchlichen Feiertagen einen jeweils bis auf Weiteres festzusetzenden dienstfreien Tag während der Woche. Das Nähere regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Benehmen mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger.

## **§ 10**

### **Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu diesen Richtlinien sind die allgemeinen Dienstanweisungen, die in den betreffenden Kirchen für alle Geistlichen gelten, für die Seelsorgenden entsprechend anzuwenden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen zu § 12 JVollzGB I der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch (VV-JVollzGB) vom 1. März 2017 (Die Justiz S. 118) außer Kraft.

## Anhang 6. Auftragskarussell nach Schlippe – Genaue Durchführung im Sinne einer Anleitung als Einzelmethode

Zu allererst soll ein Ort aufgesucht werden, an dem man ungestört ist und sich in eine *mediative Haltung* versetzen kann. Daraufhin soll das äußere Problemfeld benannt werden und jede Person, die für die Beurteilung der Situation wichtig ist, bekommt einen Stuhl, mit ihrem Namen versehen. Nun muss man sich auch auf die Personen konzentrieren, die nicht unmittelbar am Prozess beteiligt sind. Hier geht es nämlich um die Frage *impliziter Mitglieder*, das bedeutet, sich zu fragen, mit welchen offenen und verdeckten Aufträgen der Ratsuchende im Raum sitzt und welche Auswirkungen sich für implizite Mitglieder ergeben, wenn die expliziten sich für bedeutsame Veränderungen entscheiden (Schlippe 2006: 32). Die Frage nach dem Zuweisungskontext spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Es muss jedoch auch nach den inneren Auftraggebern gesucht werden. Denn Problemsysteme werden nicht nur durch die Kommunikationen äußerer Personen gebildet, sondern auch mit „inneren Personen“, also mit Repräsentanten eigener kritischer oder auch unterstützender Anteile (2006: 33). Es können nämlich auch Menschen aus der eigenen Geschichte sein. Wichtig ist nur, sich aller Personen, ob aus dem inneren oder äußeren Kreis, bewusst zu sein und für sie alle einen Stuhl bereit zu stellen. Außerdem muss man sich dem Gefühl der Blockierung widmen und sich dieses genauestens vergegenwärtigen. Man muss schauen, wie man sich in Bezug auf das System fühlt. Im nächsten Schritt tritt man mit den wichtigsten Gestalten in Kontakt, indem man sich in sie hineinfühlt und sich auf deren Stuhl begibt. Diese gestalttherapeutische Technik der Identifikation ermöglicht eine unmittelbare Erlebnishöhe, die allein über den Kopf nicht zu bewerkstelligen wäre. Zudem können neue Hypothesen über verdeckte Aufträge gebildet werden. Dann gilt es, die Identifikationen mit einem möglichst kurzen, aussagekräftigen Satz zu den offenen und zu den verdeckten Aufträgen abzuschließen. Wenn diese Übung in einer Gruppe durchgeführt wird, können die Aufträge durch Rollenspieler nochmals an einen herangetragen werden. Dies kann den Charakter eines Karussells annehmen, indem die Sätze ineinander übergreifen. Dann heißt es, in sich hineinzufühlen und zu filtern, welche Aufträge man besonders akzentuiert heraushört und was einzelne Schlüsselwörter bei einem auslösen (2006: 34). Laut Schlippe ist es wichtig, sich das *demokratische Grundgefühl* zu vergegenwärtigen. Das bedeutet, sich darüber im Klaren sein, dass niemand einen zwingen kann und man nie dazu verpflichtet ist, einen Auftrag anzunehmen, vor allem nicht einfach so, wie er einem gegeben wird. Die Zustimmung von beiden Seiten wird gebraucht. Man sollte gedanklich immer abwägen und differenzieren, was man als Auftrag annimmt, was man rundweg ablehnt

und wo man selbst ein Angebot macht. Nach Beendigung dieser Übung, wenn man sich wieder an seinen Platz begibt, kann einen das Gefühl der Ohnmacht, der Hilflosigkeit überkommen, angesichts der Vielfalt der zum Teil widersprüchlichen und inkompatiblen Aufträge. Man wird mit der gesamten Komplexität konfrontiert und erlebt diese als nicht reduzierbar. Doch dann heißt es, Schritt für Schritt vorgehen. Das bedeutet, sich jedem Stuhl einzeln zu widmen und sich nacheinander jeder einzelnen Person gegenüber zu setzen. Dann gilt es, für sich darauf zu achten, was man von dem Auftrag bereit ist zu übernehmen, was man modifiziert und was man zurückweist. Dies kann ein Gefühl der Befreiung bewirken. Man muss sich bewusst machen, dass es nicht nötig ist, allen Aufträgen zu entsprechen, man kann diesen auch eigene Angebote entgegensetzen, sobald das Auftragsgeflecht deutlich geworden ist. Die Durchführung des Auftragskarussells kann genügen, um wieder Zugang zur eigenen Handlungsvielfalt zu haben. Die Klarheit über die Situation führt zu einem veränderten Handeln, dieses wirkt sich dann im System selbst aus und neue Interaktionsmuster können sich entwickeln (2006: 35).

## Anhang 7. Vortrag von Herrn KR Janus, im Oberkirchenrat zuständiger Referatsleiter

**Ev. Akademie Bad Boll 6.-7. Oktober 2018**  
**Interreligiöse Zusammenarbeit in der Gefängnisseelsorge**

**„Christus spricht: Ich bin im Gefängnis gewesen,  
und ihr seid zu mir gekommen.“(Mt 25, 36)**

### **Das Verständnis der Gefängnisseelsorge aus christlicher Sicht**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich will zu Beginn dieser theologischen Response kurz skizzieren, worauf ich den Fokus lege und was damit auch meine Ausführungen leisten können bzw. was nicht.

Gefängnisseelsorge aus christlicher Sicht. Was ist hier mit christlich gemeint? Im Gefängnis begegnen sich wie in einem Brennglas Menschen - Inhaftierte wie Bedienstete - aus ganz verschiedenen Kulturen, Ethnien, Religionen und Konfessionen. Wenn also im Folgenden von christlicher Seelsorge im Justizvollzug die Rede ist, ist evangelische wie katholische Seelsorge gemeint, die in der Begegnung mit Menschen orthodoxen Glaubens Zeichen, Formen und Rituale orthodoxer Frömmigkeit<sup>11</sup> in ihr eigenes seelsorgerliches Handeln integriert hat.

Die Response gliedert sich in drei Abschnitte:

1. In einem ersten Abschnitt werde ich einige wenige kirchen- wie theologiegeschichtliche Aspekte benennen.
2. Im zweiten Abschnitt entfalte ich Aspekte christlicher Seelsorge anhand der Stichworte „biblisches Menschenbild“, „Begleitung auf Zeit“, „Anstoß von außen“ und „Seelsorge im Licht der Verheißung“.
3. Im dritten und letzten Abschnitt ergänze ich das Ausgeführte durch einen Aspekt aus der orthodoxen Pneumatologie.

### **1. Kirchen- und theologiegeschichtliche Aspekte**

Gefängnisseelsorge ist im Kontext der allgemeinen Seelsorge eine cura animalis specialis. Im Blick auf die vielgestaltigen Handlungsfelder von Spezialseelsorge - die Seelsorge im Justizvollzug ist eines davon - will ich drei Bedeutungen ansprechen, die intentionale, die funktionale und die dimensionale Seelsorge.

Intentionale Seelsorge meint vor allem das Gespräch, die seelsorgerliche Beratung, während funktionale Seelsorge in der Regel im Zusammenhang mit kirchlichen Kasualien steht. Daneben bzw. darüber hinaus wird der Begriff der dimensionalen

---

<sup>11</sup> Die vier großen konfessionellen Kirchen in Baden-Württemberg (Diözese Rottenburg-Stuttgart, Erzdiözese Freiburg, Evangelische Landeskirche in Baden und Evangelische Landeskirche in Württemberg) arbeiten als ökumenische Landesarbeitsgemeinschaft seit vielen Jahren gut und vertrauensvoll zusammen, haben aber Kontakte zu den orthodoxen Kirchen in Baden-Württemberg im Blick auf die Gefängnisseelsorge noch nicht institutionalisiert.

Seelsorge verwendet, um damit deutlich zu machen, dass Seelsorge eine christliche Grundeinstellung und Haltung ist, integraler Aspekt in allem christlichen Handeln in Predigt, Unterricht, Gemeindeleitung und Diakonie.

Wie wohl heute zur Seelsorge ganz selbstverständlich therapeutische Wirkungen, Beratungsmethoden und pädagogische Einstellungen gehören, ist Seelsorge aus christlicher Sicht immer mehr. Sie ist zuallererst unverfügt und darin Unterbrechung des Alltags, unverfügbare Begegnung mit dem Göttlichen. Seelsorge im Gefängnis, die im Namen des biblischen Gottes geschieht, ist Ereignis, Geschehen einer spezifischen Macht, die in einem Letzten nicht von dieser Welt ist.

Christliche Seelsorge hat ihren Ursprung der Sache nach, nicht dem Begriff nach, in biblischen Texten. Gott wird im ersten Testament als seelsorgerlicher Gott, als Tröster verstanden, so u.a. in Psalm 73 Vers 1 oder in Jesaja 40 Vers 1. Im zweiten Testament gehen Impulse für die Seelsorge von der Begegnung Jesu mit Menschen aus: ein interaktives Geschehen im Spannungsfeld von Wahrnehmen und Annehmen, von Zuspruch und Heilung. Im Blick auf die Urgemeinde weisen Verben wie „stärken“ und „trösten“ (Apg 14,22 Röm 1,1f), „barmherzig sein“ (Lk 9,36) und „ermahnen“ (Röm 12, 1.8) auf eine erste Differenzierung hin. Seelsorge ist Aufgabe der christlichen Gemeinde, zugleich werden aber auch früh Funktionen und Erwartungen z. B. für die Kranken- und Sterbebegleitung an das Amt der Ältesten gebunden.

Seelsorge ist bereits in der Alten Kirche formal mit dem Amt verbunden. Zum ersten Mal bei Basilius von Caesarea (*epimeleia ton psychon*), der Seelsorge als Aufgabe des kirchlichen Amtes versteht. Entsprechend verwendet die *regula pastoralis* von Gregor I. dem Großen nicht den Begriff „*cura animalis*“, sondern „*cura pastoralis*“. Der Seelsorgebegriff wird mit der Hirtenmetapher in Zusammenhang gebracht und so *expressis verbis* auf das Amt hin gedeutet.

Für das Mittelalter war die Praxis der Seelsorge stark mit der Entwicklung des Bußsakramentes verknüpft. Martin Luther dagegen versteht Seelsorge von der Rechtfertigungslehre her; die Vergebung Gottes ist Anlass, Grund und Ausgangspunkt. Der Pietismus wandte sich mit dem Verständnis der Seelsorge als Erbauung und Stärkung des Glaubens gegen eine eher äußere ritualisierte Seelsorgepraxis.

Die gegenwärtigen Entwürfe eines christlichen Seelsorgeverständnisses treten häufig nicht mit dem Anspruch eines Gesamtkonzeptes auf, sondern gelangen von Einzelaspekten zu grundsätzlichen Fragen. Einher geht diese Bewegung mit einer Pluralisierung der methodischen Ansätze.

Heute wirken psychologische und soziologische Zugänge ebenso hinein wie ein systemischer Ansatz und verhaltenstherapeutische Methoden. Das Individuum wird verstärkt im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen wahrgenommen. Dabei wird die ethische Dimension als wesentliche Aufgabe von Seelsorge verstanden: dies auch angesichts gesellschaftlicher Wertedebatten sowie der Herausforderung und Notwendigkeit, zu ethischen Fragen Entscheidungskriterien zu entwickeln und eine Entscheidungsfindung durch gute Prozesse entsprechend zu gestalten.

Daneben ist eine gewisse Schwerpunktverlagerung festzustellen: von der Orientierung an Ganzheitlichkeit und Authentizität als Zielbestimmung seelsorgerlichen



Handelns hin zu einem konstruktiven Umgang mit Differenzen: Differenzen gleichsam in der Person selbst wie auch in deren kontextuellen Bezügen.

Dies hat Konsequenzen für die Seelsorgepraxis: Heute kommen in der christlichen Seelsorge der Alltag und das Wahrnehmen von Alltag verstärkt in den Blick, ebenso wie das sogenannte Storytelling, das Erzählen von Lebensgeschichten und damit das Rekonstruieren von Biographien.

## **2. Aspekte christlicher Seelsorge im Justizvollzug**

Seelsorge als „Muttersprache der Kirche“ lotet die Möglichkeiten aus, nahe bei den Menschen zu sein. In der Zuwendung zum Menschen in seinem Ausgegrenzt-Sein ist Gefängnisseelsorge in besonderer Weise „Kirche am anderen Ort.“

### 2.1. Die Geschöpflichkeit des Menschen - das biblische Menschenbild

Gott hat jeden Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen (Gen 1,27). Darin gründen die Würde jedes Menschen und die Verheißung Gottes von Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung für Mensch und Schöpfung.

Deshalb ist die Würde des Menschen unantastbar, weil sie nach theologischem Verständnis von Gott selber geschenkt und garantiert ist. Die Achtung vor der Unverfügbarkeit der Person, ihrer Subjekthaftigkeit und Eigenständigkeit muss gerade auch im Strafvollzug gewahrt werden.

Als Ebenbild Gottes ist auch der Schuldiggewordene ein Gegenüber Gottes, ein durch Gott qualifiziertes Du. Von dieser Voraussetzung aus hat und erhält jeder Mensch seine Würde. Sie ist von Gott extra se zugesprochene Würde, die nicht an sein Tun bzw. seine Tat, und auch nicht an die gesellschaftliche Beurteilung oder juristische Verurteilung gebunden ist.

Die Geschöpflichkeit des Menschen reduziert den Menschen gerade nicht auf seine Tat. Der Inhaftierte ist mehr als sein Faktum. Gott sieht den Gefangenen mit seinem Erfahrungs- und Entwicklungshintergrund, mit Schwächen, Verirrungen und Vergehen, aber auch mit verschiedenen Gaben und Möglichkeiten, mit Gegenwart, Vergangenheit und einer Zukunft, die aus der Vergebung leben darf.

Der von Gott geschaffene Mensch ist nicht perfekt. Er „fällt“ in seinem Leben - das wiederholte Fallen nach dem Aufstehen inbegriffen. Für jeden Menschen, auch für den Seelsorger gilt: „simul iustus et peccator!“ Jeder Mensch lebt aus der Gnade der Vergebung Gottes und der Versöhnung mit Gott und erhält dadurch die Chance für seine Zukunft. Nicht einmal, nicht zweimal. Sondern immer wieder.

### 2.2. Seelsorge als Begleitung auf Zeit

Seelsorge im Gefängnis verstehe ich als Begleitung auf Zeit in einem schwierigen Lebensumfeld und einer schwierigen Lebenssituation. Der Lebensabschnitt „Gefängnis“ wird begleitet, indem die Seelsorgerin präsent ist für Bedienstete und Inhaftierte, ansprechbar als Gegenüber, Begegnungsräume eröffnet in Gottesdiensten und Gesprächen. Seelsorge als Lebensbegleitung auf Zeit kann auf die Gefängniszeit bezogen werden, aber auch auf den wesentlich kürzeren Begegnungsausschnitt des seelsorglichen Gespräches selbst.

Den Abschnitt, im einzelnen Gespräch oder auch in weiteren Gesprächsbegegnungen, geht der Seelsorger ein Stück mit - biblisch gesprochen wie Jesus mit den Jüngern gegangen ist auf dem Weg nach Emmaus (Lk 24,23-35). Dies bedeutet: Seelsorgliche Begleitung hat auch ein Ende. Sie lässt den Gesprächspartner wieder los. Auch Jesus lässt am Ende des Tages die beiden Emmausjünger gehen (V. 31). Aber er lässt sie nicht leer zurück.

Christliche Seelsorge ist definierte Zeit. Sie geschieht auf Zeit, die vereinbart ist. Dadurch wird diese Zeit verbindlich. Sie ist nicht austauschbar, sie bekommt eine Qualität. Das Leben ist auch nicht beliebig, ebenso wenig das Leben und die Zeit in Haft, obgleich sich die Tage in der Haft erschreckend gleichen. Begegnungen in der Seelsorge unterbrechen die wiederkehrenden Alltags-, aber auch die wiederkehrenden mentalen Gedankenschleifen.

### 2.3. Seelsorge als Anstoß von außen

Ein Grundsatz aus der Beratungspraxis gilt auch für die christliche Seelsorge: Das Gegenüber bleibt der Experte seiner Situation.

Seelsorge verstehe ich als einen Anstoß von außen, hin zu einem Weiterdenken, im besten Fall als Anstoß zu einem neuen Selbst-Verständnis, einer Neudeutung eines oder mehrerer Lebensfragmente, vielleicht sogar eine Verhaltensänderung.

Jesus stößt in der Emmausgeschichte durch seine Deutung der Ereignisse und seine Zeichenhandlung gleichsam ein Fenster auf. Sichtwechsel. Perspektivöffnung. Ein Veränderungsprozess ist in Gang gesetzt. Die Jünger ändern die Richtung ihres Weges mit Hilfe ihrer eigenen Ressourcen (V. 33). Die Jünger deuten rückblickend Geschehenes und erzählen ihre Geschichte weiter. Jedes Erzählen im seelsorglichen Gespräch ist ein kreatürlicher Vorgang.

Seelsorge als Anstoßen von außen geht zuweilen nicht ohne Konfrontation. Seelsorge beinhaltet, auch Unbequemes anzusprechen, die Tat und die Schuld nicht außen vor zu lassen. Manche Begegnung ist dann dabei selbst Konfrontation mit Lebenswirklichkeiten, die dem Seelsorger fremd sind, mit Delikten, für die jedes Verständnis fehlt.

Christliche Seelsorge lässt sich darauf ein, mit Menschen konfrontiert zu werden, bei denen die Seelsorgerin auch an ihre eigenen Grenzen stoßen kann.

### 2.4. Seelsorge im Licht der Verheißung

Die Tat gehört zum Täter - doch der Täter ist mehr als die Tat. Christliche Gefängnis-seelsorge arbeitet im Licht der Verheißung, dass Gott Sünde und Schuld vergibt und Wege zur Umkehr öffnet. Grundsätzlich geht sie davon aus, dass Versöhnungsprozesse dem Ziel der Wiederherstellung von Recht und Gerechtigkeit am ehesten dienen.

Gerechtigkeit ist einer der wesentlichsten Begriffe der Bibel für das Leben in sozialer Gemeinschaft. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, Normen einzuhalten, sondern den Beziehungen im Leben „gerecht“ zu werden, d.h. sie gut und heilsam zu gestalten, im Gleichgewicht zwischen den Beteiligten zu leben und dieses immer wieder herzustellen. Versöhnung ist dementsprechend ein Gemeinschaftsgeschehen, es bedeutet die Wiederherstellung ge- oder zerstörter Beziehung.

Inhaftierte, aber auch Seelsorgende und alle im Vollzug Arbeitenden sind konfrontiert mit Leid, Gewalt, Intrigen und den Folgen verfehlten und zerstörten Lebens. Dies kann leicht zynisch und abgestumpft, resigniert und hart werden lassen. Christliche Seelsorge ist so etwas wie leibhaftige Hoffnung. An der Hoffnung zu arbeiten und die Verheißung von Gerechtigkeit wach zu halten, gehört deshalb zu den Aufgaben der Gefängnisseelsorge.

### **3. Christliche Seelsorge als Begegnung mit dem Heiligen**

Viele orthodoxe Christen kommen in die evangelischen und katholischen Gottesdienste im Gefängnis. Rituale und Worte stiften Wirklichkeit, für Menschen in ihrer orthodoxen Frömmigkeit eine Selbstverständlichkeit - das Heilige ist wirklich. Für mich wird damit eine Dimension von christlicher Seelsorge angesprochen, die die westliche Theologie eher selten in den Blick nimmt.

Das Denken der östlichen Orthodoxie ist stark synthetisch und verbindet unterschiedliche Dimensionen miteinander: Transzendenz in der Immanenz, Geist und Materie, Gott, der die Welt durchdringt. Östliche Orthodoxie denkt eher in antinomischer Logik: Der Widerspruch zweier Aussagen, von denen jede ihre Gültigkeit beansprucht. Orthodoxe Frömmigkeit lebt von Erfahrungen und von sinnhaften Elementen wie der zentralen Bedeutung der Liturgie und des Mysteriums. Deshalb wird in der orthodoxen Tradition auch heiligen Orten und heiligen Bildern, heiligen Menschen und heiligen Zeiten eine große Bedeutung beigemessen.

Es gibt in der orthodoxen Kirche die Lehre von den ungeschaffenen göttlichen Energien. Das, was in der westlichen Theologie unter Pneumatologie verstanden wird, ist dort differenziert. Die Lehre von den ungeschaffenen göttlichen Energien besagt, Gott ist ewig in seiner heiligen Dreieinigkeit, aber zu dieser Gottheit gehört zweifellos auch das, was wir die Eigenschaften oder Vollkommenheiten Gottes heißen. In der orthodoxen Theologie sind das Energien. Und christliches Leben besteht schlicht darin, sich diesen göttlichen Energien zu öffnen, mit ihnen verbunden zu sein. Religionsphänomenologisch wird vorausgesetzt, dass das, wovon geredet wird, Wirklichkeit ist.

In der Begegnung mit der Wirklichkeit des Göttlichen spielen in der Orthodoxie Formen und Rituale eine wichtige Rolle. Rituale geben Wirklichkeit Sprache und Gestalt. Das Heilige ist dabei etwas Erschreckendes (*mysterium tremendum*) und Beglückendes (*mysterium fascinosum*) zugleich. Das Heilige begegnet in der Spannung von Immanenz und Transzendenz; es führt aus der Immanenz des Alltags heraus und eröffnet durch die Erfahrung der Transzendenz zugleich neue Lebensmöglichkeiten.

Bezogen auf Gefängnisseelsorge bedeutet dies: Christliche Seelsorge vertritt in der Lebenswelt des Gefängnisses die Macht des Heiligen. Sie wird das nur auf der Basis einer grundsätzlichen Distanz tun können. Man kann religiöse Praxis überhaupt nur vollziehen auf der Basis von Distanz. Lebenskraft in der Begegnung mit dem Heiligen gewinnen heißt, Distanzen schaffen zu können, also sich gerade nicht zu identifizieren. So kann fragmenthaft gelingen: das Bearbeiten der Gegenwart zwischen Gefangenschaft und Freiheit, das Bearbeiten der Vergangenheit zwischen Schuld und Schicksal, das Bearbeiten der Zukunft zwischen Alltag und Verheißung.

Christliche Seelsorge ist zweckfrei und lässt sich nicht verzwecken. Christliche Seelsorge ermöglicht Räume der Begegnung und Räume der Freiheit. Räume für Erfahrungen, in denen eingeübt wird, was so schwer zu lernen ist: Empathie und Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber sowie Offenheit und Stille dem Heiligen gegenüber, in denen sich Menschen aushalten und annehmen lernen.

Hans-Joachim Janus

Kirchenrat

Referatsleiter 2.2

Ev. Oberkirchenrat

Gerokstraße 19

70184 Stuttgart

## **Literatur**

Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland, Hrsg. Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, Geschäftsstelle im Kirchenamt der EKD, Hannover

Wer bin ich - und „wie viele“ kann ich sein - als Seelsorgerin oder Seelsorger im Gefängnis?

Reader Gefängnisseelsorge Heft 19/2011, Hrsg. Karin Greifenstein und Martin Faber im Selbstverlag der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland


„Ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen“ Leitlinien für Evangelische Gefängnisseelsorge, Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, 1. Auflage April 2009, Kirchenamt der EKD, Hannover

„Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ (Hebr 13,3) Der Auftrag der Kirche im Gefängnis, Die deutschen Bischöfe, Nr. 84. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2006

Zur Zukunft des Gefängnissystems, Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft 2015 – 2017 mit dem gleichnamigen Titel (ursprünglich: „Macht Gefängnis Sinn?“) Für den Diskussionsprozess hin zu einer Verlautbarung der EKD zum Strafvollzug, Sonderausgabe September 2017, Hannover

## Ehrenwörtliche Versicherung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlich und sinngemäß übernommenen Stellen eindeutig kenntlich gemacht habe. Ich versichere auch, dass die Arbeit noch an keiner anderen Stelle als Abschlussarbeit vorgelegt wurde.

16 12 19 

---

Datum, Unterschrift